
FOR TX
HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 056 935 869

2181
Lewkh C.
2.900
300
Riley
3.200

Austria

RECHTE UND VERHÄLTNISSE

VOM STANDPUNKTE

DER

VOLKSWIRTHSCHAFTLICHEN GÜTERLEHRE.

KRITISCHE STUDIE

VON

DR. EUGEN BÖHM-BAWERK,

PROFESSOR DER POLITISCHEN OECONOMIE AN DER UNIVERSITAET INNSBRUCK.

INNSBRUCK.

VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITAETS-BUCHHANDLUNG.

1881.

DRUCK DER WAGNER'SCHEN UNIV.-BUCHDRUCKEREI.

VORWORT.

Ich habe in der vorliegenden Schrift den Versuch gemacht, eine entschiedene und unzweideutige Lösung für eine Frage zu geben, die — bei aller Schlichtheit ihres Gegenstandes — reichlichen Stoff zu Irrungen und Missverständnissen geboten hat und noch bietet: für die Frage nämlich nach der wahren wirthschaftlichen Natur der im Kreise unserer Wirthschaftsgüter neben körperlichen Sachgütern und persönlichen Leistungen so eigenthümlich auftretenden immateriellen Gütergestalten der „Rechte" und „Verhältnisse".

Mir lag bei diesem Versuche ebenso sehr an der Erledigung des speziellen Problemes, das mir an sich nicht unwichtig, und von der bisherigen Doktrin häufiger nur nach beiläufigen Eindrücken beurtheilt, als mit erschöpfender Umsicht geprüft zu sein schien; als daran, dass von der Untersuchung des Speziellen weg ein helleres Licht auch auf die ganze grundlegende Lehre zurückfallen möchte, an und mit deren Begriffen die Untersuchung operiren musste: auf die volkswirthschaftliche Lehre vom Gute. Dass mir die letztere in manchem Punkte einer Berichtigung oder doch einer vervollkommnenden Ausgestaltung zu bedürfen schien, darf

ich wohl unumwunden bekennen. Eine solche Ausgestaltung anzustreben, musste ich aber für um so wichtiger halten, je höher ich den systematischen Werth einer Lehre schätzen muss, auf deren Begriffen und Wahrheiten schliesslich jeder national-ökonomische Gedanke fusst.

So werthvoll sonst das Lob der Originalität auch ist, so sehr würde der Verfasser ihm gerade bei dieser Gelegenheit zu entgehen wünschen. Statt als Träger einer neuen Lehre, die in so einfachen Dingen meist, je origineller, desto gekünstelter zu sein pflegt, wünschte er lieber recht vielen Lesern nur als Dolmetsch von Ansichten zu erscheinen, die sie selbst bei sich gehegt und nur nicht ausgesprochen, oder die sie auch ausgesprochen und nur nicht zur Widerspruchslosigkeit geläutert, oder endlich, die sie vielleicht nur deshalb nicht ausgesprochen oder nicht weiter verfolgt hatten, weil sie von ihrer Selbstverständlichkeit durchdrungen waren. Was bei solchem Eindruck der Autor verliert, wird immer die Sache gewinnen, und damit kann schliesslich auch der Autor, dem ja mehr an der Ueberzeugung, als an der Ueberraschung seiner Leser liegt, wohl zufrieden sein. Dass er über allzu Selbstverständliches geschrieben, wird er dabei insolange nicht zu besorgen haben, als sich die Einfachheit des Stoffes nicht auch in der Einmüthigkeit und Unanfechtbarkeit der Meinungen über ihn zu erkennen gibt.

Möge denn dieser kleine Beitrag eine freundliche Aufname finden!

Innsbruck, im Februar 1881.

DER VERFASSER.

EINLEITUNG.

Es gibt in der National-Oekonomie einige unscheinbare Probleme, die auf den ersten Blick recht abseits von dem Hauptstrom der Entwicklung unserer Wissenschaft zu liegen, und nur ein sekundäres Interesse Seitens derjenigen zu verdienen scheinen, die auch für minutiöses wissenschaftliches Detail Theilname empfinden; Probleme, die indess, sowie man sich genauer mit ihnen einlässt, so viele unvermuthete Verknüpfungen nach den grossen und mitten im Fahrwasser der Erörterung befindlichen Fragen hin gewahren lassen, dass ihre Betrachtung auch vom strengsten Beurtheiler nicht als müssige Geistesspielerei angesehen werden wird. Eines dieser unscheinbaren Probleme betrifft die Stellung, welche die Kategorieen der *Rechte* und *Verhältnisse* im Kreise der das äussere Objekt der Volkswirthschaftslehre bildenden Güter einnehmen. *Sind Rechte, sind Verhältnisse in der That, wofür sie gemeinhin gelten, echte Güter in demjenigen Sinne, in welchem die Volkswirthschaftslehre diesen Namen gebraucht und gebrauchen muss? können sie es ihrer Natur nach sein? und welches ist überhaupt die Natur und*

wirthschaftliche Bedeutung jener eine so wichtige Rolle im Wirthschaftsleben spielenden immateriellen Dinge?

Es ist nicht das erste Mal, dass Fragen dieses und ähnlichen Inhalts die volkswirthschaftliche Theorie beschäftigt haben. Die Polemik, ob immaterielle Dinge überhaupt als Güter und Vermögensbestandtheile im volkswirthschaftlichen Sinne anzusehen seien, hat während der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts einen nicht unansehnlichen Raum in den Lehrbüchern und Systemen der National-Oekonomie gefüllt, und auch seither haben die Räthsel, welche speziell die immateriellen „Verhältnisgüter" umgeben, einen hervorragenden Schriftsteller Deutschlands zu einer inhaltsreichen Monographie über diesen Gegenstand veranlasst[1], — Beleg genug dafür, dass jene Fragen an sich des theoretischen Interesses nicht unwerth sind, das wir ihnen vindiziren. Ob aber dieses Interesse durch die bisherigen Bearbeitungen nicht schon erschöpft ist? ob nicht unser Stoff durch diejenigen Untersuchungen, die er bisher erfahren hat, schon so sehr in's Klare gestellt ist, dass ferner an ihm nichts mehr aufzuklären übrig ist und dass hier die Wissenschaft nur nach den reifen Früchten vollendeter Erkenntniss, wo immer sie ihrer in der Anwendung bedarf, zu greifen nötig hat? — Das ist eine Frage, die für die Existenzberechtigung unseres Versuches zu wichtig ist, als dass wir ihr nicht an einleitender Stelle einige Worte widmen müssten; zumal da die Meinung, als handle es sich um theoretisch schon völlig aus-

[1] Schäffle, Theorie der ausschliessenden Absatzverhältnisse, Tübingen 1864.

getragene Fragen, leicht durch die Thatsache wachgerufen werden kann, dass die Polemik, deren Gegenstand die „immateriellen Güter“ so lange waren, nun schon längst verstummt ist, und sich in den nationalökonomischen Lehrbüchern eine feste, zwar nicht ausführliche, aber desto einmüthigere Lehrmeinung über diesen Punkt eingebürgert hat.

Zwar einen strikten Beweis dafür, dass unser Thema der Erörterung noch immer bedürftig und letztere selbst demnach nicht überflüssig ist, werden unsere Leser an dieser Stelle nicht fordern: es liegt ja in der Natur der Sache, dass ein solcher Beweis viel besser am Schlusse als am Beginne einer Erörterung, und am besten stillschweigend durch seinen ganzen Inhalt erbracht werde. Um es indess nicht an Allem fehlen zu lassen, wollen wir, wie es die Juristen nennen würden, hier wenigstens eine gewisse Bescheinigung zu erbringen suchen. Als solche mögen zwei Thatsachen gelten, auf die wir uns berufen.

Die erste ist die Entstehungsgeschichte dieser Zeilen selbst. Der Verfasser ist nämlich zur Betrachtung des vorliegenden Themas keineswegs durch blossen Hang zum Theoretisiren, sondern gedrängt durch ein durchaus praktisches Bedürfniss gekommen. Als er nämlich ein Thema von sehr aktuellem Interesse, die Lehre vom Kapitale und vom Kapitalzinse, untersuchte, machte er die etwas überraschende Erfahrung, dass eine Reihe von Begriffen und Vorstellungen, welche in jener Lehre eine grundlegende Rolle spielen und welche man gemeinhin für sehr klar und unantastbar hält, keineswegs eine solche Klarheit besitzen, als man ihnen zuzuschreiben geneigt ist, und als sie für fundamentale Vorstellungen, auf welchen der weitere Aufbau

der Wissenschaft ruhen soll, unerlässlich ist. Namentlich waren es Begriffe und Vorstellungen der Güterlehre, an denen sich solche Beobachtungen machen liessen. Diese praktische Erfahrung drängte den Verfasser dazu, gleichsam vorbereitungsweise einige für sein Hauptthema relevante Partieen der volkswirthschaftlichen Güterlehre in kritische Untersuchung zu ziehen, und ein Theil dieser um eines praktischen Zielpunktes willen unternommenen Untersuchungen ist es, welcher im folgenden dem Leser unterbreitet wird.

Da indess diese Bescheinigung allzusehr auf der subjektiven Erfahrung und dem Urtheile des Autors selbst ruht, müssen wir ihr wohl noch eine zweite und objektivere Bescheinigung beigeben. Zu einer solchen scheint uns nichts geeigneter, als die Thatsache, dass schiefe oder irrige Ansichten über unser Thema schon zu wiederholten Malen und auch noch in neuester Zeit den Anlass zu weittragenden Irrlehren in unserer Wissenschaft gegeben haben, und dass die letzteren eine endgiltige, logische Widerlegung nicht anders finden können, als durch die Berichtigung ihrer in die Güterlehre fallenden Grundlagen. Die Irrlehre, auf die wir namentlich hier anspielen, ist die bekannte, wiederholt aufgetauchte Ansicht, dass der Kredit Güter nicht bloss übertrage, sondern solche schaffe; und ihre in die Güterlehre fallende theoretische Stütze ist die Meinung, dass ein Forderungsrecht ein selbständiges „immaterielles Gut“ sei.

Wir brauchen nicht tief in's Detail zu gehen, um in dem Leser gewisse Betrachtungen zu erwecken, welche deutlich genug gegen die innere Vollendung derjenigen Partieen der volkswirthschaftlichen Güterlehre, mit denen

unser Thema in Berührung steht, Zeugniss ablegen werden.

Bekanntlich hat die Lehre von der güterschaffenden Kraft des Kredites, nachdem sie im vorigen Jahrhundert von Law verkündet worden und mit ihm wieder gefallen war, in unseren Tagen neuerdings einen Vertreter in Mac Leod gefunden. Dieser mit Originalität und nicht geringem Scharfsinn begabté Gelehrte macht der bisherigen Theorie den Vorwurf, dass sie ein ungeheures Gebiet von Gütern einfach übersehen habe, die Forderungen (debts). Indem eine Forderung ein immaterielles Gut für sich sei, das schon gegenwärtig einen Werth hat, und indem auch dem Schuldner einstweilen kein Abzug zu machen sei, da er die Forderung zu berichtigen zwar einst schuldig sein wird, es aber nicht schon jetzt ist, so sei der Satz: „Tout crédit n' est qu' un emprunt“ ein Irrsatz. Der Kredit schaffe „debts“ und damit eine Summe selbständiger immaterieller Güter; er sei nicht bloss ein Mittel um bestehende Produkte zu übertragen, sondern auch um neue Produkte zu schaffen (creation of wealth), und die Zerstörung des Kredits sei eine Zerstörung von „real wealth.“ Von der Aufname dieser Einsichten, welche mit einem Worte das Dogma von der güterverdoppelnden Kraft des Schuldenmachens enthalten, prophezeit Mac Leod dann der Wissenschaft einen gänzlichen Umschwung, und den Anbruch einer neuen bedeutungsvollen Aera [2]).

---

[2]) Mac Leod, Elements of Political Economy, London 1858 p. 12: The present value of all the bills of exchange and promissory notes in Great-Britain at this time is not less than L. 500,000.000, and yet this is treated as nothing by political economists. — Dann namentlich pag. 265 § 40—42.

Darüber, dass der Hauptsatz dieser Lehre, ein Irrsatz ist, kann heute wohl kein Zweifel sein: die Doppelrechnung, die hier mit dem kreditirten Gegenstand und dem auf diesen Gegenstand gerichteten Rechte, oder mit Forderung und Schuld gemacht wird, ist zu augenscheinlich. In der That hat Mac Leod's Lehre auch trotz des grossen Applombs, mit dem sie aufgetreten ist, nur eine allseitige und fast einstimmige Ablehnung gefunden[3]). Das Interessante an der Sache ist aber das, dass die M. Leod'sche Lehre, die von der herrschenden Theorie so einstimmig verurtheilt wird, durch eben dieselbe herrschende Theorie geradezu provozirt, ja eigentlich nichts anderes als eine mit guter, aber blinder Logik gezogene Konsequenz derselben ist — ein rechtmässiges, aber verläugnetes Kind der herrschenden Lehre.

Die Sache hängt so zusammen. Man kann die Voraussetzungen, auf denen die M. Leod'sche Lehre ruht, in folgenden zwei kurzen Sätzen zusammenfassen:

1. Wenn A dem B einen Thaler leiht, so besitzt B in diesem Thaler ein körperliches Gut im Werthe von einem Thaler.

2. In dem Forderungsrechte auf Rückgabe des geliehenen Thalers besitzt A ein immaterielles Gut, das einen gegenwärtigen Werth von gleichfalls annähernd einem Thaler hat, und das mit dem materiellen Thaler selbst nicht identisch ist.

Es ist nun vor Allem festzustellen, dass, wofern man die Richtigkeit dieser beiden Prämissen zugesteht, man

---

[3]) Sehr scharf und gründlich neuerdings bei Knies, der Credit, Berlin 1876 S. 63—95.

auch gegen die ferneren Deduktionen, die M. Leod aus ihnen zieht, nichts mehr einzuwenden berechtigt ist. Denn wenn es wahr ist, dass vor dem Darlehen A allein ein Gut im Werthe von einem Thaler, nach dem Darlehen aber B ein materielles, und ausserdem A ein hievon verschiedenes immaterielles Gut, jedes im Werthe von einem Thaler besitzt, dann ist es in der That auch wahr, dass der Kredit neue, vorher nicht vorhandene Güter geschaffen hat, und die güterverdoppelnde Kraft des Kredites wäre eine zwar wunderbare Thatsache, aber immerhin eine Thatsache. — Dieser Deduktion kann man sich auch durch die beliebte, aber durchaus sophistische Ausflucht nicht entziehen, dass man in der Schuld des B eine Art negativen Gutes erblickt, das sich mit der Forderung des A kompensire, und die Gesammtmasse und den Gesammtwerth des vorhandenen Gütermaterials auf eins drücke. Denn es gibt eben keine negativen Güter, so wenig als es überhaupt negative Dinge gibt. Wenn X einen Apfel, und Y einen hievon verschiedenen Apfel besitzt, so kann ich die Sachlage, dass beide zusammen doch nur einen Apfel besitzen, nur so herbeiführen, dass ich einem von ihnen seinen Apfel wegnehme. Diese Thatsache des Wegnehmens kann ich allerdings mathematisch in der Form zum Ausdruck bringen, dass ich einen „negativen Apfel“ setze: allein der vorhandene Apfel wird nie durch einen mathematischen Ansatz, sondern erst dann und dadurch verschwinden, dass er wirklich weggenommen wird. Ebenso hat freilich die Schuld des B die Folge, dass ihm sein Thaler einst wird genommen werden; allein so lange er nicht genommen ist, ist er eben noch da, und die Anrechnung der Schuld als eines negativen

Gutes ist insolange nur eine von der Wirklichkeit noch nicht erfüllte symbolische Formel. — Will man daher die M. Leod'schen Ergebnisse überhaupt ablehnen, — und dass sie abzulehnen sind, darüber ist alle Welt einig — so muss man die Ablehnung schon bei seinen Prämissen beginnen.

Beide Prämissen enthalten ein Urtheil darüber, dass ein Ding ein Gut sei, und es wird das Urtheil über sie selbst daher von der volkswirthschaftlichen Güterlehre gefällt werden müssen. Die erste der beiden Prämissen, welche besagt, dass der Thaler ein körperliches Gut ist, ist so offenbar richtig, dass sie einer ablehnenden Kritik gar keinen Anhalt bietet. Letztere wird daher ihr vorzügliches Augenmerk auf die zweite Prämisse richten müssen, welche die Forderung des A für ein mit ihrem Objekte nicht identisches Gut erklärt.

Wie stellt sich nun die herrschende Lehre zu dieser Prämisse? — Wenn man es rund heraussagt: halb verlegen, halb zweideutig, aber gewiss nicht rückhaltlos ablehnend. Seit nämlich Say die „produits immateriels" in die Wissenschaft eingeführt hatte, ist man fast einmüthig übereingekommen, dass nicht bloss körperliche, sondern auch immaterielle Dinge, wofern sie nur nützlich sind, Güter sein können; und da z. B. Rechte, wie Forderungsrechte, für denjenigen, der sie besitzt, ohne Frage sehr nützlich sind, so hielt es schwer, ihnen die Eigenschaft von Gütern rundweg abzuerkennen. Diess schien auch schon die Rücksicht zu verbieten, dass man z. B. einem Rentier, dessen Vermögen ausschliesslich aus Forderungsrechten bestand, doch nicht das Prädikat eines „begüterten Mannes" versagen konnte. Auf der andern Seite

konnte man nicht übersehen, dass es unmöglich angeht, die Rechte neben den materiellen Gütern, auf welche sie lauten, bei der Ziehung der Gütersumme, also z. B. bei der Schätzung eines Volksvermögens in Rechnung zu bringen. Unter dem Einflusse dieser Erwägungen, welche das Urtheil über die Güterqualität der Rechte nach der entgegengesetzten Richtung hin zu bestimmen suchten, gerieth man schliesslich in der That in's Schwanken, und man dürfte der Mehrzahl der national-ökonomischeu Schriftsteller kaum zu nahe treten, wenn man behauptet, dass sie die verfängliche Frage am liebsten zugleich bejaht und verneint, oder abwechslungsweise bejaht und verneint hätten, je nachdem sich ihnen der „güterlose" Rentier oder das mit zwei multiplizirte Volksvermögen gerade als drohende Konsequenz der Entscheidung vor Augen stellte. Dass dieser Vorwurf des Schwankens kein ungerechtfertigter ist, können wir leicht an dem Beispiele eines hochgefeierten und tonangebenden Gelehrten Wilhelm Roschers, erweisen, der bald (Grundlagen der Nat.-Oek. 10. Auflage § 90 A. 1) M. Leod im Tone der Missbilligung vorwirft, dass er das verkäufliche Forderungsrecht des Gläubigers für ein „immaterielles Kapital halte", bald wieder selbst (Grundl. § 3) nützliche „Verhälttnisse zu Personen und Sachen" den Gütern zuzält, und dabei durch Zitirung der res incorporales des römischen Rechtes, ja sogar durch die ausdrückliche Erwähnung der Schuldforderungen (A. 7) ausser Zweifel stellt, dass er auch Rechte prinzipiell den immateriellen Verhältnissgütern beigezält wissen will. Man kann die Haltung der herrschenden Lehre zu unserer Frage vielleicht am treffendsten mit den Worten charakterisiren, dass sie im Prinzip die Guts-

qualität der Rechte rückhaltlos anerkennt, dass sie aber gelegentlich, und zwar dann, wenn sich ihr gerade jene Konsequenzen vor Augen stellen, die Mac Leod aus diesem Prinzip gezogen hat, und um sich vor eben diesen Konsequenzen zu retten, jene Anerkennung wieder abzuschwächen und zum Theile zurückzunehmen sucht; in der Form etwa, dass Rechte „natürlich" nur für den individual-wirthschaftlichen Standpunkt, und nicht auch für den Standpunkt der Gesammtheit als Güter zu betrachten seien[4]), wobei es der „Natürlichkeit" dieser Entscheidung überlassen wird, für sich selbst zu sprechen.

Es ist uns bei diesen Bemerkungen selbstverständlich entfernt nicht darum zu thun, ausgezeichneten Gelehrten einige Aeusserungen nachzuweisen, die sich mit einander nicht ganz vereinbaren lassen. Woran uns liegt ist vielmehr zu zeigen, erstlich, wie die ganze M. Leod'sche Irrlehre ihren Ursprung sichtlich in einer unklaren Auffassung vom wirthschaftlichen Wesen der Rechte findet; und dann, wie die herrschende Lehre, statt M. Leod's Irrthum an seiner Wurzel zu berichtigen, hier sich selbst unentschieden und schwankend zeigt, so dass sie durch die prinzipielle Anerkennung, welche sie der selbständigen Güterqualität der Forderungen zollt, geradezu selbst die theoretische Handhabe zu dem Irrthume bietet, den sie dann in seinen Endresultaten mit mehr gesundem Takt als logischer Strenge wiederum ablehnt. Ein Praktiker könnte sich vielleicht damit zufrieden geben, dass die irrigen Resultate abgelehut worden sind. Der Theoretiker darf es nicht: er

---

4) Roscher a. a. O., § 3 A. 7.

muss fordern, dass die Ablehnung auch aus dem richtigen Grunde erfolge. Das will in unserm konkreten Falle so viel besagen, als dass die Irrlehre, welche, indem sie zu viele Güter zält, sich offenbar gegen die Wahrheiten der Güterlehre versündigt, auch mit den Waffen der Güterlehre bekämpft und widerlegt werde. Nur hiedurch wird die Ablehnung des Irrthums des Charakters einer günstigen Zufälligkeit entkleidet, die man nicht der Logik, sondern Stimmungen, und am meisten vielleicht der Grobheit des unterlaufenen Irrthums selbst verdankt, auf die man aber nicht rechnen könnte, wenn ähnliche oder verwandte Irrthümer vielleicht in feineren Nüançen auftauchen, in denen sie verborgner zu bleiben im Stande sind; — und Irrthümer solcher feinerer Nüançen spuken vielleicht auch heute noch in unserer Wissenschaft viel stärker als man denken sollte. Zu jenem Ende ist aber auch, wie wir glauben, eine grössere Klarheit über das wirthschaftliche Wesen der Rechte, Verhältnisse und ähnlicher Kategorieen erforderlich, als sie das schwankende Urtheil der herrschenden Lehre und der immerhin etwas zweifelhafte Satz bekundet, dass Rechte Güter für die Individual-Wirthschaften, und keine Güter für die Volkswirthschaft sind.

Diese grössere Klarheit herbeizuführen, soll in den folgenden Blättern versucht werden. Wie es sich bei der Beschaffenheit unseres Themas und bei dem Anlass, der uns auf seine Bearbeitung geführt hat, von selbst versteht, wird die Erörterung, um ihren natürlichen festen Boden zu gewinnen, mehrfach über den Rahmen des engeren Themas hinausgreifen, und sich mit so manchem Punkte befassen müssen, welcher der allgemeinen Gutstheorie angehört. Mit einer solchen allgemeinen Erörterung müssen

wir auch sofort beginnen, um den Schauplatz für das Spezielle zu beleuchten: ehe wir uns darüber erklären können, ob und in welchem Sinne etwa Rechte und Verhältnisse Güter sind, müssen wir vor Allem besehen, was denn unter Gütern im volkswirthschaftlichen Sinne überhaupt vorzustellen ist.

I.

Sich über die Grundidee klar zu werden, welche im volkswirthschaftlichen Gutsbegriffe zum Ausdrucke kommt, ist nicht im Mindesten schwierig. Man kann sagen, dass die national-ökonomischen Schriftsteller von allem Anfang an über diese Grundidee niemals weder im Zweifel noch im Zwiespält waren: aus allen Definitionen, die von Aristoteles bis auf unsere Tage gegeben worden sind, leuchtet in verschiedenen Fassungen ein Grundgedanke durch, dass die Güter im wirthschaftlichen Sinne diejenigen Dinge sind, welche den Menschen als Mittel oder Werkzeuge zur Erreichung ihrer persönlichen Wohlfahrtszwecke dienen. Dieser Grundgedanke erhält dann eine verschiedentliche Fassung, die bald mehr bald weniger genau beschreibend, bald mehr bald weniger kasuistisch ist, die sich bald mehr, bald weniger an andere technische Begriffe anlehnt, die endlich bald mehr bald weniger Tendenzen der allgemeinen, zumal ethischen, Zeitströmungen mit zum Ausdrucke bringt. So heisst ein Gut bald einfach „Mittel für persönliche Zwecke", bald „Wohlfahrtswerkzeug", bald „Mittel zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse", bald — ethisch angehaucht — „anerkannt taugliches Mittel zur Befriedigung wahrer menschlicher

Bedürfnisse", bald „ein in unserer Verfügungs-Macht befindliches Ding, welches die erkannte Tauglichkeit besitzt, in Kausalzusammenhang mit der Befriedigung menschlicher Bedürfnisse gesetzt zu werden": vielfache Paraphrasen Eines und desselben klar ausgeprägten Grundgedankens.

Minder leicht als die Fixirung des Grundgedankens wurde der Doktrin schon die Lösung einiger anderer Aufgaben, welche der Ausbau des national-ökonomischen Gutsbegriffes erforderte. Diese Aufgaben waren erstlich die detaillirte Feststellung aller der einzelnen Momente, welche in dem nur scheinbar einfachen Begriffsmerkmal „Wohlfahrtswerkzeug" zusammengefasst liegen, und welche als Kriterien der Gutsqualität im einzelnen Falle dienen müssen; sodann die Abgränzung des national-ökonomischen Gutsbegriffes gegen den Gutsbegriff anderer Wissens- und Lebensgebiete, zumal gegen den Gutsbegriff der Ethik; und endlich die Sichtung und der Ueberblick dessen, was hienach noch im Umfang des national-ökonomischen Gutsbegriffes übrig blieb; oder mit anderen Worten die Feststellung der national-ökonomischen Güter-Kategorieen.

Es ist unverkennbar, dass diese drei Probleme in einer gewissen Wechselbeziehung zu einander stehen, und dass durch die exakte Lösung des ersten auch die Lösung der beiden anderen hätte mitgegeben sein müssen: die Theorie hat indess jedes dieser Probleme auf besonderem Wege verfolgt. Unter ihnen ist es jedenfalls das erste, welches zur abgeschlossensten und streitlosesten Erledigung gelangt ist — vornehmlich als Werk deutscher Wissenschaft. Eine Zeit lang spielt sich diese Entwicklung lediglich im Rahmen der Gutsdefinitionen ab, die anfänglich

mehr nur den allgemeinen Begriff des „Guten“ erklärend, wie er sich im Sprachgebrauche vorfand, allmählich immer ausdrucksvoller und detailreicher werden, und ein erkanntes Einzelkriterium der Gutsqualilät nach dem andern in ihr Gefüge aufnehmen[1]), bis der Gegenstand neuestens auch eine formell selbständige und im wesentlichen wohl abschliessende Behandlung erfahren hat: in dem für die Feststellung der wichtigsten national-ökonomischen Grundbegriffe überhaupt Epoche machenden Werke Mengers: Grundsätze der Volkswirthschaftslehre[2]). Indem wir im wesentlichen Menger folgen, und dessen Aufstellung nur in einem geringfügigen Punkte noch ergänzen zu sollen glauben, haben wir für die Güterqualität eines Dinges, d. i. dafür, dass ein Ding für den wirthschaftenden Menschen die Eigenschaft eines „Gutes“ erlange, folgende Bedingungen in Anspruch zu nehmen, deren gleichzeitiges Zusammentreffen erfordert wird:

1. Es muss ein menschliches Bedürfniss vorhanden sein, dem das Ding dienen kann: Wo der Zweck fehlt, dort gibt es kein Mittel, wo kein Bedürfniss, dort kein Gut.

---

[1]) Jakob, Grundsätze der National-Oekonomie 1805 § 23, der in der Definition „Was zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse dient, heisst ein . . . Gut“ nur erst das Vorhandensein eines menschlichen Bedürfnisses und eine objektive Tauglichkeit des Dinges als Bedingungen der Gutsqualität anerkennt. Hiezu bringen Hufeland, Storch und Lotz (z. B. Lotz Revision der Grundbegriffe der Nationalwirthschaftslehre 1811 I § 8 „Dinge an sich werden Güter, sobald der menschliche Geist sie als Mittel anerkennt, tauglich zur Beförderung menschlicher Zwecke“) als dritte Bedingung die Erkenntniss des Menschen von der Nützlichkeit der Dinge, während Roscher (Grundsätze 10. A. § 1) die ethische Forderung aufstellt, dass das Bedürfniss, zu dessen Befriedigung ein Ding dient, ein „wahres“, das ist ethisch zu billigendes sein müsse.

[2]) Wien 1871, Seite 8 u. ff.

2. Das Ding muss objektiv geeignet sein, die Befriedigung des Bedürfnisses mittelbar oder unmittelbar zu verursachen. Es ist diess dasjenige Erforderniss der Güterqualität, welches am meisten in die Augen springt, und vom Laien nicht selten für ihr einziges Erforderniss gehalten wird. Es lässt sich auch in der Form ausdrücken, dass das Ding irgend welche für den Menschen nützliche Eigenschaften besitzen muss. Das Brot muss Nährkraft, der Stahl Härte und Elastizität, das Glas Widerstandskraft verbunden mit Durchsichtigkeit, die Tinte Adhäsion und Schwärze besitzen, um dem Menschen in der Befriedigung seiner Nahruugs-, Wohnungs- und sonstigen Bedürfnisse jene Güterdienste zu leisten, welche wir von den genannten Dingen erfahrungsgemäss empfangen.

3. Die Menschen müssen diese Eignung des Dinges zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse auch erkennen. Eine unerkannte „Nützlichkeit" nützt dem Menschen nichts, und vor der Entdeckung ihrer Heilkraft war die Chinarinde für ihn ein unnützes Ding, kein Gut. Jene Erkenntniss kann indess eine theoretisch sehr mangelhafte, wenn nur praktisch zureichende sein. Die Arzneien waren von dem Augenblicke an Güter, als man wusste, dass sie heilen, wenn man auch über die Art und Weise, wie sie ihre Heilwirkungen auf den menschlichen Organismus vollziehen, wenig oder nichts wusste.

4. Die Menschen müssen die Eignung des objektiv nützlichen Dinges zur Bedürfnissbefriedigung nicht allein erkennen, sondern auch zu benützen vermögen. Es darf dasjenige nicht fehlen, was wir die Gebrauchskunst nennen wollen. Man kann z. B. von der Nütz-

lichkeit eines Mikroskopes und eines Buches sehr gut unterrichtet sein; wüsste man aber jenes nicht zu handhaben oder dieses nicht zu lesen, so wären beide so wenig Güter, als etwa ein Odysseusbogen, den Niemand zu spannen vermöchte[8]).

5. Endlich müssen wir noch eine solche Vefügungsmacht über das Ding fordern, dass dasselbe zur möglichen Bedürfnissbefriedigung auch wirklich herangezogen werden kann. Ein Mittel in abstracto, das wir, durch Zeit, Raum, oder Verfügungsgewalt eines Andern gehindert, nicht zum Mittel in concreto machen können, nützt uns nichts, und ist weder für unsere Wohlfahrt, noch für unsere Wirthschaft von irgend einer Bedeutung. Goldene Berge im Mond, die herrlichsten Ländereien auf unentdeckten Südseeinseln, Haus und Hof eines Andern sind für uns keine Güter.

Ein Rückblick auf die eben geschilderten Bedingungen der Gutsqualität zeigt, dass dieselben nur zum geringeren Theile an den Dingen selbst, zum grösseren Theile hingegen an den Subjekten zu erfüllen sind, für die das Ding zum Gute werden soll. Das Vorhandensein eines Bedürfnisses, die Erkenntniss der Nützlichkeit und die Gebrauchskunst beruhen ganz, und das Dasein einer ausreichenden Verfügungsmacht zum Theil auf subjektiven Voraussetzungen, während einzig der Besitz nützlicher Eigenschaf-

---

[8]) Die „Gebrauchskunst“ fehlt in Menger's Aufzälung der Bedingungen der Gutsqualität. Wir glaubten sie als ein selbständiges Erforderniss von dem folgenden Moment der „Verfügungsmacht“ schon deshalb ablösen zu sollen, weil die letztere ein wesentlich äusseres, die Gebrauchskunst dagegen ein rein subjektives Moment ist; auch würde, wenn man die Gebrauchskunst als in der Verfügung inbegriffen ansehen wollte, dem letzteren Begriff eine so weite Deutung gegeben, wie sie uns der Sprachgebrauch kaum zu gestatten schien.

ten eine rein objektive, am Dinge selbst zu erfüllende Voraussetzung ist. Dieser Umstand fordert zu zwei das Güterwesen betreffenden Betrachtungen heraus: erstlich zu der — längst erkannten — Folgerung, dass die Gutsqualität eines Dinges nie eine rein objective, den Dingen inhärente Eigenschaft derselben sein kann, gleichwie die Eigenschaft hölzern oder eisern zu sein; sondern dass dieselbe jederzeit auf einer Beziehung beruht, die zwischen dem Dinge einerseits, und einem eigenthümlich qualifizirten Subjekte andererseits gegeben sein muss; woraus dann als sekundäre Konsequenz die gleichfalls längst beobachtete Thatsache hervorgeht, dass Gutsqualitäten begründet und zerstört werden können lediglich durch Knüpfung und Lösung subjektiver Beziehungen, ohne dass an dem Dinge selbst irgend eine objektive Aenderung eingetreten wäre.

Weniger oft hervorgehoben, aber ebenso einleuchtend ist die zweite Folgebetrachtung, dass jedes Ding nur für ganz bestimmte Subjekte ein Gut sein kann: kein Gut ist absolut ein Gut, sondern jedes nur für diejenigen Einzel- oder Gesammtsubjekte, rücksichtlich welcher sämmtliche subjektive Voraussetzungen vereinigt zutreffen. Nur für jene Personen, welche dasjenige Bedürfniss haben, zu dessen Befriedigung ein Ding geeignet ist, welche letztere Eignung erkennen, das Ding zu gebrauchen wissen und es endlich auch wirklich in ihrer Verfügungsmacht haben, ist das Ding ein Gut; für alle diejenigen dagegen, denen entweder das Bedürfniss, oder die Gebrauchskunst, oder die Erkenntniss der Nützlichkeit des Dinges, oder die Verfügungsmacht über dasselbe fehlt, ist es einfach ein Ding, aber kein Gut. Genau genommen sollte man daher nie von Gütern schlechthin, sondern immer nur von Gü-

tern für den A, für den B, kurz für ganz bestimmte Subjekte sprechen. Das Urtheil über die Gutsqualität eines Dinges, oder über die Begründung derselben wird daher verschieden ausfallen, je nachdem sich der Beurtheiler auf den Standpunkt des einen oder des anderen Subjektes stellt. Die wichtigste Verschiedenheit im Standpunkte ist die zwischen dem einzel-wirthschaftlichen und dem volkswirthschaftlichen Standpunkte. Der erstere lässt nur diejenigen Dinge als Güter erkennen, welche für die Bedürfnisse eines bestimmten Individuums passend, und ihm zugleich zur Verfügung sind — ein Moment, das den individual-wirthschaftlichen Güterkreis namentlich verengt. Der volkswirthschaftliche Standpunkt fasst dagegen die Summe aller in einem Volke lebenden natürlichen Subjekte als ein einheitliches Gesammtsubjekt auf. Wie letzteres nicht natürlich, sondern nur in seinen Gliedern besteht, so wird es auch in seinen Gliedern berührt: es erscheint handelnd, wofern eines seiner Glieder handelt, es erscheint leidend, wofern eines seiner Glieder leidet, und es erscheint in eine Beziehung verwickelt, wofern eines seiner Glieder in die letztere eingetreten ist. In Beziehung auf das Volksganze erscheinen daher alle diejenigen Dinge als Güter, welche zu irgend einem der Volksglieder in der Gutsbeziehung stehen — eine Auffassung, wodurch die engen Schranken des individual-wirthschaftlichen Güterkreises wesentlich hinausgerückt werden. — Wenn übrigens hienach der Güterkreis einer Volkswirthschaft ein anderer und weiterer ist als der Güterkreis eines bestimmten einzelnen Individuums, so folgt daraus keineswegs, dass etwa vom volkswirthschaftlichen Standpunkte prinzipiell andere Arten von Dingen

als Güter anzusehen seien, als vom privat-wirthschaftlichen; in der Art etwa, dass gewisse Kategorieen von Dingen zwar von dem einen, nicht aber von dem andern der beiden Gesichtspunkte als Güter erschienen: im Gegentheile ist es offenbar, dass die Masse der volkswirthschaftlichen Güter, das ist die Summe aller derjenigen Wohlfahrtsmittel, deren sich ein Volk zur Befriedigung seiner Bedürfnisse bedient, genau identisch sein muss mit der Summe aller derjenigen Dinge, welche Güter für die einzelnen Volksglieder sind; denn ein Volk besteht ja aus seinen Gliedern. Nur also, wenn man sich ausschliesslich auf den Standpunkt eines bestimmten einzelnen Individuums, nicht auch wenn man sich sukzessive auf den Standpunkt aller einzelner Volksglieder stellt, besteht ein Unterschied zwischen Gütern im volkswirthschaftlichen und im privat-wirthschaftlichen Sinne, und auch hier nicht der Art, sondern nur dem Umfange nach[4]). — Schliesslich nimmt der gewöhnliche wie der wissenschaftliche Sprachgebrauch auf das ausgedehnte Subjekt einer Volksgemeinschaft oder — vom sogenannten weltwirthschaftlichen Standpunkte — auf das Subjekt der menschlichen Gemeinschaft überhaupt auch oft bloss stillschweigend Bezug, und spricht dann von Gütern ohne jeden eine Relation zu einem be-

---

[4]) Wenn die in den Text aufgenommenen Sätze überhaupt noch eines Beweises bedürfen, so liegt derselbe darin, dass man nach dem allgemein akzeptirten Gebrauche des Begriffes Volkswirthschaft unter den Gütern eines Volkes nichts anderes verstehen kann, als die Dinge, die seinen Gliedern, und zwar auch nur einzelnen aus seinen Gliedern nützen, und dass demnach Güter im volkswirthschaftlichen Sinne nicht mehr und nicht weniger Dinge sein können als jene, die es für alle einzelnen Volksglieder sind. Hieran zeigt sich schon, wie bedenklich die oben (S. 10) erwähnte, der herrschenden Lehre angehörende Anname ist, dass es Güter im privatwirthschaftlichen Sinne gebe, die es nicht auch im volkswirthschaftlichen Sinne wären.

stimmten Subjekt ausdrückenden Zusatz, so z. B. wenn man von Güterproduktion, Güterumsatz, Gütervertheilung spricht. Ein solcher Gebrauch ist nicht als eine Objektivirung des Gutsbegriffes, die schlechthin unzulässig wäre, sondern richtig als eine elliptische Redeweise aufzufassen, bei welcher man den Bezug auf das erweiterte Gesammtsubjekt, das man im Gedanken hat, stillschweigend voraussetzt. Immer aber — und es ist für unsere Aufgabe von Wichtigkeit hieran festzuhalten — setzt jede Gutsqualität eine Beziehung auf ein bestimmtes Subjekt voraus, zu dessen Gunsten die Gutsqualität besteht: wie jedes Gut „zu etwas" gut sein muss, muss es auch „für Jemanden" gut sein.

Die genaue Feststellung der für den national-ökonomischen Gutsbegriff charakteristischen Einzelkriterien muss die Handhabe bieten, um jenen von denjenigen Elementen frei zu halten, welche zwar sprachgebräuchlich Güter heissen, es aber im volkswirthschaftlichen Sinne nicht sind. Diess werden solche Dinge sein, welche zwar „gut", aber keine „guten Mittel zum Zwecke" sind, und diese werden sich wieder in zwei Hauptgruppen theilen: erstlich in solche „Güter", welche nicht als Mittel zu Zwecken, sondern als Selbstzweck begehrt werden. Hierunter werden sich vornehmlich moralische, religiöse und mancherlei andere geistige Güter finden wie z. B. Tugend, Glück, Zufriedenheit, Seelenfriede u. dgl. Die andere aus dem wirthschaftlichen Gutsbegriffe auszuscheidende Gütergruppe wird, mit einem Worte bezeichnet, aus den Gütern des figürlichen Sprachgebrauches bestehen. Unsere, auch im Volkston blumenreiche Sprache attribuirt nämlich den Namen des Gutes oder Wohlfahrtsmittels

unzälige Male Dingen, die eines Güterwirkens natürlich unfähig sind, und sich ein solches nur vermöge einer Personifikation oder Metapher beilegen lassen. Es versteht sich von selbst, dass die bloss metaphorischen Güter aus dem wissenschaftlichen Gutsbegriffe ausgeschieden werden müssen — eine Aufgabe, die sich indess vermöge einer seltsamen Verkettung von Umständen im Detail keineswegs so leicht anlässt, als sie bei der Einfachheit des Prinzipes zu sein verspricht. Die Wissenschaft begegnet ihr bei der Lösung jener dritten den Ausbau des Gutsbegriffes betreffenden Aufgabe, als welche wir die Sichtung und den Ueberblick der im richtig abgegrenzten volkswirthschaftlichen Güterbereich sich vorfindenden Güterarten, oder die Aufstellung der volkswirthschaftlichen Güterkategorieen bezeichnet haben.

In das Bereich dieser Aufgabe fällt nun auch die Entscheidung über unser Thema, betreffend die Güternatur der Rechte und Verhältnisse. Um nicht vorzugreifen, soll vorläufig jede Kritik vermieden und bloss eine gedrängte Uebersicht über den Gang gegeben werden, welchen die volkswirthschaftliche Literatur dieser Aufgabe gegenüber genommen hat. —

Von einer Gruppe von Dingen stand es von allem Anfange an unzweifelhaft fest, dass sie dem volkswirthschaftlichen Gutsbegriffe angehören: das waren die greifbaren körperlichen Gegenstände, deren Gebrauch dem Menschen zur Befriedigung seiner Bedürfnisse dient, oder die Sachgüter. Es ist diess aber auch zugleich die einzige Gruppe, deren Bürgerrecht im national-ökonomischen Gutsbegriffe allezeit unbestritten feststand. Die ganze Ent-

wicklung der Doktrin drehte sich um die Frage, ob neben den Sachgütern auch noch andere Dinge echte Güter im volkswirthaftlichen Sinne sein können oder nicht. In dieser Entwicklung lassen sich deutlich drei Phasen unterscheiden. In einer ersten Phase, welcher die ganze Literatur vor Adam Smith angehört, untersucht man die Frage noch gar nicht, gibt aber durch gelegentliche Aeusserungen zu erkennen, dass man, wenn man von Gütern im Wirthschaftssinne spricht, nur an die körperlichen Sachgüter denkt. Zwar gebraucht man das Wort Gut auch damals schon in einer viel weiteren Bedeutung, die Kanonisten sprechen von „bona coelestia“, die Physiokraten von „biens moraux“ neben den „biens physiques“[5]; allein man findet es für selbstverständlich, dass die Wirthschaftslehre es mit keinen anderen Gütern zu thun hat, als mit den materiellen nützlichen Sachen — ein Gedanke, den Justi[6] am deutlichsten ausprägt, wenn er, nachdem er die Bemerkung vorausgeschickt hat, dass in „sittlichem Verstande das Wort Güter in gar weitläufiger Erstreckung genommen wird“, als Güter im Sinne der Haushaltungskunst „nur“ diejenigen Dinge definirt, „die zur Nothdurft und Bequemlichkeit des menschlichen Lebens einen Nutzen und Gebrauch haben“; wobei er den Umstand, dass er bei dieser Definition ausschliesslich körperliche Güter im Auge hat, noch dadurch ausser Zweifel stellt, dass er z. B. in § 35 als Materialien der Gewerbe nennt „Geld und Waren oder Alles was man unter dem Namen der Güter begreift“[7].

---

[5]) Z. B. Quesnay, droit naturel, Éd. Daire p. 54.

[6]) Staatswirthschaft, Leipzig 1755, § 421.

[7]) Aehnlich, wenn er § 419 unter Vermögen im engeren Sinne „die beweglichen und unbeweglichen Güter“ versteht. — Ueber die eminent sinn-

Die zweite Phase macht die Sache bereits zum Gegenstande einer bewussten, von national-ökonomischen Gesichtspunkten aus geführten Untersuchung, bleibt aber am Ende derselben bei demselben Resultate stehen, an welchem man vorher in unkritischer Naivetät festgehalten hatte: bei dem Resultate nämlich, dass nur dauernde greifbare Sachgüter Bestandtheile des der national-ökonomischen Betrachtung unterliegenden wealth, oder des Volksvermögens seien. Diese Phase wird durch Adam Smith repräsentirt, der zwar bekanntlich eine Lehre vom Gute noch gar nicht besitzt, ja überhaupt nicht einmal den allgemeinen Begriff des Gutes entwickelt hat, der jedoch bei der Besprechung des Vermögensbegriffes und namentlich bei der Entwicklung seiner Ansichten über die Produktivität und Unproduktivität der verschiedenen Thätigkeitszweige auf das entschiedenste zu erkennen gibt, dass er nur greifbare körperliche Sachgüter als Gegenstände der Wirthschaftsführung und der Wirthschaftswissenschaft betrachte [8].

---

liche Auffassung der Wirthschaftsgüter, des Kapitales etc., die sich bei den Kanonisten findet, vgl. Endemann, die nat.-ök. Grundsätze der kanonistischen Lehre, Jena 1863, p. 109 und ff., 134, 135, 138.

[8]) Wealth of nations II. Buch, 3. Kapitel „Es gibt eine Gattung von Arbeit, welche den Werth des Gegenstandes, dem sie sich zuwendet, vermehrt, und eine andere Gattung, welche diesen Erfolg nicht hat. Die erstere mag, da sie einen Werth produzirt, produktive, die letztere unproduktive Arbeit genannt werden. So fügt die Arbeit eines Handwerkers in der Regel dem Werthe der Werkstoffe, die er verarbeitet, den seines eigenen Unterhaltes und des Gewinnes seines Gewerksherrn hinzu. Die Arbeit eines Dienstboten vermehrt dagegen den Werth von keinerlei Gegenständen . . . Die Arbeit einiger der achtbarsten Stände der Gesellschaft produzirt gleichwie die eines Dienstboten keinerlei Werth, noch fixirt oder verkörpert sie sich in irgend einem bleibenden Objekt oder einem verkäuflichen Gute, welches auch nach beendigter Arbeit noch fortdauerte, und für welches man sich späterhin eine gleiche Quantität von Arbeit ver-

Die dritte Phase endlich entwickelte sich aus einer Polemik, die zunächst gegen die Smith'schen Begriffsaufstellungen von produktiv und unproduktiv angesponnen, aber alsbald auf das Gebiet des Gutsbegriffes hinübergeführt wurde. An sich war jene Smith'sche Eintheilung eine ganz objektive Gliederung nach einem rein fachlichen Gesichtspunkte gewesen, in der sich unmittelbar weder Lob noch Tadel, weder Achtung noch Geringschätzung aussprach, und wer hinter ihr nichts anderes als eben eine wirthschaftlich-technische Eintheilung suchte, hätte nichts Anstössiges in derselben finden müssen. Gleichwohl stiess jene Eintheilung an und beleidigte. Wie natürlich, stellten sich nach dem von Smith aufgestellten Eintheilungsgrunde vorzugsweise die niedrigeren Beschäftigungen und die gemeine Handarbeit als produktive Thätigkeiten heraus, während die höheren geistigen Thätigkeiten zumeist dem Urtheile der Unproduktivität verfielen, und sich auf dieser Seite der Eintheilung einerseits mit den direkt schädlichen, andererseits aber mit manchen sehr niedrig stehenden Beschäftigungen, wie jener eines Dienstboten, eines Possenreissers, eines Bärenführers zusammenfanden. Sei es, dass diese Zusammenstellung unangenehme Empfindungen erweckte, oder dass man schon unmittelbar mit den Attributen „produktiv“ und „unproduktiv“ den Beigeschmack von etwas Löblichem und Tadelhaftem verband — kurz man empfand das über so viele edle und freie Beschäftigungen ausgesprochene Urtheil der Unproduktivität als eine Herabwürdigung derselben, und suchte sie auf

schaffen könnte. Der Souverän z. B. nebst allen Beamten der Rechtspflege und des Krieges, die unter ihm dienen, das ganze Heer und die Seemacht sind unproduktive Arbeiter.«

alle Weise vor der Zumuthung, oder wie man es auffasste, vor dem Vorwurfe der Unproduktivität zu retten. Nun ist aber der Begriff der Produktivität offenbar ein korrelativer Begriff zunächst zum Begriffe „Produkt“, und, da es sich um den Einfluss der Thätigkeiten auf den durch eine Gütermasse repräsentirten Volkswohlstand handelte, in fernerer Linie zu den Begriffen von wealth oder richesse, und „Gut“. Es wurde also der Produktivitätsstreit unwillkürlich in die Richtung gedrängt, dass die Verfechter der Produktivität der nicht manuellen Thätigkeiten sich bemühten, auch als Ergebniss der letzteren „Produkte“ und „Güter“ nachzuweisen. Diess war der äussere Anlass, bei welchem J. B. Say zuerst die immateriellen Produkte und immateriellen Güter (produits immateriels und richesse immaterielle) in die Theorie einführte. Auch die Thätigkeit eines Arztes, lehrte er, eines Anwalts, eines Schauspielers führen zu „Produkten“, die zwar nicht materiell, aber eben so wohl fähig seien, als „richesse“ zu gelten, als die materiellen Produkte[9]: und für diese Erweiterung des nat.-ök. Gutsbegriffes in das Reich des Immateriellen fand sich alsbald die Zustimmung der Gelehrtenwelt ein; anfänglich noch getheilt, indem eine Reihe hervorragender englischer Schriftsteller[10]) im Vereine mit den überlebenden Physiokraten[11]) und einigen späteren französischen und deutschen Schriftstellern[12]) zunächst noch auf dem strengen Smith'schen Standpunkte stehen blieb; dann immer allgemeiner und ungetheilter. Namentlich die deutsche Literatur,

---

9) Traité d'Éc. Pol. 7. A. 1. Buch Chap. XIII.

10) Ricardo, Malthus, Torrens, Mill.

11) Dupont de Nemours I Brief an Say Éd. Daire pag. 399.

12) Sismondi, Rau, der den Vermögensbegriff strenge auf Sachgüter einschränkt, u. A.

welche fast ausschliesslich auf das Verdienst Anspruch machen kann, eine volkswirthschaftliche Lehre vom Gute begründet und ausgebildet zu haben, während die Franzosen den allgemeinen Gutsbegriff (bien im Gegensatze zu dem engeren richesse = wirthschaftliches Gut) nur ganz obenhin, und die Engländer ihn gar nicht besprechen [18]), fiel der neuen Lehre fast ausnamslos zu, und man kann heute wohl sagen, dass die Existenz immaterieller neben den materiellen Gütern im volkswirthschaftlichen Sinne eine ausgemachte und von der gesammten Theorie anerkannte Sache ist.

Wenn wir die Aufname immaterieller Dinge in den Güterkreis soeben eine neue Lehre genannt haben, so hat diess nur eine bedingte Geltung. Allerdings war es nämlich das erste Mal, dass national-ökonomische Schriftsteller aus national-ökonomischen Gesichtspunkten die Frage aufgeworfen und bejaht hatten, ob auch andere als materielle Dinge Güter und Vermögensbestandtheile sein können. Von anderer Seite her hatte man dagegen schon längst vorher sich zu derselben Anschauung bekannt: in den „res incorporales" der antiken Juristen, wozu man

---

[18]) Die älteren Physiokraten z. B. Mercier de la Rivière, Abbé Baudeau, Le Trosne bringen zwar Definitionen des Begriffes »bien«; dieser scheint jedoch an Wichtigkeit für die Wissenschaft so sehr hinter dem engeren Begriffe »richesse« zurückzustehen, dass man ihn weiterhin vernachlässigt, höchstens mehr gegenüberstellungsweise bespricht, um durch den Gegensatz das Wesen der »richesse« schärfer herauszuheben, und endlich ganz ausser Gebrauch kommen lässt. Schon Say, der doch in der Grundlegung so sorgfältig ist, hält den Begriff »bien« sowenig für einen Grundbegriff der National-Oekonomie, dass er ihm in seinem Epitome des principes fondamentaux nicht einmal ein eigenes Schlagwort gönnt. — Die Engländer definiren von allem Anfang an nur wealth = Vermögen, nie commodity. »Good« bedeutet soviel wie Ware.

Forderungen und andere Rechte zälte, hatte man schon zweitausend Jahre vorher Dinge immaterieller Art als selbständige Bestandtheile der Vermögen anerkannt, und auf die bereitwillige Aufname, welche die immateriellen Güter nunmehr auch von Seite der volkswirthschaftlichen Doktrin fanden, ist die seit der Rezeption des römischen Rechtes eingelebte Gewohnheit, in Theorie und Praxis der Jurisprudenz auch unkörperliche Dinge als „Sachen" zu betrachten, gewiss nicht ohne fördernden Einfluss geblieben. —

Mit der prinzipiellen Anerkennung immaterieller Güter war es entschieden, dass die Sachgüter fernerhin nicht mehr die einzige Kategorie von Gütern im volkswirthschaftlichen Sinne bleiben konnten. Da aber der immateriellen Dinge, welche auf das Prädikat der Nützlichkeit Anspruch erheben konnten, unzälige waren, so fragte es sich, ob hier nicht doch eine Auswahl zu treffen und welche von diesen unzäligen Dingen als wirkliche Güter anzuerkennen seien. Manche Schriftsteller giengen hiebei nicht eben wählerisch zu Werke, so dass mancherlei gar seltsame Dinge die Anerkennung als „Güter" erlebten; aber auch bei denjenigen Schriftstellern, welche wählerischer verfuhren, lässt sich ein festes Prinzip vermissen, nach welchem dem einen Theile der nützlichen immateriellen Dinge die Anerkennung der Güterqualität zu geben, dem andern zu versagen sei. So finden sich denn als bald mehr bald minder allgemein anerkaunte immaterielle Güter: persönliche Dienste (services), Liebe, Freundschaft, Staat, Kirche, Tugend, Charakter[14]),

---

[14]) Als Mittel der Kreditfähigkeit, Mac Leod.

Ehre, Erfindungspatente, die Ilias[15]), Rechtssicherheit, Monopole, das Vergnügen der Zerstörung[16]), Rathschläge, Gesundheit, Stärke, Gewandtheit, Vernunft, Kenntnisse, Geschmack, Geselligkeit, Freiheit, Eigenthum, Gesittung, Verhältniss des Feldherrn zu seinen Soldaten[17]), Kredit[18]), Forderungen[19]), die „Nutzung eines Gutes"[20]), überhaupt Verhältnisse aller Art, u. dgl. Dinge mehr.

Dass nicht alle Dinge, die in dieser langen Liste stehen, den Namen von Gütern im volkswirthschaftlichen Sinne verdienen, davon wird schon der erste Eindruck Zeugniss geben. Eine Sichtung ist also jedenfalls notwendig. Welches soll aber die Richtschnur sein, der bei dieser Sichtung zu folgen ist? — Die Richtschnur wird nicht schwer zu finden sein. — Man will alle Güter überblicken, aber auch nur alle wirklichen Güter. Man muss sich also sowohl gegen ein zu wenig hüten, als gegen ein zu viel. Um sich nicht in der Richtung des zu wenig zu versündigen, muss man sorgen, dass in den aufzustellenden Güterkategorieen alle wahrhaften Wohlfahrtsmittel der Menschen Platz finden. Um nicht mit einem „zu viel" anzustossen, wird namentlich ein doppeltes zu vermeiden sein: erstlich, dass man nicht Dinge unter die Güter aufnehme, die dem volkswirthschaftlichem Gutsbegriffe gar nicht entsprechen, die also etwa gar nicht nützlich, oder zwar als Zwecke,

---

15) Rossi.

16) De Augustinis, zitirt bei Roscher, Grundlagen S. 106.

17) Roscher.

18) Mac Leod.

19) Hufeland und Roscher.

20) Hermann.

nicht aber als Mittel gut sind; sodann, dass man Pleonasmen der Eintheilung vermeide, das ist, dass man sich hüte ein und dasselbe Wohlfahrtsmittel unter mehreren Titeln wiederholt in die Gütereintheilung einzustellen; es liegt z. B. auf der Hand, dass es ein Pleonasmus der Eintheilung wäre, wenn man gutes, frisches Trinkwasser selbst, und daneben seine wohlthuende Frische, und noch weiter seine labenden Dienste besonders als Güter aufzälen wollte.

Smith hatte sich ganz offenbar in der Richtung des „zu wenig“ verfehlt. Die Sachgüter erschöpfen bei Weitem nicht den Kreis der das menschliche Leben und Streben befördernden Wohlfahrtsmittel. Die letzteren gehören nur zum Theil der unpersönlichen Aussenwelt oder dem Gebiete der Sachen an, ein ebenso wichtiger als ansehnlicher Theil stammt aus dem Bereich des eigenen Ich und aus jenem der persönlichen Aussenwelt. Es sind daher den Sachgütern jedenfalls Güter der persönlichen Welt, Innen- wie Aussenwelt, an die Seite zu stellen. Als solche können in Betracht kommen entweder die nützenden persönlichen Wesen selbst, also die eigene Person und die nützenden Mitbürger der menschlichen Gemeinschaft, oder die Talente, Kräfte und Eigenschaften, welche die persönlichen Wesen zu den ihrer eigenen Person oder Anderen zu leistenden Wohlfahrtsdiensten befähigen, oder endlich diese nützlichen Leistungen selbst. Wir sagen geflissentlich hier „entweder — oder“: denn es wäre offenbar eine pleonastische Doppelzälung, wenn man die nützlichen Wesen, ihre nützlichen Eigenschaften und ihre nützlichen Leistungen kumulativ neben einander als Güter aufführen wollte. Welche von jenen drei denkbaren

Komputationsarten die richtigste ist, das zu untersuchen fällt streng genommen ausserhalb unserer Aufgabe. Wir wollen daher nur kurz andeuten, dass nach unserer Ansicht es am richtigsten ist, die Leistungen der Personen in die Güterliste aufzunehmen. Denn in unseren Gesellschaftszuständen, welche die Sklaverei nicht mehr kennen, werden die Personen selbst nie mehr als Wirthschaftsobjekte betrachtet. Ebenso wenig sind es persönliche Eigenschaften und Kräfte, sondern ausschliesslich die durch dieselben ermöglichten nützlichen Leistungen, welche als selbständige Objekte im Wirthschaftsleben auftreten, Gegenstand der Consumtion, des Tausches, der Miethe etc. werden und somit in allen wesentlichen Punkten die Rolle von Gütern spielen. —

Jedenfalls bedarf also die von Smith allein anerkannte Kategorie einer Ergänzung durch die Kategorie der persönlichen Leistungen. Ob auch noch durch andere Kategorieen? — Das mag vorerst als fraglich erscheinen.

Manche Stücke jener langen Güterliste mögen zwar auf den ersten Blick als ungehörige Glieder der Gütereintheilung erscheinen, so z. B. die „Güter“ Amüsement, Vergnügen an Zerstörung, die keine Mittel zur Bedürfnissbefriedigung, sondern den Zustand erfüllter Befriedigung von Bedürfnissen darstellen, deren Bedürfniss-Charakter überdiess zum Theil ziemlich zweifelhaft ist. Ebenso werden die zu nützlichen Leistungen, die man sich oder anderen darbietet, befähigenden persönlichen Eigenschaften, Geschicklichkeit, Talente, Kräfte, Gewandtheit etc. als entbehrlich, weil neben der Aufzälung der Leistungen selbst pleonastisch erscheinen. Das grösste

Anrecht auf Gütergeltung neben den Sachgütern und persönlichen Leistungen scheinen dagegen Rechte und Verhältnisse zu besitzen, von denen man wahrnimmt, dass sie oft genug im volkswirthschaftlichen Tauschverkehre, sowie im Rechtsleben eine ganz selbständige Rolle spielen. Forderungen werden zedirt, Miethrechte gegen einen Preis, die Miethe, erkauft. Kundschaftsverhältnisse, die sich bald an bloss faktische Umstände, wie an den guten Ruf einer Firma, bald an ausdrücklich begründete Rechte, wie Patentrechte, Privilegien oder Monopolsrechte, anschliessen, erlangen oft genug einen in Geldsummen bestehenden höchst reellen Gegenwerth — Erscheinungen, welche die reelle Güternatur dieser immateriellen Dinge auf das kräftigste zu belegen scheinen. In der That finden Rechte und Verhältnisse auch bei denjenigen Schriftstellern Aufname und Anerkennung, welche die Liste der immateriellen Güter am meisten verkürzt haben: sie erscheinen als ständige dritte Güterkategorie neben den Sachgütern und persönlichen Leistungen[21]). Dennoch sind auch gegen diese Güterkategorieen Bedenken übrig geblieben; Bedenken, die sich zwar nur selten zu einem formellen literarischen Misstrauensvotum verdichtet haben, die aber unzweifelhaft in so manchem kritischen Kopfe fortleben und sich nicht zum Schweigen bringen lassen wollen. Diese Sachlage wird von Schäffle, der sich am eingehendsten mit jener Güterkategorie befasst hat, in drastischer Weise illustrirt, wenn er seine „Theorie der ausschliessenden Absatzverhältnisse“[22]) mit den Worten beginnt: „Es wird

---

[21]) Z. B. Roscher, Grundlagen § 3; Schäffle, gesellschaftl. System der menschlichen Wirthschaft 3. A. § 81 S. 143 und ff.

[22]) Tübingen 1864.

viele Lehrer und nicht wenige Hörer der National-Oekonomie geben, welche regelmässig stutzig und zweifelhaft werden, wenn sie in den ersten grundlegenden Erörterungen der Wissenschaft den unpersönlichen Sachgütern als erster, und den persönlichen Leistungen als zweiter Gattung von Gegenständen des tauschwirthschaftlichen Verkehres, jene dritte Kategorie von ökonomischen Gütern koordiniren hören, welche . . . durch Hermann unter dem Namen „Verhältnisse" in die National-Oekonomie eingeführt wurden und darin seitdem eine Stelle behauptet haben".

Dass solch ein Befremden bestehen bleibt, ist eben nicht zu verwundern; denn von echten Gütern wird man doch immer fordern müssen, dass sie nützen, das ist, einen Nutzen bewirken können. Mag man aber auch noch so weit von einer roh materialistischen Anschauungsweise entfernt sein, mag man einem Hereinragen idealer Potenzen in unser Leben noch so zugänglich sein, so wird man doch immer nur wirklichen Potenzen mit logischer Gewissensruhe ein wahres Wirken zuschreiben wollen, während sich hinter dem Begriff eines „Verhältnisses" eine wahrhaft trostlose Leere aufthut. Dass Dinge nach Art des 2:3, des x:y — und mit diesen sind ja alle Verhältnisse schliesslich wesenseins, oder richtiger gleich wesenlos — nicht bloss figürlich für Güter genommen, sondern wirklich Güter sein können, wird wohl nie aus der Reihe derjenigen Sätze schwinden, die man allenfalls, faute de meilleur, als Auskunftsmittel hinnimmt, auch wohl äusserlich nachbekennt, gegen die man jedoch, ob man will oder nicht, einen innerlichen Vorbehalt nie fahren lässt.

Ob solche Bedenken Merkzeichen für das Dasein eines Irrthums, oder ob sie selbst blosse Vorurtheile sind? — Das wird, wie wir hoffen, durch die folgende Untersuchung ins Klare gestellt werden, die sich die genauere Erforschung der wirthschaftlichen Natur der Rechte und Verhältnisse zur Aufgabe stellt. Und zwar sei mit dem Wesen der Rechte der Anfang gemacht[23]).

[23]) Es verdient vielleicht an dieser Stelle bemerkt zu werden, wie unsicher wir uns überhaupt in der Kategorisirung von Dingen benehmen, die an der Grenzscheide von Materie und Geist, von real und ideal, von Stoff und Form, von Wirklichkeit und Bild, von Wesen und Erscheinung stehen, und wie gerne wir hier, statt uns in einem „aut-aut" mit haarscharfer Entscheidungslinie zu binden, uns einen gewissen Spielraum, eine Art neutralen Grenzgebietes zu bewahren suchen, innerhalb dessen wir nach den schillernden Eindrücken selbst schillernd urtheilen, und so zu sagen mit Anstand inkonsequent sein dürfen. Belege hiefür werden sich dem Beobachter in reicher Zahl nicht allein aus der Geschichte fast jeder Wissenschaft, sondern auch aus der Erfahrung der geistigen Praxis darbieten, die freilich zu scharfen Kategorisirungen seltener Anlass hat. Um nur ein unserem Stoffe gerade naheliegendes Beispiel herauszugreifen, kann unser klassischer Smith, der den Begriff des „wealth" in seiner Definition von produktiver und unproduktiver Arbeit so energisch auf greifbare körperliche Güter einschränkt, bei der Aufzälung der Kapitalsarten (II. Buch, I. Kap.) dem lebhaften Eindruck der Analogie nicht widerstehen, und setzt unter jene „die erworbenen nützlichen Fähigkeiten" der Gesellschaftsglieder. „The acquisition of such talents ... always costs a real expense, which is a capital fixed and realised, as it were, in his person .... The improved dexterity of a workman may be considered in the same light as a machine ...." Wie Grenzpfähle weisen hier die Worte „as it were" und „may be considered in the same light as" darauf hin, dass man sich auf zweideutigem Terrain befindet! — Die ganze Erscheinung hängt sicherlich mit einem unwillkürlichen und leider nicht unberechtigten Misstrauen gegen die Schärfe unseres Erkennens zusammen. Je lebhafter wir — durch die eigene Erfahrung und durch die Erkenntnisstheorie belehrt — empfinden, dass wir Wesen und Wirklichkeit gar nicht erkennen, sondern nur postuliren und mit Eigenschaften aus unserer eigenen, die Erscheinungen verarbeitenden Geistesfabrik behängen, desto misstrauischer sind wir gegen die Grenzfiguren zweier schon

für sich mangelhaft erkannter Gebiete, und sehen sie — nicht ganz mit Unrecht — als etwas „ignoto ignotius“ an. Dennoch, glaube ich, darf sich die Wissenschaft um solcher Erwägungen willen dem scharfen „aut-aut“ in der Kategorisirung nicht entziehen. Sogut der erkenntniss-theoretische Skeptiker die theoretisch für stumpf erklärte Erkenntnisswaffe praktisch dennoch mit vollem Erfolge schwingt, und Gesetze des zur relativen Wahrheit führenden Denkens befolgt, ebenso darf auch die Wissenschaft nicht darauf verzichten, eine ganz durchgreifende, wenn auch nur relativ beste Ordnung in ihre Erscheinungen und Begriffe zu bringen. Sie fährt damit immer besser, als wenn sie, an der Erreichung der absoluten Wahrheit verzweifelnd, sich ein Schwanken dort gestattet, wo sie bei grösserer Strenge eine zwar nur relative, aber für unsern Nutzen immerhin fruchtbare, und für unser Erkenntnissvermögen, wie es eben ist, auch zwingende Wahrheit erreichen könnte. Solche Entscheidung streben denn auch die folgenden Blätter an.

II.

Man hat über die Bedeutung des Rechtes und der Rechte bald vom juristischen, bald vom ethischen Standpunkte, bald vom Standpunkte der Politik und endlich auch von jenem der Wirthschaftslehre schon unendlich viel gesprochen und geschrieben; man hat schon oft und weitläufig sich darüber auseinandergesetzt, polemisirt und in beredten Schilderungen ausgemalt, welche Folgen die Existenz des Eigenthumsrechtes, dieses Grundpfeilers aller Vermögensrechte, für Leben, Wohlsein, Bildung, Gesittung Einzelner, der Familien und der Staaten habe. Wenn indess wir hier nach der wirthschaftlichen Bedeutung der Rechte fragen, so ist es uns nicht um einen Ausblick nach jenem grossen und reichen Lebensgemälde zu thun: wonach wir hier fragen, ist eine viel speziellere, ganz einfache und nüchterne Frage, eine Frage nach der wirthschaftlich-technischen Struktur der Rechte. Was leistet in wirthschaftlich-technischer Beziehung ein Recht für seinen Besitzer? und in welcher Weise und durch welche Mittel leistet es diess? Was heisst es, wirthschaftlich erläutert, ein Recht besitzen?

Versuchen wir auf diese Fragen die Antwort zu finden.

Es liegt in der Natur der Dinge, dass die wirth-

schaftenden Menschen, wenn sie von ihren Gütern irgend einen Gebrauch oder Nutzen ziehen wollen, sich zu ihnen in ein Gewaltverhältniss setzen müssen. Es ist diess so unentbehrlich, dass wir im vorigen Abschnitt sogar die Gutsqualität der nützlichen Dinge geradezu an den Bestand eines die Verfügung über sie sichernden Verhältnisses geknüpft sahen. Es liegt ferner in der Natur der Dinge, dass jenes Gewaltverhältniss ein natürliches oder physisches sein muss: es handelt sich ja um den Gebrauch der Güter, der immer ein natürlicher Akt oder doch mit einem solchen verwoben ist. Ein ideales Gewaltverhältniss über ein Brot, das ich nicht physisch in meiner Gewalt hätte, würde meinen Hunger einfach ungestillt lassen. Dass dagegen jene natürliche Gewalt eine unbeschränkte sei, ist keineswegs erforderlich: sie muss nur soweit gehen, dass sie eben dem wirthschaftlichen Zwecke, dem Gebrauche des Gutes genügt, was bei verschiedenen Gütern eine sehr verschiedene Intensität des Gewaltverhältnisses voraussetzt. Einen Federstiel muss ich in die Hand nehmen und beliebig führen können, bei dem Wasser des Mühlbachs genügt es, wenn ich es nur einen Augenblick zwingen kann, an mein Mühlrad zu schlagen, um im nächsten Augenblick wieder vollkommen frei seinem natürlichen Lauf zu folgen. — Um eine geläufige Sache auch mit einem geläufigen Namen zu nennen, können wir den bisherigen Gedankengang auch so ausdrücken, dass die wirthschaftlichen Zwecke der Menschen ein Haben ihrer Güter erfordern.

Das „Haben" ist demgemäss zunächst als ein natürliches die Beherrschung einer Sache verleihendes Gewaltverhältniss zu denken, und braucht, wie wir hinzusetzen

können, auch nur ein solches zu sein; denn im wirthschaftlichen Verhältniss des Menschen zu den Gütern liegt absolut nichts, was eine andere als eine physische Verfügungsgewalt über dieselben erfordern würde. Habe ich ein Gut in meiner physischen Gewalt und zwar so, dass ich es zu meinem Nutzen gebrauchen kann, so ist mein Wirthschaftszweck erfüllt, und eine andere Sorte von Gewalt oder Haben — wenn es ja eine solche gibt — überflüssig.

Wo immer Mensch und Natur sich isolirt gegenüber stehen, kann auch von einem anderen als einem natürlichen Gewaltverhältnisse füglich nicht die Rede sein: die Menschen suchen hier kein anderes als ein natürliches Haben der Dinge, und finden an demselben ihr vollkommenes Genügen. — Anders wird es, wo die Menschen sich in eine rechtlich geordnete Gesellschaft, in Staaten zusammengeschlossen haben; hier tritt neben das bloss natürliche Haben der Güter als eine neue Kategorie das rechtliche Haben, die rechtliche Verfügungsgewalt über Güter, und wird von den wirthschaftenden Menschen nicht minder als jene geschätzt, begehrt und erworben. Halten wir diese Erscheinung mit dem eben aufgestellten Satze zusammen, dass die wirthschaftlichen Zwecke des Menschen ja doch nur eine ausreichende natürliche Gewalt über die Güter erfordern, so drängt sich unwillkürlich die Frage auf: Aendert vielleicht die Thatsache, dass die Menschen in Staaten zusammenleben, etwas an dem Verhältnisse, dass zu ihren wirthschaftlichen Zwecken das natürliche Haben der Güter genügt? und wenn nicht, was hat dann das rechtliche Haben neben dem faktischen überhaupt zu bedeuten, und welche wirthschaftliche Mission kann es zu erfüllen haben?

Treten wir diesen Fragen der Reihe nach näher.

Vorerst ist es klar, dass auch in der staatlich geordneten Gesellschaft die Vorname von Bedürfnissbefriedigungen von nichts weiter abhängig ist, als dass man die Güter, die zur Bedürfnissbefriedigung tauglich sind, auch **hat**, und zwar in einer ausreichenden physischen Gewalt hat. Meinen Hunger stillt das Brot, das ich **habe**, gleichviel ob es ein fremdes ist, das ich nur in meiner physischen Gewalt habe, oder ob mir auch eine rechtliche Eigenthumsgewalt darüber zusteht. Die erste der obigen Frage ist somit jedenfalls zu verneinen und es tritt die zweite in den Vordergrund, die Frage, worin die wirthschaftliche Funktion des rechtlichen Habens neben dem durch die Wirthschaftszwecke des Menschen allein erforderten physischen Haben überhaupt bestehen könne?

Einige Aufmerksamkeit auf die Thatsachen leitet auch hier bald auf die richtige Spur. Zunächst lässt sich beobachten, dass das rechtliche Haben einer Sache in der Regel mit dem physischen zusammentrifft: wer das Recht zum Besitze hat, ist meist auch faktisch im Besitze. Es ist diess eine leicht erklärliche Erscheinung; denn im wohlorganisirten kräftigen Staate steht dem Rechte auch eine Zwangsgewalt zur Seite, die denjenigen Zustand, der als der rechtliche erscheint, auch faktisch zu verwirklichen fähig und bereit ist. Gleichwohl kommt auch das Widerspiel nicht selten zur Erscheinung, dass ein Anderer, als der zum Haben einer Sache berechtigte sie thatsächlich hat. Diess trifft sich z. B., wenn das wahre Recht vor den Rechtsanstalten des Staates nicht gefunden werden kann, sei es wegen Mangels ausreichender Beweise, oder wegen falschen Zeugnisses oder wegen Irrthums des Rich-

ters; oder wenn der unrechtmässige Besitz gänzlich verborgen bleibt, der Dieb z. B. nicht entdeckt wird; oder wenn — in siechenden Staaten — Privatmacht stärker ist als der Arm des Gesetzes.

Eben diese Konfliktsfälle sind für unser Vorhaben lehrreich; denn sie geben zu der weiteren wichtigen Beobachtung Anlass, dass ein Recht im wirthschaftlichen Verkehre nur dann geschätzt und für bedeutungsvoll gehalten wird, wenn es entweder mit dem physischen Haben bereits verbunden, oder doch Aussicht dafür vorhanden ist, dass mittelst des Rechtes auch das physische Haben werde hinzuerlangt werden; und dass umgekehrt das Recht dann ganz leer und werthlos erscheint, wenn es vom faktischen Haben getrennt und voraussichtlich auch nicht im Stande ist, das letztere in Zukunft nach sich zu ziehen. Man versuche etwa, eine Forderung an einen flüchtigen Kridatar oder das Eigenthum einer Uhr zu verkaufen, welche gestohlen, und deren Dieb nicht aufzufinden ist! — Wenn man nun hieraus sieht, dass Rechte nur dann und in dem Masse wirthschaftlich geschätzt werden, als sie auch eine physische Gewalt oder doch den Keim einer solchen mit sich führen, so lässt diess mit Sicherheit ein Doppeltes über die wirthschaftliche Natur der Rechte durchblicken: erstlich, dass auch die rechtliche Verfügungsgewalt, wie sehr sie sich auch immer von einer gemeinen, auf die Faust des Besitzers sich gründenden physischen Gewalt unterscheiden mag, dennoch einen Zug in sich tragen muss, der sie einer physischen Verfügungsgewalt nahe verwandt macht, ja

sogar ihrem Berufe nach in eine solche aufgehen lässt; und zweitens, dass eben dieser Zug, bei dessen Fehlen das ganze Recht in sich hinfällig, eine vertrocknete Form ohne Inhalt ist, gerade den Kern der wirthschaftlichen Natur der Rechte ausmacht.

Ein solcher in's Reich des Faktischen und Physischen hinüberspielender Zug findet sich in der That bei jedem Rechte vor: und zwar liegt er in den physischen Machtmitteln des Staates, die jedem Rechte zur Folie dienen.

Die Sache liegt kurz gefasst so: Um einen wirthschaftlichen Genuss von einem Gute zu haben, ist immer und unter allen Umständen eine dem Nutzzweck angemessene physische Gewalt, ein faktisches Haben desselben erforderlich. Bei dem isolirten Wirthe genügt es, wenn dieses auf dessen eigene Kraft gestützt und durch dieselbe verbürgt ist, und kann auch von einer anderen Bürgschaft nicht die Rede sein. Anders in der Gesellschaft und im Staate. Hier würde die eigene Kraft des Individuums in den seltensten Fällen ausreichen, um das zu seinem Wirthschaftsnutzen erforderte physische Haben gegen Angriffe Anderer oder vollends gegen den Willen der Gesammtheit aufrecht zu erhalten. Hier muss daher die auf die eigene Kraft gestützte Verfügungsmacht noch eine Unterstützung suchen; diese erfolgt unter gewissen Voraussetzungen, welche das objektive Recht bestimmt und bei deren Vorhandensein man von einem Recht im subjektiven Sinne spricht, durch die Rechtsanstalten des Staates; indem zunächst der Richter erkennt, ob die Voraussetzungen für eine Unterstützung der Organe der Gesammtheit vorhanden sind; und dann durch die Gerichtsvollstrecker, welche dem Berechtigten

ihre physische Unterstützung leihen, um ihn in die faktische Gewalt über eine Sache zu setzen, oder ihn in derselben zu erhalten. Ein Recht oder eine rechtliche Verfügungsgewalt über eine Sache ist daher nichts anderes als ein in geordneten Staaten zur Sicherung der natürlichen Gewalt über Güter erforderlicher Appendix zu dieser Gewalt, indem die Aufrechthaltung der letzteren nun nicht mehr allein durch die unzureichende Kraft des Berechtigten, sondern auch durch die Rechtsanstalten des Staates gesichert und verbürgt ist. In unseren wirthschaftlichen Zuständen theilt sich gleichsam die volle und gesicherte Verfügungsmacht über unsere Güter, die für unser wirthschaftliches Interesse wünschenswerth ist, in zwei Aeste, deren erster auf der persönlichen Kraft des Individuums, der andere auf der in den Rechtsanstalten dargebotenen Macht des Staates ruht. Die natürliche Verfügungsgewalt des Individuums für sich allein wäre unsicher; denn sie würde wahrscheinlich gegen rechtswidrige Angriffe anderer Individuen, und fast gewiss gegen den das Recht eines Anderen anerkennenden Willen der Gesammtheit den Kürzeren ziehen. Die rechtliche Verfügungsgewalt hinwiederum ohne die natürliche wäre unzureichend, weil ein faktischer Genuss von einem Gute nicht ohne eine natürliche Gewalt über dasselbe gezogen werden kann. Erst in ihrer Vereinigung machen daher natürliche Verfügungsmacht und Recht jene volle gesicherte Verfügungsmacht aus, welche unser wirthschaftliches Interesse erfordert, und welche, wie wir früher gesehen haben, die von ihr berührten nützlichen Dinge für uns zu Gütern macht.

Wir können daher die ökonomische Bedeutung der Rechte folgendermassen zusammenfassen: Der wirth-

schaftliche Gehalt der Rechte beruht auf der Mithilfe der Rechtsorgane des Staates zur Erlangung und Behauptung der physischen Gewalt über Güter[1]), und die Rechte selbst sind ein durch die Gesellschaftsorganisation hervorgerufenes Erforderniss und zugleich ein Bestandtheil der vollen ökonomischen Verfügungsgewalt über Güter.

Diese Charakteristik lässt erkennen, dass, in so vielen Beziehungen auch immer die Rechte sich von einer bloss faktischen Gewalt über Güter unterscheiden mögen, doch ihre nächste wirthschaftliche Funktion mit jener der natürlichen Gewalt oder des physischen Habens eines Gutes ziemlich parallel läuft. Das eine wie das andere drückt eine Sorte von Verfügungsmacht aus, die sich mit einander zur vollen wirthschaftlichen Verfügungsmacht ergänzen. Dieser Parallelismus lässt aber weiter auch einsehen, dass, wofern überhaupt ein Recht zu dem Range eines Gutes

---

[1]) Auch wo das unverletzte Recht gar nicht an die Rechtsanstalten des Staates zu appelliren braucht, zieht es seine Wirksamkeit nicht minder aus dieser Quelle: es bleibt eben unverletzt, weil die Uebelgesinnten die physischen Machtmittel des Staates scheuen, und so sind die letzteren jederzeit das wahrhaft wirkende in den Rechten. — Ebenso wenig wird das im Texte Gesagte durch die Erscheinung gestört, dass in manchen Kombinationen ein Recht von der faktischen Verfügungsmacht bewusst und geflissentlich getrennt ist, wie zum Beispiele bei dem Eigenthum eines auf Jahre in fremdem Fruchtgenuss stehenden Ackers. Denn ist es hier auch nicht die gegenwärtige, so ist es doch die künftige faktische Verfügungsgewalt, deren Rückkehr nach Erlöschung des Fruchtgenusses man erwartet und die den wirthschaftlichen Gehalt des Eigenthumsrechtes ausmacht. Das zeigt sich deutlich daran, dass man die nuda proprietas jedenfalls auf null schätzen würde, wofern man gewiss wüsste, dass der Acker vor Aufhören des fremden Fruchtgenussrechtes durch ein Elementarereigniss gänzlich zerstört würde.

für die Menschen soll emporsteigen können, es nur auf demselben Wege und in demselben Betrachte zu dieser Würde gelangen kann wie das faktische Haben. Es ist ja, wofern es überhaupt ökonomische Bedeutung hat, ein auf den Beistand der Rechtsanstalten des Staates gegründetes „Nichtverlieren sollen“ oder „bekommen sollen“ neben dem nahe verwandten faktischen Haben.

Ist nun, um zunächst die Vorfrage zu stellen, dieses letztere ein Gut in dem Sinne, in welchem die Volkswirthschaftslehre diesen Begriff zu handhaben hat? — Auf den ersten Blick könnte man vielleicht geneigt sein, diese Frage zu bejahen. Man mag sich vielleicht vorstellen, dass ein „Gut“, das man nicht hat, auch zu nichts nütze ist, und dass demnach das Haben desselben ein sehr nützlicher Umstand, und folglich, da auch immaterielle Dinge Güter sein können, ein „immaterielles Gut“ sei. Allein man wird bald gewahr werden, dass dies eine sehr gefährliche Logik wäre, die den Argumentirenden alsbald auch auf Schlüsse brächte, deren Richtigkeit er im Ernste nicht aufrecht erhalten könnte. — Gesetzt etwa man habe mittelst des eben vorgeführten Schlusses das Haben eines guten Trinkwassers für ein immaterielles Gut erklärt, so müsste man sich sofort auch sagen, dass das Trinkwasser ohne seine erfrischende Kühle und seinen labenden Geschmack kein begehrenswerther Labetrunk, und demnach kein Gut sein würde; und man müsste kraft derselben Logik auch weiter folgern, dass die „erfrischende Kühle“ und der „labende Geschmack“ des Wassers nicht minder immaterielle Güter seien, als das Haben desselben. Ja noch mehr! Das beste Trinkwasser würde offenbar nicht zu der kleinsten Bedürfniss-

befriedigung taugen, wenn es nicht auch — existiren würde. Folglich wäre die Existenz desselben ein neuer nützlicher Umstand, und, nach der gleichen Logik, ein neues Gut. Es wird nun schon mehr als klar sein, welches das logische Versehen war, durch das man zur Schaffung so vieler selbständiger „Güter" gelangt ist. Man hat einfach eine Reihe von Umständen, welche zusammen genommen die Güterqualität des Trinkwassers selbst begründen, auseinander gelegt, besonders betrachtet, personifizirt und schliesslich auf dem Wege einer Metapher mit dem Gutsnamen beehrt.

Das einzige wirkliche Gut, das in unserem Fall in Frage kommt, ist offenbar das kühle, labende Trinkwasser selbst. Dass es auch existire, dass es kühl und labend sei, dass es im Verfügungsbereiche der Menschen überhaupt, oder eines bestimmten einzelnen wirthschaftenden Subjektes sei, sind weiter nichts als die einzelnen Momente, kraft deren jenes zum Gute überhaupt, oder zum Gute für eine bestimmte Person wird, aber bei weitem keine selbständigen Güter neben dem Trinkwasser. Wer sie dafür erklären würde, würde sich eines argen Pleonasmus schuldig machen, nicht besser, als wenn ein Regenschirmhändler neben seinen seidenen Schirmen auch noch die Kohäsion des Seidenstoffes, seine Macht Regen abzuhalten und Schatten zu spenden, seine Schönheit, seinen Glanz, seinen Besitz und schiesslich noch seine Existenz besonders verkaufen wollte. Also das „Haben" eines Gutes ist einfach eine Bedingung dafür, dass dieses Gut in der That ein Gut für die Person sei, in deren Verfügungsbereich es steht, aber bei Weitem kein selbständiges Gut neben dem innegehabten Gute.

Und nicht anders steht es auch mit dem rechtlichen Haben von Sachen. Führen wir uns zunächst den einfachsten Fall desselben, den der totalen rechtlichen Verfügungsgewalt über eine Sache oder des Eigenthumsrechtes vor Augen. Denken wir uns erst ein Haus schlechtweg, und denken wir uns sodann dieses Haus als mein Haus; das ist: denken wir uns mein Eigenthumsrecht daran hinzu. Was ist der Unterschied zwischen diesen beiden Fällen? War erst ein Gut vorhanden, und gibt es nun deren zwei? — Keineswegs. Es war vielmehr vorher gar kein Gut für mich vorhanden, uud das Haus ist erst dadurch zum Gute für mich geworden, dass es in mein Eigenthum getreten ist. Die tausend anderen Häuser der Stadt, an denen ich kein Recht habe, sind für mich ebenso wenig Güter, als der Reichthum des Millionärs ein Gut für den Bettler ist, oder als ich meinen Hunger durch ein Brot stillen kann, das in einer anderen Hemisphäre, in einem anderen Land, in einer anderen Stadt oder auch nur in fremder Gewalt ist. Es wächst also das Eigenthumsrecht an einer Sache, ebenso wie das faktische Haben derselben, nicht neben dem Gute, auf welches es sich bezieht, zu einem zweiten selbständigen Gute empor, sondern indem es einen Gegenstand mein macht, indem es der in einem geordneten Staate für sich allein keine ausreichende Gewähr bietenden faktischen Verfügungsgewalt auch noch die rechtliche Verfügungsmacht hinzufügt, hilft es denselben erst zu einem Gute für mich machen.

Das ist deutlich, und zwar so deutlich, dass es nie hätte verkannt werden können, wofern man gerade die Eigenthumsrechte an Sachen aus dem Kreise der übrigen Vermögensrechte herausgegriffen, und die Frage,

ob „Rechte“ selbständige Güter sein können, an ihrem Beispiel untersucht und erledigt hätte. Das ist indess nicht der Fall gewesen. Jenen Untersuchungen diente vielmehr in der Regel ein Recht zum Paradigma, das sich mit seinem Gegenstande nicht so sichtlich und vollkommen deckte, wie das Eigenthumsrecht, sondern selbständiges Dasein und selbständigere Geltung zu behaupten schien, wie es zum Beispiele bei Forderungsrechten oder Servitutsrechten der Fall ist; und dies wurde zur Verlockung, prinzipiell den „Rechten“ eine selbständige Stellung im Güterwesen einzuräumen.

Dass diese prinzipielle Entscheidung insofern, als sie implicite auch das Eigenthumsrecht an einem Gute für ein selbständiges Gut erklärte, fehl trifft, kann wohl als ausgemacht gelten. Es kann sich nur noch fragen, ob jene Entscheidung sich nicht wenigstens insofern aufrecht halten lässt, als sie andere, selbständiger als das Eigenthumsrecht auftretende Vermögensrechte zu Gütern stempelt? —

Es gibt eine Erwägung, die auch diess äusserst unwahrscheinlich macht. Alle Vermögensrechte, wie sehr sich auch Eigenthumsrecht von einer Servitut, und beide von Pfandrech en, Forderungsrechten und Erbrechten etc. unterscheiden mögen, haben, vom wirthschaftlichen Standpunkte betrachtet, einen Grundzug mit einander gemein: Das Wesen Aller beruht nämlich darauf, dass sie den berechtigten Subjekten mit Hilfe der der Rechtsfindung und Zwangsvollstreckung gewidmeten Organe des Staates die faktische Verfügungsgewalt über Güter sichern oder vermitteln. Innerhalb dieses gemeinsamen Wesens unterscheiden sie sich, ökonomisch betrachtet, mehr nur in quantitativer Richtung, indem z. B. das Eigenthumsrecht eine

vollständigere Verfügungsgewalt als eine blosse Servitut, beide eine apodiktischere und in ihrer Realisirung weniger Wechselfällen unterliegende Verfügungsgewalt vermitteln, als blos persönliche Ansprüche, wie z. B. Darlehensforderungen oder Rechte aus einem Kaufvertrage. Dem Eigenthümer einer Sache stellen sich z. B. die Rechtsanstalten zur Verfügung, wenn wer immer ihm die Sache vorenthält, oder auch nur einen Theil ihres Nutzens sich aneignet; dagegen dem Inhaber eines Servitutsrechtes nur insoweit, als der fremde Eingriff gerade eine ganz bestimmte Nutzungssphäre antastet; und dem Käufer, der noch nicht Eigenthümer geworden ist, wieder nur, soweit der Eingriff seitens einer ganz bestimmten Person, des durch den Kaufvertrag verpflichteten Verkäufers, stattgefunden hat. Gegen den Dritten aber, der etwa rechtmässiger Eigenthümer der von einem Nichteigenthümer verkauften Sache ist, oder dem der Verkäufer treulos dieselbe Sache gleichfalls verkauft hat, wird der erste Käufer schutzlos gelassen. Selbstverständlich werden diese Nüançen im Mehr und Minder der zuerkannten und geschützten Verfügungsmacht von der Jurisprudenz für ihre Zwecke, die genau und minutiös zu sondern fordern, als qualitative Verschiedenheiten behandelt, und darauf strenge und wesentliche Artunterschiede begründet; das kann aber nicht hindern, vom wirthschaftlichen Gesichtspunkte aus auf den identischen Grundzug zu achten, dass alle Rechte den Menschen mit Hilfe der Rechtsanstalten des Staates die faktische Verfügungsmacht über Güter vermitteln. Ist nun das Eigenthumsrecht, welches unter allen Vermögensrechten wohl die vollste und apodiktischeste Verfügungsgewalt seinem Inhaber darbietet, nicht als selbständiges Gut neben

seinem Objekte zu betrachten, so liegt der wohlberechtigte Schluss nahe, dass auch andere Rechte, welche dieselbe ökonomische Funktion wie das Eigenthumsrecht, nur auf minder vollkommene Weise und in beschränkterem Umfange vollziehen, ebenso wenig selbständige Güter sein können. Das Eigenthum gewährt eine jederzeit und Jedermann gegenüber wirksame Rechtshilfe, um den Berechtigten in den faktischen Besitz und Genuss einer Sache zu setzen; das Forderungsrecht des Käufers eine eben solche Rechtshilfe, aber nur vom Zeitpunkt an, für welchen die Uebergabe des gekauften Gegenstandes versprochen war, und nur dem persönlich gebundenen Verkäufer gegenüber. Ist nun der Anspruch auf die umfassendere Rechtshilfe seiner Natur nach kein Gut, wie soll es der minder umfassende Anspruch sein können, der jenem im Grundzug gleich, und dabei im Umfang nachstehend ist?

Die Spitze dieser Parallele richtet sich deutlich genug gegen die Gutsnatur aller Vermögensrechte ohne Ausname. Da es sich jedoch nicht läugnen lässt, dass einigen der letzteren wirklich ein grosser Anschein von Selbständigkeit zur Seite steht, der die Gelehrten seit Jahrtausenden bewogen hat, sie unter dem Namen der „res incorporales" als ganz selbständige Dinge zu behandeln, so dürfen auch wir nicht absprechen, ohne noch gründlicher die Natur dieser Gutskandidaten untersucht zu haben. Zum Behufe dieser Untersuchung wollen wir die übrigen Vermögensrechte ausser dem Eigenthum, welches die volle und präsente Gewalt über Sachgüter darstellt, in zwei Hauptgruppen theilen: erstlich in solche Rechte, welche zwar präsente Güter, diese aber nur theilweise ergreifen. Man kann diese Rechte etwa unter dem Namen partieller

Nutzungsrechte zusammenfassen. Hieher gehören von dinglichen Rechten die meisten Servitutrechte, Emphyteusis und Superfizies, von persönlichen Rechten solche aus den Verhältnissen des Pachtes, der Miethe und der Leihe (commodatum). — Die zweite Hauptgruppe umfasst sodann jene Rechte, welche ihrem wirthschaftlichen Wesen nach auf künftigen Gütererwerb gehen. Hieher gehört die Hauptmasse der persönlichen Forderungsrechte, namentlich aus Darlehens- (mutuum) Tausch- und Kaufverträgen, wohl auch das Pfandrecht [2]); ferner Erbrechte, und endlich jene von den Juristen verschiedenartig betrachteten Rechte, welche auf einem ausschliessenden Absatzverhältnisse beruhen und deren wichtigste Vertreter die Patentrechte, Gewerbsprivilegien, Bannrechte und Autorrechte sind [3]) [4]).

Zum nächsten Untersuchungsobjekte wollen wir die Gruppe der partiellen Nutzungsrechte wählen.

---

[2]) Der Kern des Pfandrechtes liegt ja in der Verfügung über den künftigen Erlös der Pfandsache, während die Verfügung des Pfandgläubigers über die Pfandsache selbst eine äusserst engbegrenzte, und fast gar nicht positiver Art ist.

[3]) Die Juristen mögen entschuldigen, wenn wir uns mit der Dreitheilung in Eigenthum, partielle Nutzungsrechte und Rechte auf künftigen Gütererwerb einer Eintheilung bedienen, die vom juristischen Standpunkte vielleicht unwissenschaftlich erscheint. Es kann eben ein Eintheilungsgrund, der für den Standpunkt und die Aufgaben einer Wissenschaft ganz belanglos ist, für eine andere wichtig und fruchtbar sein.

[4]) Ganz apart stehen die negativen Servituten reinster Sorte, über deren wirthschaftliche Natur im VI. Abschnitt gelegentliche Aufklärung gebracht werden wird.

III.

Um in der Untersuchung, die den Gegenstand dieses Abschnittes bildet, erschöpfend klar sein zu können, müssen wir abermals einige allgemeine, das wirthschaftliche Güterwesen betreffende Bemerkungen voranschicken, und namentlich einen Begriff entwickeln, der uns zum Verständnisse aller jener zahlreichen Erscheinungen des wirthschaftlichen und Rechts-Lebens unentbehrlich scheint, welche uns Güter durch irgend eine Beziehung theilweise ergriffen zeigen. Das ist der Begriff der sachlichen Nützleistung. Die grössere Ausführlichkeit, welche wir diesem Gegenstande widmen, mag sich theils durch die Notwendigkeit rechtfertigen, unserer von der herrschenden Lehre mehrfach abweichenden Ansicht eine sichere Grundlage zu geben, theils wird sie auch den restlichen, alsdann besser vorbereiteten Partieen unserer Arbeit zu Statten kommen.

Alle Sachgüter nützen den Menschen durch die Bethätigung der eigenthümlichen Naturkräfte, welche in ihnen liegen. Die Begabung mit Naturkräften theilen die Güter zwar mit allen Dingen, auch den unnützen und schädlichen; die Erfahrung zeigt jedoch, dass die allgemeinen Naturkräfte zwar allem Stoffe innewohnen, jedoch eine Lenkung zu einem bestimmten nützlichen Zweck, zum Vortheil der

4*

Menschen nur dann zulassen, wenn der Stoff, der mit ihnen begabt ist, gewisse die Lenkbarkeit seiner Kräfte begünstigende Formen angenommen hat. So wohnt z. B. die Schwerkraft aller Materie ohne Ausname inne; allein mit der Schwerkraft eines Berges wissen die Menschen nichts anzufangen, während sie die Schwerkraft der in die Gestalt eines Uhrpendels, eines Gewichtes oder eines Schwersteines gebrachten Materie wohl zu verwenden wissen. Ebenso sind die Naturkräfte, die im Kohlenstoff wohnen, für jedes Molekül dieses Stoffes identisch. Für konkrete Wirthschaftszwecke nutzbar, d. i. zur Hervorbringung konkreter Nutzwirkungen lenkbar werden die Naturkräfte des Kohlenstoffes aber nur, wenn letzterer z. B. die Form von Holz oder Kohle angenommen hat, nicht auch, wenn er als Gemengtheil der atmosphärischen Luft existirt. Hienach kann man das Wesen der Sachgüter im Gegensatz zu den nicht nützlichen materiellen Dingen darein setzen, dass jene solche ausgezeichnete Gestaltungen der Materie sind, welche eine Lenkung der in ihnen wohnenden Naturkräfte zum Vortheil des Menschen gestatten.

Ueberblickt man die Art und Weise, in welcher die vielerlei Güter, deren sich die Menschen bedienen, den letzteren nützlich werden können, im Einzelnen, so zeigt sich die grösste und mannigfaltigste Verschiedenheit: ein Buch nützt ganz anders als eine Scheere, ein Haus anders als ein Bleistift, ein Rock anders als ein Brot. Innerhalb all dieser Verschiedenheit im Einzelnen bleibt aber überall als gemeinsamer Grundzug, dass die Güter durch Bethätigungen der ihnen innewohnenden Naturkräfte, oder durch die von ihnen ausge-

henden Kräfteleistungen nützen. Es ist dies ein Satz, der vom Standpunkte der Naturwissenschaft als eine selbstverständliche Wahrheit, vielleicht sogar als Gemeinplatz erscheint, dessen Hervorhebung jedoch für das Feld der national-ökonomischen Betrachtung nicht ganz überflüssig sein dürfte: namentlich, um der Vorstellung von dem Gebrauch der Sachgüter eine feste Grundlage zu geben, die nur zu oft zum Nachtheile der Klarheit und Wahrheit verlassen worden ist.

Der Akt des Nützens von Gütern ist demnach in folgender Weise vorzustellen: Nicht minder als Personen, wie ein Briefbote, ein Schanzgräber, ein Lastträger oder ein Maschinenarbeiter; ferner nicht minder als Nutzthiere wie ein Zugpferd oder ein Wachhund durch Bethätigung der ihnen innewohnenden Naturkräfte in der Form der Abgabe von nützlichen Leistungen nützen, ebenso sind es auch Seitens aller anderen Sachgüter konkrete Bethätigungen der in ihnen liegenden lenkbaren Naturkräfte, oder Kräfteleistungen, durch welche dem Menschen der Sachgüternutzen zugeht. Der Gebrauch eines Gutes vollzieht sich dann in der Weise, dass der Mensch die eigenthümlichen Kräfteleistungen des Gutes, um die es ihm zu thun ist, im geeigneten Augenblicke hervorruft, — wofern sie nicht ohnedies von freien Stücken unausgesetzt dem Gute entströmen —, und sodann mit demjenigen Objekte, an welchem der Nutzeffekt zur Darstellung kommen soll, in zweckgemässe Verbindung bringt. Um z. B. die Lokomotive zu gebrauchen, wird der Mensch sie durch Wasserfüllung und Heizung zur Abgabe von Bewegungsleistungen veranlassen, und mit den Waggons in Verbindung bringen, welche die beförderungsbedürftigen Personen oder

Sachen bergen. Oder er wird das Buch oder das Haus, welchen ihre eigenthümlichen Lichtzeichen und Schutzleistungen ohne Unterlass entströmen, mit seinem Auge oder seiner ganzen Person in zweckdienliche Berührung bringen. Ein Sachgütergebrauch, der nicht in dem Empfange nützlicher Kräfteleistungen seitens der gebrauchten Sachgüter bestände, ist dagegen absolut nicht zu denken, und jeder Versuch, einen solchen Gebrauch zu konstruiren, wäre — wir haben guten Grund dies zu bemerken — eine grobe Versündigung gegen die Natur der Dinge.

Indem wir diese Sätze aussprechen, werden wir zwar schwerlich mit einem abgewogenen Verstandesschlusse, vielleicht aber mit so manchem Eindrucke oder so mancher Empfindung in Konflikt kommen, die sich mit der Auffassung des gesammten Sachgüterwirkens als eines Spieles von Naturkräften nicht recht befreunden mag. An vielen Dingen, die uns als Güter dienen, ist uns nämlich allerdings die Auffassung derselben als Träger von Naturkräften ganz geläufig, z. B. an einem Zugthier, an einer Lokomotive, an einem Mühlbach. Dass aber ein Wohnhaus, ein Band Gedichte, ein Gemälde Rafaels uns nur durch Bethätigungen der ihnen innewohnenden Naturkräfte nutzbar werden sollen, kann unläugbar befremdlich erscheinen. Dennoch ist es so. Alle diese Dinge treten in der That in das Gutsverhältniss nur ein vermöge der eigenthümlichen Naturkräfte, die sie besitzen, u. zw. in eigenthümlicher Anordnung besitzen. Dass ein Haus schützt und wärmt, ist nichts als eine Wirkung der Schwer-, Kohäsions- und Widerstandskräfte, der Undurchdringlichkeit, der schlechten Wärmeleitung des Baustoffes. Dass

die Gedanken und Empfindungen des Dichters sich in uns wiedererzeugen, wird auf eine geradezu physikalische Weise vermittelt durch Licht, Farbe und Gestalt von Schriftzeichen; und dieser physikalische Theil der Vermittlung ist eben das Amt des Buches. Es muss freilich ein Dichtergeist Ideen und Empfindungen erweckt haben, und nur abermals in einem Geiste und durch geistige Kräfte können sie wiedererweckt werden; aber der Weg von Geist zu Geist führt ein Stück weit durch die Naturwelt, und auf diesem Stück muss sich auch das Geistige des Vehikels der Naturkräfte bedienen. Solch' ein natürliches Vehikel ist das Buch, ist das Gemälde oder das gesprochene Wort: sie geben aus sich nur eine physikalische Anregung, nicht mehr; was von Geistigem dazukommt, geben **wir** bei der Aufname der Anregung aus unserem Eigenen hinzu; und sind wir zu einer fruchtbaren Aufname nicht vorbereitet, können wir nicht lesen, oder können wir zwar lesen, aber nicht verstehen, oder nicht empfinden, so bleibt es einfach bei der physikalischen Anregung. – Dass es uns aber befremdlich vorkommt, im Nutzen mancher Güter ein Wirken von Naturkräften zu erblicken, kommt wohl daher, dass wir im gewöhnlichen Leben unsere Vorstellung von einer „Kraft" meist viel gröber und enger fassen, als es gehörig ist. Wir stellen uns eine Kraft mit Vorliebe vor als die Ursache einer recht in die Sinne fallenden aktiven Veränderung oder Bewegung, und als Kraftträger die sinnlich aktiven Gegenstände. Dass — wo eine Bewegung stattfindet, die Kraft nicht blos auf Seite des **anregenden**, sondern auch auf Seite des **angeregten** Gegenstandes ist; dass auch die **Last** eine Kraft ist; dass der Widerstand nicht minder eine Kraftäusserung ist als

der Anstoss; dass die Ruhe und die Behauptung der Ruhe genau so gut das Resultat von Kräftewirkungen sind als die heftigste Bewegung; und dass mit einem Worte auch dann und dort Kräfte wirken können, wann und wo man keine handgreifliche Bewegung von Körpern und Massen sieht: das ist eine Erkenntniss, durch die unsere vulgäre Vorstellung erst dann bereichert und berichtigt wird, wenn wissenschaftliche Abstraktion uud Methode in Gebrauch kommen. Für gewöhnlich aber — und daher jenes Befremden — erwecken uns nur die sinnenfälligsten und aufdringlichsten Kräftewirkungen auch die Vorstellung davon, dass hier eine Kraft wirke.

Wir hätten an die Bekräftigung einer an sich so einfachen Sache nicht so viele Worte gewendet, wenn wir nicht gerade Eindrücke für schlimmere Gegner einer Ansicht als Gegengründe hielten, weil jene, anders als diese, mit dem Verstand nichts gemein haben, und daher, einmal festgesetzt, sich auch durch Verstandesgründe nicht mehr widerlegen lassen. Ein ähnliches Motiv zwingt uns zu einer weiteren kurzen Bemerkung. Es mag nämlich die Meinung nahe liegen, als sei es zwar exakte Wahrheit, die Nutzwirkungen der Sachgüter auf Kräfteleistungen zurückzuführen, aber als sei es pedantisch oder abgeschmackt, diesen ohnedies selbstverständlichen Gedanken noch mit Nachdruck auszusprechen und durchzuführen. Hiezu sei kurz bemerkt, dass es in der That nichts abgeschmackteres geben könnte, als jedesmal, wenn im Einzelnen von der Nutzwirkung irgend eines Gutes die Rede wäre, sich oder den Leser zu zwingen, sich beispielsweise den Nutzen eines Gemäldes in der Gestalt reflektirter Schwingungswellen des Aethers, oder den Nutzen von Nadel und

Zwirn als Wirkung eines physikalischen Keiles vom xten Härtegrad und der Adhäsionskraft des Zwirnes vorzustellen. Allein so abgeschmackt ein solches zu Todehetzen eines richtigen Gedankens im Einzelnen wäre, so wichtig und fruchtbar ist es, ihn als allgemeine Wahrheit in einer Erörterung über das Güterwesen festzuhalten, zumal wenn dadurch einige feste Haltung in mehrere Begriffe kommt, welche, dem unkritischen populären Sprachgebrauch entlehnt, auch in der wissenschaftlichen Anwendung bisher kein entschiedenes Gepräge gewonnen haben, wiewohl sie für die Wissenschaft von grosser und grundlegender Bedeutung sind; wie die Begriffe vom Gebrauch und der Nutzung der Güter.

Nehmen wir nach dieser kleinen Abschweifung den Faden wieder auf. —

Um einen einfachen Ausdruck für einen Begriff zu gewinnen, dessen wir uns im folgenden noch oft werden bedienen müssen, wollen wir die einzelnen von den Sachgütern zu gewinnenden nutzbaren Bethätigungen ihrer Naturkräfte Nutzleistungen nennen[1]).

---

[1]) Der Begriff, den wir hiemit aufstellen, ist keineswegs ein ganz neuer, sondern die Sache war der Wissenschaft schon lange unter dem Namen der „Nutzungen“ der Güter — das Wort Nutzung im objektiven Sinne gebraucht — bekannt. Wenn man von den „Nutzungen“ spricht, welche man von einem Zugpferde, einer Maschine, einem Buche oder Hause erhalten kann, so meint man sichtlich nichts anderes, als die in einer nutzbringenden Bethätigung ihrer Naturkräfte bestehenden „Nutzleistungen“ dieser Dinge. Wir ziehen indess vor, den hergebrachten Ausdruck „Nutzungen“ der Güter durch „Nutzleistungen“ zu ersetzen, theils weil uns der letztere Ausdruck viel bezeichnender für das Wesen der Sache zu sein, und zu einer dem letzteren adäquaten Vorstellung zu zwingen scheint, theils und namentlich deshalb, weil der Ausdruck „Nutzungen“ in der Wissenschaft längst mehrdeutig geworden ist, und auch Dinge mitbezeichnet, die von den materiellen Nutzleistungen der Sachgüter wesentlich verschieden sind, wie z. B. die

Aus dem Wesen des Gutes im Zusammenhange mit dem eben aufgestellten Begriffe der Nutzleistung geht hervor, dass jedes Ding, welches auf den Namen Gut Anspruch erheben will, im Stande sein muss, Nutzleistungen abzugeben, und dass mit der Erschöpfung dieser seiner Fähigkeit auch seine Gutsqualität erlischt: es tritt aus dem Kreise der Güter in den Kreis der einfachen Dinge zurück. Eine Erschöpfung dieser Fähigkeit ist denkbar, nicht als eine Erschöpfung der Fähigkeit, Kräfteleistungen überhaupt von sich zu geben — denn so unvergänglich als die Materie selbst sind auch die in ihr wohnenden Kräfte, die nie aufhören, zu wirken oder Leistungen auszuströmen; wohl aber können die immer fortdauernden Kräfteleistungen aufhören, Nutzleistungen zu sein, indem das anfängliche Gut im Zuge der Abgabe seiner Nutzleistungen eine solche Veränderung, eine solche Trennung, Verschiebung, Verbindung seiner Theile mit anderen Körpern erfahren hat, dass es in seiner veränderten Gestalt sich der Lenkung seiner ferneren Kräfteleistungen zu den Nutzzwecken der Menschen nicht mehr günstig zeigt. Nachdem z. B. der Kohlenstoff des im Hochofen verbrannten Holzes sich im Verbrennungsprozess mit Sauerstoff verbunden hat, lässt er eine nochmalige Verwendung seiner unausgesetzt fortdauernden und natürlich fortwirkenden Kräfte zur Schmelzung des Erzes nicht mehr zu. Das zerbrochene Pendel behält seine Schwerkraft, erzeugt durch sie nach wie vor Wirkungen, aber der Verlust der Pendelform ist der Lenkung dieser Naturkräfte zur Regulirung des Uhren-

---

sog. »reine Nutzung« von Kapitalien, ja selbst von verbrauchlichen, also zu einer fortdauernden Abgabe reeller Nutzleistungen gar nicht befähigten Gütern.

ganges ungünstig. — Die durch den Gebrauch der Güter herbeigeführte Erschöpfung ihrer Nutzleistungsfähigkeit pflegt man den Verbrauch oder die Konsumtion derselben zu nennen.

Während so alle Güter darin übereinkommen und übereinkommen müssen, dass sie Nutzleistungen abzugeben haben, gehen sie in der Zahl der Nutzleistungen, die sie abzugeben haben, wesentlich auseinander. Hierauf beruht die bekannte Unterscheidung der Güter in verbrauchliche und nicht verbrauchliche, wohl besser „ausdauernde"[2]) Güter. Viele Güter sind nämlich so geartet, dass sie, um überhaupt den ihnen eigenthümlichen Nutzen zu stiften, ihre ganze Nutzkraft mit einem Schlage, in einer einzigen mehr oder minder intensiven Nutzleistung ausgeben müssen, so dass schon ihr erstmaliger Gebrauch ihre Nutzleistungsfähigkeit völlig erschöpft und zum Verbrauche wird. Dieses sind die sogenannten verbrauchlichen Güter, wie Nahrungsmittel, Schiesspulver, Brennstoffe u. dgl. Andere Güter wieder sind durch ihre Natur zu einer Mehrheit von Nutzleistungen in der Art befähigt, dass sie dieselben innerhalb eines kürzeren oder längeren Zeitraumes nacheinander abgeben, und auf diese Weise auch nach einem ersten oder selbst mehrmaligen Gebrauchsakte ihre Fähigkeit zur Abgabe weiterer Nutzleistungen und damit ihre Gutsqualität bewahren können. Dies sind die ausdauernden Güter, wie z. B.

---

[2]) Auch die sog. „nicht verbrauchlichen" Güter sind, wenn auch nur langsam, verbrauchlich. Die Bezeichnung „dauerbar" hinwiederum drückt weniger den Gegensatz zur raschen Verzehrung der Güter durch den Gebrauch, als zur raschen Verderbniss derselben ohne Rücksicht auf den Gebrauch aus.

Kleider, Häuser, Werkzeuge, Edelsteine, Grundstücke etc. — Wo ein Gut eine Mehrheit von Nutzleistungen nacheinander abgibt, kann dies wieder in einer doppelten Form geschehen: entweder heben sich die einander folgenden Nutzleistungen in ihrer äusseren Erscheinung als deutlich markirte Einzelakte von einander ab, so dass man sie leicht unterscheiden, abgrenzen und zälen kann, wie z. B. die einzelnen Schläge eines Prägehammers oder die Leistungen der automatischen Druckerpresse eines grossen Journals — oder es entströmen die nützlichen Kräfteleistungen dem Gute in unterbrechungsloser gleichförmiger Folge, wie z. B. die geräuschlosen und lange dauernden Schutzleistungen eines Wohnhauses. Will man hier die kontinuirliche Masse der Nutzleistungen dennoch auseinander halten und theilen — und das praktische Bedürfniss erfordert dies oft — so schlägt man denselben Ausweg ein, den man überhaupt bei Theilung kontinuirlicher Grössen betritt: man entlehnt die Theilungsmarke, die sich in der Erscheinung des zu Theilenden selbst nicht darbietet, von irgend einem äusseren Umstande, z. B. dem Ablauf einer bestimmten Zeit, indem man etwa dem Miether eines Hauses die innerhalb eines Jahres von demselben ausgehenden Nutzleistungen überantwortet.

Wenden wir uns von der äusseren Erscheinung der sachlichen Nutzleistungen zu der Stellung, die sie in der menschlichen Wirthschaft behaupten, so tritt uns als interessantestes Phänomen die Selbständigkeit entgegen, die sie, so unvollkommen ihre physische Selbständigkeit auch oft ist, hier häufig zu behaupten wissen. Die Wissenschaft pflegt dieses längst wahrgenommene Phänomen meist in der etwas seltsamen Form zu registriren, dass

die „Nutzungen" von Gütern unter Umständen fähig seien, selbst Güter zu werden[8]). Mit einer solchen Anerkennung ist indess die hochwichtige Rolle, welche die sachlichen Nutzleistungen im Kreise unserer Wirthschaftsmittel spielen, nur erst sehr beiläufig angedeutet. Um sie gebührend zu charakterisiren, müssen wir einen Schritt weitergehen und hinzufügen, dass die Menschen die Sachgüter überhaupt nur um der Nutzleistungen willen begehren, die sie von ihnen zu erlangen hoffen, und dass die Nutzleistungen nicht blos gelegentlich eine wirthschaftliche Selbständigkeit neben den Gütern zu erlangen fähig sind, sondern dass im Gegentheile sie — und nicht die Güter — prinzipiell die primären Einheiten, die eigentlichen Elemente unserer Wirthschaftsmittel bilden, von denen die Güter ihre eigene Bedeutung erst in zweiter Linie ableiten und erborgen.

Es wird kaum schwer fallen, dieses Verhältniss einleuchtend zu machen, dessen Erkenntniss eine grosse, aber noch wenig ausgenützte Fruchtbarkeit zumal für die Einsicht in die Erscheinungen des Güterwerths besitzt, und das wahrscheinlich nur deshalb solange seine ausdrückliche Formulirung entbehren musste, weil es von selbst einleuchtend schien. Es kann zunächst nichts klarer sein, als dass wir ein Haus, ein Grundstück, ein Brot, ein Pferd nicht um seiner selbst willen, sondern ausschliesslich um der nützlichen Dienste willen begehren, die uns die eigen-

---

[8]) Z. B. Hermann, staatswirthschaftliche Untersuchungen, 2. Aufl. S. 109; Menger, Grundsätze der Volkswirthschaftslehre S. 132.

thümlichen in diesen Dingen liegenden Naturkräfte zu leisten verheissen, und dass wir einen Acker, der zwar in unsere äussere Gewalt gegeben, dessen nützliche Leistungen uns anzueignen aber versagt wäre, sowenig achten würden wie die ausgepresste Schale einer Frucht. Dies zeigt deutlich genug an, dass die wirthschaftliche Bedeutung, welche die Güter für uns haben, in der That auf der wirthschaftlichen Bedeutung beruht, welche ihre Nutzleistungen für uns besitzen. — Dass es aber auch keine blosse Redensart ist, wenn wir den letzteren die Rolle der wahren wirthschaftlichen Elemente gegenüber den Gütern als zusammengesetzten Gebilden zutheilen, geht aus folgender Betrachtung hervor. Die ganze Bedeutung, die wir überhaupt der gegenständlichen Güterwelt beimessen, stammt ab von der Bedeutung, welche die Befriedigung unserer Bedürfnisse und die Erfüllung unserer Zwecke für uns hat. Die naturgemässe Einheit der Befriedigungsmittel wird also diejenige sein, welche als Befriedigungsmittel einer Einheit unseres Bedürfens oder eines Zweckes gegenüber steht. Jene Einheit ist aber nicht oder nur zufällig das Gut, sondern vielmehr die einzelne zur Hervorbringung eines konkreten Nutzerfolges erforderliche und zureichende Nutzleistung. Ich verbrauche nicht ein ganzes Gespann, wenn ich eine Spazierfahrt mache, einen Hammer, wenn ich einen Nagel schmiede, ein Piano, wenn ich eine Sonate spiele: überall tritt hier der Einheit eines Nutzzweckes als korrespondirende Bedarfs- und Verbrauchseinheit eine konkrete Nutzleistung gegenüber. Freilich trifft es sich auch oft, dass ein ganzes Gut Bedarfseinheit ist, z. B. ein Brot, oder ein Gericht für das Nahrungsbedürfniss;

aber nicht deshalb, weil etwa nicht auch hier eine Nutzleistung die Einheit wäre, sondern weil hier — zufällig — Nutzleistung und Gut als Einheit zusammenfallen, indem der Nutzinhalt dieser verbrauchlichen Güter in einer einzigen Nutzleistung sich erschöpft.

Wie die Nutzleistungen der Güter hienach die elementarsten Einheiten der Befriedigungsmittel sind, so ist denn auch die ihnen zukommende wirthschaftliche Bedeutung oder ihr wirthschaftlicher Werth ein vergleichweise originärer. Nicht weil ein Gut überhaupt einen Werth oder einen hohen Werth hat, geniessen auch seine Nutzleistungen eine Werthschätzung, sondern der Werth der letzteren bestimmt sich ganz selbständig nach ihren eigenen Umständen, nach ihren selbständigen Beziehungen zu menschlichen Nutzzwecken, und der Werth der Güter selbst setzt sich erst ableitungsweise aus dem Werthe der Summe seiner Nutzleistungen zusammen. Da dieser für die Stellung der sachlichen Nutzleistungen überaus charakteristische Satz zwar schon wiederholt von national-ökonomischen Schriftstellern gelegentlich gestreift, aber nur für einzelne Gruppen von Sachgütern, keineswegs jedoch als ein allgemein giltiger Grundsatz anerkannt worden ist[4]), so

[4]) Mittelbar anerkannt z. B. für Grundstücke von Roscher, [Grundlagen § 154] wenn er sagt, dass der Preis eines Grundstücks von der Höhe seiner Rente, d. i. dem Preise seiner Nutzungen abhängt. Aber diese Ansicht ist keineswegs mit der Kraft eines Prinzipes in Fleisch und Blut übergegangen, so dass derselbe ausgezeichnete Gelehrte gleich darauf [§ 154 A. 2] die im Grunde auf derselben Vorstellung fussende Anschauungsweise Mac Leod's, dass der Kaufpreis eines Grundstücks die Summe des eskomptirten Werthes seiner einzelnen Jahresnutzungen repräsentire, herb tadelt. Von einer allgemeinen Anerkennung jenes Grundsatzes für alle Güter findet sich keine Spur, was wohl nicht zu verwundern ist, weil für die meisten, im Wege einer regelmässigen Produktion erzeugten Güter jene

glauben wir, ihm einige Worte des Nachweises beifügen zu sollen, die sich freilich nicht über das Niveau blosser Andeutungen erheben können, da ein genaues Eingehen auf die so verwickelten Erscheinungen und Gesetze des Güterwerths uns von unserer augenblicklichen Aufgabe viel zu weit abführen würde.

Man mag nämlich was immer für einer Theorie über Mass und Ursprung des Werthes der Güter anhängen, Eines wird von allen Seiten zugestanden werden müssen; das nämlich, dass die Bedeutung und das Ansehen, das wir den Wohlfahrtsmitteln in der Form der Werthschätzung beimessen, nur ein Abglanz und eine weiter geleitete Wirkung der Bedeutung ist, die wir unseren Bedürfnissen und Zwecken beilegen. Wo kein Bedürfniss und kein — mit Recht oder Unrecht — geachteter Zweck, da auch kein Werth; und mag man auch mit zahlreichen Schriftstellern der Ansicht sein, dass das Mass des Tauschwerthes nach den Kosten oder dem

für Grundstücke so sehr in die Augen fallende Erscheinung durch gewisse Umstände verdunkelt und in's Unkenntliche gezogen wird, zumal für jene Gelehrten, welche der Ansicht huldigen, dass der Werth der Güter prinzipiell durch die Kosten ihrer Erzeugung bestimmt werde. Indem nämlich die Produktion, welche auf das Angebot und damit auf Preis und Tauschwerth den sichtbarsten Einfluss ausübt, sich auf die physischen Einheiten der ganzen Güter richtet, so gewinnt es den Anschein, als ob auch die Werthbildung bei den ganzen Gütern ihren Anfang nähme. Dass die Vermehrung des Angebots in ganzen Gütern deren Preis doch nur mittelbar dadurch drücken kann, dass das Angebot von Nutzleistungen dieser Güterart — durch denselben Umstand der gesteigerten Güterproduktion veranlasst — steigt, wird hiebei übersehen, lässt sich aber durch eine sorgfältige kasuistische Betrachtung nicht allzu schwer als durchgreifende Regel für alle Fälle nachweisen. Ein genaueres Eingehen auf diesen für die Werthlehre interessanten Punkt müssen wir uns wegen der unvermeidlichen Weitläufigkeit einer solchen kasuistischen Betrachtung an dieser Stelle versagen.

Arbeitsaufwand sich praktisch fixire, so kann doch nicht verkannt werden, dass durch den Körper einer solchen Kosten- oder Arbeits-Theorie hindurch das ungefähr die Wurzel alles Werthes bildet, was Rau als den „konkreten Gebrauchswerth" der Güter bezeichnet, und was nichts anderes ist, als die konkrete Bedeutung derselben für unsere Wohlfahrtszwecke. Denn ob ich Kosten oder Arbeit aufwenden, oder einem Andern vergüten will, dafür entscheidet ja doch im letzten Grunde der konkrete Gebrauchswerth der Dinge, die ich aufwenden soll, im Vergleich zum Werth jener, die ich mittelbar oder unmittelbar erwerben will.

Nun wird man sich ferner leicht überzeugen können, dass jedes unsere Wohlfahrtsmittel betreffende Bedeutungsurtheil zuerst übergeleitet wird von der Zweckeinheit auf die ihr korrespondirende Nutzmitteleinheit, und dass also der Güterwerth an dieser Einheit zuerst entsteht. Denn es ist nach der ganzen Anlage unseres Geistes unvermeidlich, dass wir bei jeder Bewerthung unserer Empfindungen, Bedürfnisse und Zwecke — und eine solche bildet ja immer die Grundlage für jede Bewerthung unserer Güter — von einer Einheit derselben ausgehen. Wir können ganz unmöglich den Genuss, den uns drei Konzerte oder sechs Mahlzeiten verschaffen, anders schätzen, als indem wir erst den Genuss, den wir uns von einem Mahle oder einem Konzerte erhoffen, abschätzen, und dann in Gedanken eine Art — freilich nicht streng mathematischer — Summirung vornehmen[5]). Das

---

[5]) Dies schliesst nicht aus, dass wir bisweilen und bei geläufigen Dingen ein abgekürztes Schätzungsverfahren anwenden, und nicht jedesmal die Schätzung aller Einheiten wiederholen.

Gegentheil, dass wir originär Mehrheiten von Empfindungen, Genüssen und Zwecken kumulativ schätzen, und zur Schätzung der Zweckeinheiten erst durch ein von der Schätzung der Mehrheit abgeleitetes Urtheil, durch eine Art Bruchrechnung vorschreiten, findet nicht allein in der Erfahrung keine Bestätigung, sondern muss auch, zum Mindesten, wenn als Regel behauptet, für eine psychologische Unmöglichkeit erklärt werden.

Nun ist es ferner ebenso natürlich und einleuchtend, dass die an der Befriedigungs- oder Zweckeinheit originär entstandene Werthschätzung sich zunächst der korrespondirenden Einheit der Befriedigungsmittel mittheilt, und dass Komplexe von Nutzmitteleinheiten ein komplizirtes Werthurtheil trifft, das erst durch Ableitung und eine Art Summirung aus den Werthschätzungen der Einheiten entsteht. Es wird keinem Landmanne, der den Werth seiner Rinderheerde und der einzelnen Stücke derselben abschätzen will, einfallen, damit zu beginnen, dass er zuerst die Heerde in Pausch und Bogen abschätzt, und dann den Werth der einzelnen Rinder heraus dividirt — zumal wenn es ihm nicht um die Ermittlung des Tauschwerthes, sondern um jene des Gebrauchswerthes zu thun ist. Hier wird er vielmehr offenbar zuerst den Nutzen, den er von einem Rinde ziehen kann, überschlagen, um von da erst zur Aufstellung eines Urtheiles über den Gesammtnutzen, der aus der Heerde zu ziehen ist, und über den Gesammtwerth derselben vorzuschreiten.

Nicht anders als Heerde und Stück verhalten sich aber für den Gang und Aufbau des Werthurtheils ganz allgemein Gut und Nutzleistung. Wenn ich mir ein Urtheil darüber begründen will, welchen Werth für mich ein

Zugthier oder eine Axt hat, so muss ich vernünftiger Weise damit beginnen, zu bedenken, welche Nutzleistungen ich von diesen Dingen erwarten kann, welchen Werth dieselben ihrer Art nach für mich haben, und wie zahlreich oder andauernd sie sein werden. Aus der Ueberlegung über Art, Einzelwerth und Zahl der Nutzleistungen wird erst ein sekundäres und kombinirtes Urtheil über den Werth des Thieres und der Axt selbst gebildet werden können. Der gegentheilige Weg, erst den Werth des Ganzen a priori auszudenken, und dann den Werth der einzelnen Nutzleistungen durch Division des a priori-Werthes herauszurechnen, ist als erstmalige Begründung eines Werthurtheils geradezu undenkbar, und es kann der äussere Anschein, als ob wir unsere Werthurtheile mitunter auf diese Weise bilden würden, nur dadurch entstehen, dass wir im Drange unserer Wirthschaftsangelegenheiten die bewusste, auf den eigentlichen Grund der Werthschätzung zurückgehende Reflexion sehr häufig durch Gewohnheit, Erinnerung an Präzedenzfälle, Anlehnung an das Werthurtheil Anderer, kurz durch Anknüpfung an allerlei äussere Momente ersetzen. Natürlich kann diese Methode aber erst dann in Schwung kommen, wenn zahlreiche auf dem naturgemässen Wege gebildete Werthurtheile vorher zu jenen Surrogaten selbst den Stoff geliefert haben.

Was folgt nun aus Allem dem? — Daraus folgt, dass, sowie die sachlichen Nutzleistungen in einem näheren Sinne Befriedigungsmittel sind, als die Güter, sie in der That auch vor diesen begehrt und geschätzt werden; dass in der That, wie wir oben behauptet haben, nicht die Güter, sondern die von denselben ausgehenden Nutzleistungen die

kleinsten selbständigen Einheiten unserer Wirthschaftsmittel sind, von denen jene nur Komplexe von abgeleiteter sekundärer Gattung bilden[6]); daraus folgt aber weiter —

[6]) Diese Einsicht zeigt unter Anderm auch den Weg zu einer exakten Erklärung für das interessante und keineswegs ganz einfache Phänomen der Entwerthung, welche die sog. „Abnützung" der Güter begleitet. Die Abnützung hat nämlich eine physische und eine wirthschaftliche Seite. Die erstere macht sich in der Verschlechterung des physischen Zustandes des „abgenützten" Gutes geltend, die letztere in der mit jener parallel laufenden Verringerung (oft zugleich Verschlechterung) der von dem Gute künftig noch zu empfangenden Nutzleistungen. Dieser letztere Charakterzug der Abnützung wird nun zur Ursache der Entwerthung, indem der jeweilige Werth des Gutes zusammengesetzt wird aus der Summe des Werthes der von ihm zu erhaltenden Nutzleistungen, und diese Grösse mit der vorschreitenden Abnützung eben immer geringer wird. Dieser bisher ganz einfache Erklärungsgang komplizirt sich dadurch, dass auch noch zu erklären ist, warum bei ausdauernden Gütern die jährliche Entwerthung erfahrungsgemäss nicht den ganzen Belauf des Werthes der während des Jahres entzogenen Nutzleistungen erreicht [z. B. ein Haus im Werthe von 100.000 fl., dem in einem Jahre Nutzleistungen im Werthe von 5000 fl. durch Bewohnung entzogen werden, entwerthet sich keineswegs um 5000 fl., sondern, wenn es solid gebaut ist, höchstens um einige hundert Gulden], und warum bei unendlich ausdauernden Gütern, z. B. bei Grundstücken, gar keine Entwerthung eintritt, obwohl auch hier alljährlich eine Quote von Nutzleistungen aus dem Gute gezogen, demnach der restliche Nutzleistungsfond verringert wird? Die Erklärung hiefür, die hier nur angedeutet werden kann, liegt kurz darin, dass der quantitativ verminderte Rest der verbleibenden Nutzleistungen etwas im Werthe steigt, u. zw. dadurch, dass letztere nach Ablauf des Benutzungsjahres der Gegenwart näher gerückt erscheinen als zuvor. Die zu Beginn des Jahres „nächstjährige" Nutzleistung ist nach Ablauf desselben eine gegenwärtige, die ursprünglich zwei Jahre entlegene eine nächstjährige, die erst drei Jahre entlegene nun ein nur zwei Jahre entlegene u. s. f. geworden, und alle schöpfen daraus, nach dem Prinzipe des Eskomptirens, eine erhöhte Schätzung ihres gegenwärtigen Werthes. Ist nun die Reihe der noch verbleibenden Nutzleistungen eine lange, so kann die Summe der so erfahrenen Werthsteigerungen den Abgang der im abgelaufenen Jahre abgegebenen Nutzleistungsquote fast ganz, und bei praktisch unendlicher Reihe, wie bei Grundstücken, sogar vollends wett machen. Diese wenigen Andeutungen dürften erkennen lassen, dass das noch sehr wenig beachtete Phänomen der „Güterabnützung" im-

und wird bei genauer Ueberlegung kaum seltsam klingen — dass auch dort, wo ganze Güter erworben und übertragen werden, der wirthschaftliche Kern dieser Transaktionen im Erwerb und der Uebertragung von Nutzleistungen, und zwar jeweils der Gesammtheit der Nutzleistungen der übertragenen Güter liegt, während die Uebertragung der letzteren selbst hiebei eine, zwar durch die Natur der Sache nahegelegte, aber dennoch nur begleitende und abkürzende Form bildet; — und dass man sich endlich nicht wundern darf, wenn man dort, wo die Natur der Sache eine solche begleitende Mitübertragung der Güter selbst — gewissermassen der Schale mit dem Kern — nicht fordert, die Sachleistungen sich so völlig frei und selbständig im Wirthschafts- und Rechtsleben bewegen sieht, wie sonst die Güter.

In der That ist die von uns so ausführlich dargestellte Selbständigkeit der Sachleistungen keine blosse Aus-

---

merhin auch seine theoretisch interessante Seite besitzt, und dass sein volles Verständniss kaum ohne Detaillirung des Nutzinhaltes der Güter, und ohne die Anerkennung gewonnen werden kann, dass „Nutzleistungen" so selbständige Elemente der Werthschätzung und der Wirthschaftsführung sind, wie dies im Texte von ihnen behauptet wird. — Um Missverständnissen vorzubeugen, sei noch bemerkt, dass wir nicht behaupten, die Nutzleistungen seien in allen wirthschaftlichen Beziehungen die natürlichen Einheiten. Sie sind es z. B. gewiss nicht in der Produktion, die sich aus naheliegenden Gründen auf das (meist eine Vielheit von Nutzleistungen umschliessende) Gut als seine natürliche Einheit richtet. Auch in andern Beziehungen z. B. Verkehr, Werthschätzung u. dgl. ist das Gut häufig Einheit. Aber in dem für das Güterleben wichtigsten, weil dessen Bestimmung erfüllenden Wirthschaftsakt, der Konsumtion, ist die Nutzleistung die natürliche Einheit, und daher stammt es, dass sie es auch in anderen wirthschaftlichen Verhältnissen, wie in der Werthschätzung und im Tauschverkehre, ist, oder doch sein kann. Jedenfalls genügt dies, um für die Nutzleistungen dasjenige Mass wirthschaftlicher Selbständigkeit zu begründen, das wir im Texte für sie in Anspruch genommen haben.

geburt der Theorie geblieben; vielmehr prägt sie sich deutlich in einer Reihe von Erscheinungen des praktischen Wirthschaftslebens aus, die zugleich ihr zur Bestätigung dienen, und durch sie wiederum ihre Erklärung finden; und wie das Rechtsleben überhaupt dem Wirthschaftsleben nachfolgt, und seinen Erscheinungen und Interessen Gestaltungen des Rechtes anpasst, so haben auch diese eigenthümlichen Erscheinungen verselbständigter sachlicher Nutzleistungen ihren Widerschein im Rechtsleben gefunden. Hiemit lenken wir wieder in unser Thema, die wirthschaftliche Analyse der „Rechte", zurück.

Es kommt tausende Male im praktischen Wirthschaftsleben vor, dass jemand für seine Zwecke blos der Verfügung über einzelne Nutzleistungen eines Sachgutes bedarf, während ihm an der Verfügung über die restlichen Nutzleistungen, deren das Gut fähig ist, nichts gelegen ist, ja dieselbe, die naturgemäss mit der Verfügung über das ganze Gut verbunden ist, ihm vielleicht lästig sein kann. Ein Reisender will z. B. vom Bahnhofe in's Hotel gelangen. Hiezu ist ihm die Verfügung über eine konkrete Nutzleistung eines Pferdes, Wagens und Kutschers, die ihn nach seinem Ziele befördern, sehr erwünscht; wogegen ihm die Verfügung über die ferneren Nutzleistungen, die er von diesen Sachen und Personen erlangen könnte, wegen seines kurzen Aufenthaltes in der Stadt höchst gleichgiltig ist, und dadurch für ihn sogar lästig werden kann, dass er dann auch für die Unterbringung und Ernährung des Gespannes Sorge tragen müsste. Oder ein Bauer ist von seinem Acker durch ein fremdes Grundstück getrennt. Es ist ihm wünschenswerth, wenn er es — höchst partiell — zum Uebergang nach seinem Acker be-

nützen kann, aber es wäre äusserst schwerfällig und überflüssig, wenn er zu diesem Behufe alle Nutzleistungen des Grundstücks, und somit dieses selbst erwerben müsste. Der praktische Sinn der Menschen hat dahin geführt, dass sie in solchen Fällen nicht die ganzen Güter, von denen sie einzelne Nutzleistungen bedürfen, sondern nur diese letzteren erwerben und in ihre wirthschaftliche Gewalt bringen. Diese faktischen Verkehrserscheinungen mussten dann auch im Recht ihre Sanktion finden. Man musste darauf kommen, ähnlich wie man im Eigenthumsrecht die totale Verfügungsgewalt über ganze Güter rechtlich sanktionirte, auch die selbständig auftretenden kleineren Wirthschaftsobjekte zu selbständigen Rechtsobjekten zu machen. So entstand eine Reihe von Rechten, die man zusammenfassend als Rechte auf Nutzleistungen, oder als partielle Nutzungsrechte bezeichnen kann. Diese Rechte sind aus dem Kreise der dinglichen Rechte vornehmlich die Dienstbarkeiten und die — durch ihren weiten Umfang jedoch dem Eigenthum schon sehr nahe kommenden — Erbpacht- und Erbzinsrechte (Emphyteusis und Superficies), und aus dem Kreise der persönlichen Rechte die Pachtrechte, Miethrechte und Ansprüche aus dem Leihvertrag (commodatum)[7].

Die Charakteristik aller dieser Rechte ist übereinstimmend dadurch gegeben, dass sie dem Berechtigten die Verfügung nicht über sämmtliche Nutzleistungen, deren

[7]) Nach unserer Ansicht nicht auch die Rechte des Schuldners aus dem Darlehensvertrag (mutuum). Die nähere Begründung muss einer anderen Gelegenheit vorbehalten bleiben. — Entgegengesetzter Ansicht Knies Geld (Berlin 1873) S. 72 u. ff.

der Gegenstand des Rechtsverhältnisses fähig ist, versichern, sondern dass irgend eine Schranke gezogen ist, durch welche ein Theil dieser Nutzleistungen abgegränzt und dem berechtigten Subjekte zur Verfügung überwiesen wird. Die Schranke wird in verschiedener Weise gezogen. Bald werden einzelne Nutzleistungen individuell bestimmt und ausgeschieden, z. B. die Fahrleistung eines Gespannes für eine bestimmte Strecke; bald wird eine ganze Gattung von Nutzleistungen ausgeschieden und überwiesen, indem z. B. bei Weideservituten, die auf einem Walde haften, der Berechtigte die Grasnutzungen, nicht aber die Holznutzungen des Waldes sich aneignen darf; oder es werden endlich alle Nutzleistungen eines Gutes übertragen, die sich ordentlicher Weise während einer bestimmten Zeit von dem Gute ziehen lassen, während die nach Ablauf dieser Frist erhältlichen Nutzleistungen beim Eigenthümer verbleiben. Im letzteren Falle, unter den z. B. der Niessbrauch (usus fructus) und der Zeitpacht gehören, tritt jederzeit die selbstverständliche Voraussetzung ein, dass das Gut einer länger andauernden Abgabe von Nutzleistungen überhaupt fähig ist, und dass solche konkrete Nutzungsweisen zu vermeiden sind, die seine Nutzleistungsfähigkeit mit einem Schlage erschöpfen würden. — Mag aber die Verfügungsschranke in was immer für einer Weise gezogen sein, so tritt bei allen diesen Rechten als deutlicher gemeinsamer Grundzug hervor, dass sie — im Gegensatze zum Eigenthum, welches mit der vollen Gewalt über das ganze Gut die Verfügung über sämmtliche Nutzleistungen desselben sichert[8]) — die rechtliche

[8]) Ausgenommen, wo das Eigenthum durch Servituten u. dgl. Rechte ausdrücklich belastet ist.

Gewalt jeweils nur über einen Theil der von den Gütern erhältlichen Nutzleistungen ertheilen, eine Gewalt über das Gut selbst aber nur insofern, als es zum Genusse der überwiesenen Nutzleistungen unerlässlich ist, um die es in wirthschaftlicher Beziehung den Theilhabern des Rechtsverhältnisses allein zu thun ist. — Wir haben nun die formelle Frage aufzuwerfen: Sind die so gearteten Rechte wirthschaftlich als eigene „Güter“ für den Berechtigten zu betrachten oder nicht?

Wir glauben, dass der Einblick in das wirthschaftliche Wesen dieser Rechte, wie wir ihn eben zu gewinnen suchten, vermittelt durch den Einblick in die Natur ihrer Objekte, der Nutzleistungen, als selbständiger Wirthschaftsgrössen, mit Nothwendigkeit auf die Verneinung jener Frage führt; u. zw. wird der Gedankengang, der hiebei zu verfolgen ist, grosse Aehnlichkeit mit demjenigen gewinnen, mittelst dessen wir uns überzeugt haben, dass Eigenthumsrechte in keinem Sinne echte Güter sind.

Gehen wir von der ausführlich nachgewiesenen Thatsache aus, dass Nutzleistungen den Charakter selbständiger Wirthschaftsmittel besitzen. Als solche müssen sie nicht minder als die Sachgüter selbst eine gewisse Qualifikation besitzen, durch die sie zu Wirthschaftsmitteln tauglich werden. Diese Qualifikation, kraft deren eine Kräfteleistung eines Dinges schlechthin sich zu einer Nutzleistung gestaltet, steht aber ferner nicht minder unter Bedingungen, u. zw. offenbar unter ganz denselben Bedingungen, wie die Qualifizirung des Dinges selbst zum Gute. Es muss ein Bedürfniss existiren, dem die Leistung frommen kann, die Leistung muss ihrer Art nach objektiv geeignet sein, dem Bedürfniss zu dienen, die Menschen müssen diese

Eignung kennen und zu benützen wissen; und endlich — last not least — die Leistung muss den Menschen zugänglich oder verfügbar sein. Hiemit sind wir auf einem Punkt angelangt, von welchem ab wir blos mehr die Parallele zu dem schon bei der Beurtheilung der wirthschaftlichen Natur des Eigenthumsrechtes durchgeführten Gedankengang zu ziehen haben. So wenig neben der Nutzleistung des Pferdes, auf die das Miethrecht des Fahrgastes geht, etwa die Zugkraft oder die Schnelligkeit des Pferdes ein besonderes Gut ist, ebenso wenig ist die faktische oder rechtliche Verfügung des Fahrgast's über jene Nutzleistung mehr als ein Umstand, durch den sie erst für ihn zur Nutzleistung wird, nie aber ein selbständiges Gut neben ihr. Diese rechtliche Verfügung ist aber eben das „partielle Nutzungsrecht", das er besitzt. Offenbar steht dieses — und hiemit wird die Parallele noch direkter — zu der Nutzleistung, auf die es sich bezieht, in ganz demselben Verhältnisse, wie das Eigenthumsrecht zu dem Sachgute, das sein Gegenstand ist. Das Nutzungsrecht bedeutet das rechtlich gesicherte Haben gegenüber der Nutzleistung, ganz so wie das Eigenthum das rechtlich gesicherte Haben gegenüber dem Sachgute selbst, oder was dasselbe ist, gegenüber dem Inbegriff aller seiner Nutzleistungen bedeutet. Das wahre Wirthschaftsobjekt, von dem allein eine Bedürfnissbefriedigung erwartet und erlangt wird, und das man in Wahrheit im Sinne hat, wenn man ein „Nutzungsrecht" schätzt, kauft oder weiter überträgt, ist hier allemal die Nutzleistung oder die Partie von Nutzleistungen, die der Gegenstand des Rechtes ist — geradeso wie dort, wo von dem Erwerb oder der Uebertragung von Eigenthumsrechten die Rede ist, die im Ei-

genthume stehenden Sachen in Wahrheit die wirthschaftlich übertragenen Objekte sind. — Wir werden also auch durch die Erscheinung selbständiger partieller Nutzungsrechte an Gütern in keiner Weise genöthigt, auf die künstliche Hypothese der Existenz einer separaten immateriellen Güterklasse von Rechten zu greifen; jene Erscheinung findet vielmehr auch unter Beschränkung auf die Güterkategorieen von Sachgütern und Leistungen nach jeder Richtung hin ihre vollkommene Erklärung, wofern man nur das selbständige Auftreten von sachlichen Nutzleistungen im wirthschaftlichen und Rechtsverkehre gehörig würdigt [9]).

---

[9]) Vielleicht könnte bei dem einen oder dem anderen der Leser die Ansicht entstehen, dass auch wir uns eines Pleonasmus schuldig machen, wenn wir die Nutzleistungen der Sachen neben den Sachgütern selbst als selbständige Wirtschaftsobjekte nennen. Zur Vermeidung von Missverständnissen sei folgendes bemerkt: Wir denken uns das Verhältniss zwischen Sachgütern und ihren Nutzleistungen ähnlich, wie das Verhältniss zwischen einer Kornähre und den in ihr enthaltenen Getreidekörnern. Die erstere umschliesst den Inbegriff der letzteren in einer physischen Einheit. Dies hindert jedoch nicht, dass nicht die Körner einzeln aus der Aehre herausgelesen, oder auch noch vorher über sie selbständig verfügt werde, und sie insoferne als selbständige Dinge erscheinen; und jedenfalls zieht die Aehre ihre ganze Bedeutung aus den Körnern, die sie enthält. — Ebenso ist das Gut für uns die physische Einheit, welche einen Inbegriff von Nutzleistungen enthält, die, sukzessive reifend, einzeln herausgezogen werden können, über die selbständig verfügt werden kann, und die zusammen den wirthschaftlichen Inhalt des Gutes ausmachen, das, ihrer beraubt, nicht besser als eine entleerte Aehre wäre. Nur muss hier, da dem Theilnutzen keine individuell auszuscheidenden Theile der Gutssubstanz entsprechen, auch die sprachliche Bezeichnung der Nutzelemente umspringen, und statt Substanzen „Leistungen“ nennen. Eine — theoretisch zu missbilligende — Metapher ist in dieser Ausdrucksweise nicht zu suchen; denn da wir überhaupt die Substanzen als Träger wirkender Kräfte, und diese selbst wieder als Ausgangspunkte für ihre kundgegebenen Aeusserungen blos postuliren, so sind Substanzen kaum in einem objektiv wahreren Sinne Nutzensursachen zu nennen, als ihre Kräfteleistungen.

IV.

Ein Schritt weiter führt uns zur Betrachtung derjenigen Gruppe von Rechten, welche ihrem wesentlichen Inhalt nach auf künftigen Gütererwerb gehen. Die hervorstechendsten und theoretisch wichtigsten darunter sind die Darlehensforderungen. Sie sind es, die vornehmlich eine Verschiebung der Vermögensverhältnisse gegenüber den Eigenthumsverhältnissen an Gütern zu Stande bringen, die bewirken, dass auch dort ein Vermögen sich befinden kann, wo kein unmittelbarer Eigenthums- und Güterbesitz ist, und die demnach vor den meisten andern Rechten die Rolle selbständiger, und von den Sachgütern zu scheidender Vermögensobjekte spielen. Sie waren es denn auch, deren Betrachtung die volkswirthschaftlichen Schriftsteller am stärksten bewog, Rechte als selbständige immaterielle Güter anzuerkennen, die zwar, wenn unter Volksgliedern bestehend, nicht das Volksvermögen im Ganzen, wohl aber das Vermögen der einzelnen berechtigten Individuen zu vermehren im Stande sind.

Auch für diese Gruppe von Rechten glauben wir indess eine viel einfachere und natürlichere Lösung geben zu können, als in der — bei aller scheinbaren Einfachheit doch künstlichen — Kreirung besonderer „immaterieller Güter“

liegt. Nach unserer Ansicht sind nämlich die einzigen wahren Güter, welche ins Spiel kommen, wenn man ein Forderungsrecht erwirbt, kauft, tauscht, schätzt etc., einfach die Schuldgegenstände selbst, auf die man wissentlich oder unwissentlich hinsieht. Das Forderungsrecht aber ist einfach der Ausdruck der Beziehung des „Bekommen-Sollens“, gleichwie das Eigenthum der Ausdruck der Beziehung des gesicherten Habens zu wirklichen Gütern ist. So wenig nun das Haben eines Gutes seiner Natur nach ein Gut für sich ist, ebenso wenig kann es das noch nicht realisirte Haben, oder das Bekommensollen sein. Dieses ist vielmehr lediglich eine Bedingung des Gut-Werdens für eine bestimmte Person, sowie das Haben die Bedingung des Gut-Seins eines Gegenstandes ist; oder, indem das Forderungsrecht einen Umstand darstellt, durch welchen der geschuldete Gegenstand künftig für den Forderungsberechtigten ein Gut werden wird, erscheint es einfach als Bedingung einer künftigen Gutsqualität, gleichwie das Eigenthumsrecht die Bedingung einer schon gegenwärtigen Gutsqualität ist.

Diese Lösung, so naheliegend sie ist, lässt indess vorerst noch Eines dunkel: Das Forderungsrecht soll nur die Bedingung einer künftigen Gutsqualität sein; die betreffenden Güter sind einstweilen gar nicht die Güter des Berechtigten, sondern eines Fremden; der Berechtigte hat die künftig zu leistenden Güter selbst noch nicht, und auch die Forderung, die er hat, soll kein Gut sein: er hätte also im Augenblick gar keine Güter. Wie soll es da kommen, dass er dennoch schon im Augenblicke ein unläugbares gegenwärtiges Vermögen besitzt, dessen Werth sich eben nach dem Werth seiner Forderung be-

misst? und dass umgekehrt jener, der die geschuldeten Sachgüter wirklich als seine eigenthümlichen Güter besitzt, an ihnen kein Vermögen hat? Oder, mit anderen Worten, wie ist es möglich, dass eine Forderung, ohne ein Gut zu sein, dennoch unläugbar ein Vermögensobjekt bildet?

Diese Frage, durch deren Lösung die wirthschaftliche Natur der Forderungsrechte, und überhaupt aller jener loseren Rechte, die auf einen künftigen Gütererwerb gehen, erst vollends ins Klare gesetzt werden kann, führt uns auf ein neues Gebiet, das wir nicht ohne Betrachtung lassen können: Das ist das Gebiet der Vermögenskomputation, oder der Art und Weise und der Regeln, nach welchen die Menschen bei Beurtheilung und Berechnung dessen, was ihr Vermögen ist, vorgehen.

Ursprung und Begriff des Vermögens ist sehr einfach. Das natürliche Interesse, das wir alle an der Befriedigung unserer Bedürfnisse nehmen, muss in jedem auf seine Wohlfahrt bedachten Menschen den Wunsch wachrufen, die Befriedigung seiner Bedürfnisse, soweit er sie kennt und vorhersehen kann, vorsorglich in seine Macht zu bringen; der naturgemässe Weg hiezu liegt darin, dass er eine Fülle derjenigen Dinge, die er als taugliche Mittel zu solcher Befriedigung kennt und die ihm nicht schon von Natur aus überreichlich zu Gebote stehen, in seinen Machtbereich zu ziehen und darin festzuhalten sucht. Als Resultat dieses Strebens entstehen um die einzelnen wirthschaftenden Menschen bald grosse, bald kleine ihnen ausschliesslich zustehende Güterkreise, und diese sind es, welche wir „Vermögen“ zu nennen pflegen. Ein Vermögen

ist hienach nichts anderes, als der Inbegriff der einem wirthschaftenden Subjekte zur Verfügung stehenden wirthschaftlichen Güter.

Diese Definition enthält so einfache und klare Merkmale, dass auch die Anwendung derselben auf die Aufgabe, im einzelnen Falle festzustellen, was und wie gross des Vermögen irgend einer bestimmten Person sei, keinerlei Schwierigkeit oder Weitwendigkeit begegnen zu können scheint; es scheint nichts als einer einfachen Registrirung, einer mechanischen Auszälung zu bedürfen, um die in der wirthschaftlichen Verfügungsgewalt einer Person vorfindlichen Güter, oder ihr „Vermögen" festzustellen.

Ganz ohne Schwierigkeiten bleibt die Sache indess dennoch nicht. Sie bleibt es nicht, theils, weil wir uns für eine Vermögensberechnung nicht damit zufrieden stellen, blos die Vermögens*stücke* zu kennen, sondern auch ihre Bedeutung, ihr wirthschaftliches Gewicht oder ihren *Werth* angeschlagen, und zum Behufe der Summirung oder Vergleichung mit anderen Vermögen ausgedrückt wissen wollen; theils und namentlich aber deshalb, weil die Menschen, statt ihre Vermögensberechnung auf ein nacktes Güter-Inventar, auf eine trockene Ablesung eines augenblicklichen faktischen Güterbestandes zu beschränken, sich hiebei einige die Fakta auslegende und modifizirende Freiheiten herausnehmen; Freiheiten, die alle ihren tiefen und wohlberechtigten Grund haben, und die so, wie sie von den Menschen, kaum bewusst, aber doch sicher und allgemein geübt werden, ein interessantes Zeugniss für die in Wirthschaftsdingen oft zu beobachtende Thatsache geben, dass die Menschen, indem sie das Vernünftige mehr durch Gewohnheit, als durch Ueberlegung festhalten, oft die feinst

empfundenen, ja spitzfindigsten Motive zur Ausübung bringen, ohne sich von ihnen im Mindesten Rechenschaft zu geben; so dass nicht selten selbst der Forscher, der jenen Motiven nachgeht, kaum die feinen und kunstvollen Fäden wiederzufinden weiss, durch die der gemeinste Mann seinen alltäglichen Wirthschaftsentschluss zu bestimmen pflegt [1]).

Diese den nackten Thatbestand des Augenblicks modifizirenden Freiheiten sind vornehmlich drei:

1. Die Antizipation des Zukunftsnutzens,
2. die Einstellung hypothetischer Güter und Werthschätzungen in die Vermögensberechnung, und
3. eine differirende Behandlung der für die Zukunft erwarteten Güter je nach der Quelle, aus der sie erwartet werden.

Beiläufig bemerkt, gebrauchen wir den Ausdruck „Freiheiten“ hier nicht um anzudeuten, dass die Menschen in ihrer Vermögenskomputation etwa willkürlich oder ungebunden verführen; im Gegentheile werden sie, wie die folgenden Betrachtungen sogleich zeigen werden, zu allen jenen Nuançen der Vermögensberechnung durch geradezu zwingende praktische Rücksichten gedrängt. Als Freiheiten erscheinen sie nur der Theorie, die sich gerade um das zu kümmern hat, worüber die Praxis mit gutem Recht sich oftmals hinwegsetzt; das ist exakte Richtigkeit, die der Vorstellung um kein Haar breit von der wirklichen Gestalt der Dinge abzuweichen gestattet.

1) Das frappanteste Beispiel ist vielleicht die Schätzung des konkreten Werthes der Güter, die der gemeinste Mann mit sicherem Griffe vollzieht, während die Wissenschaft, ehe sie die bewunderungswürdigen Feinheiten derselben enträthselt hatte, solang vor einem unentwirrbaren Widerspruche, einer „contradiction économique“ zu stehen vermeinte.

Besehen wir nun jene Freiheiten genauer. Für's Erste kümmert sich unsere Wirthschaft nicht blos um das Heute, und darf sich auch nicht um dieses allein kümmern. Der Mensch weiss, dass er morgen und über's Jahr gerade so sehr Bedürfnisse empfinden wird, die Befriedigung erheischen, als er gestern Bedürfnisse empfunden hat und sie heute empfindet; und sowie dieses Bewusstsein von der Zukunft, dieser Gedanke an unseren künftigen Zustand einmal rege geworden ist, kann auch das praktische Wohlfahrtsstreben nicht mehr bei dem Augenblicke stehen bleiben: sobald sich die wirthschaftliche Reflexion zur wirthschaftlichen Voraussicht erweitert, muss sich auch die thätige Sorge für die äusseren Wohlfahrtsmittel, in der das Wesen der Wirthschaft liegt, ausdehnen zur thätigen Vorsorge — ein Schritt, den wir in der That alle Stämme und Völker thun sehen, sowie sie sich in etwas über die tiefste, thiergleiche Daseinsstufe zu erheben beginnen. Hiemit hat die Zukunft einen sicheren und ausgedehnten Platz in unserer Wirthschaft gewonnen. Die voraussichtige Art unserer Betrachtung der Wirthschaftsdinge gewöhnt uns bald, Zukünftiges neben Gegenwärtiges zu stellen, es gleich diesem schon jetzt zu beachten, zu messen, zu schätzen. Wir gewöhnen uns insbesondere, künftige Bedürfnisse voraus zu betrachten, abzuwägen und durch ihr künftiges Dasein gleichwie durch eine gegenwärtige Ursache unser wirthschaftliches Handeln schon in der Gegenwart leiten zu lassen. Kein Mensch würde im Frühjahre säen, wenn er nicht das Bedürfniss des Herbstes in seiner Idee vorausnähme. — Bei der einseitigen Antizipation des künftigen Bedürfens können wir aber nicht stehen bleiben: konsequenter Weise gewöhnen

wir uns auf der anderen Seite auch daran, solchen wirthschaftlichen Nutzen, der sich uns erst für die Zukunft darbietet, schon jetzt zu würdigen, und gleichwie die künftigen Bedürfnisse in das „Soll", so den künftigen Nutzen in das „Haben" unserer Wirthschaftsrechnung schon jetzt einzuzeichnen. Was uns nicht schon heute nützt, ist für uns deshalb nichts gleichgiltiges; und wir haben uns gewöhnt, diese Empfindung in der — den Thatsachen vorauseilenden — Form zum Ausdruck zu bringen, dass wir allen mit mehr oder weniger Sicherheit für die Zukunft erwarteten Wirthschaftsnutzen, gleichwie die nächstjährige Ernte unseres Ackers oder die künftige Zalung unseres Schuldners, mit seinem Werth nicht minder in die Liste unserer „verfügbaren Güter" oder in unsere Vermögensliste eintragen, als die augenblicklich und für ein augenblickliches Bedürfniss zu Gebote stehenden Güter.

So verpflanzt sich die antizipative Mitberücksichtigung der Zukunft, ohne die eine erfolgreiche Wirthschaft überhaupt nicht denkbar wäre, auf natürlichem Wege schliesslich auch in die Berechnung der Wirthschaftsresultate oder in die Komputation unserer Vermögen. Es ist nichts als eine Antizipation der Zukunft, wenn wir einem jungen Walde, der in 40 Jahren schlagbar werden wird, schon heute einen Werth beilegen, und ihn in unser heutiges Vermögen einstellen; es ist nichts als eine Antizipation der Zukunft, wenn wir unseren Acker oder unser Haus mit einem höheren Werth als dem der heurigen Ernte oder der laufenden Jahresmiethe in unserer Vermögensbilanz verzeichnen; und es ist gleichfalls nichts anderes als eine Antizipation der Zukunft, wenn wir ein gegenwärtiges Vermögensobjekt verzeichnen, wo uns ein

Schuldner nur schuldig ist, eine Summe Geldes in einem, in zwei oder in zehn Jahren zu bezalen.

So natürlich der Weg ist, auf welchem wir zu dieser antizipirenden Komputationsmethode gelangt sind, und so eminent zweckmässig die letztere auch für alle praktisch-wirthschaftlichen Zwecke ist, so darf man doch nicht übersehen, dass sie im Grunde genommen den Thatsachen nicht entspricht, sondern widerspricht; dass sie eine, wenn auch zweckmässige Fiktion in sich schliesst. Denn sie zält den zur Befriedigung unserer Bedürfnisse verfügbaren Gütern auch Dinge oder Nutzleistungen bei, die wenigstens derzeit zur Befriedigung unserer Bedürfnisse nicht verfügbar sind, und an das Fiktive einer solchen Vermögenskomputation kann man in momentan bedrängter Lage oft sehr schmerzlich gemahnt werden: der Bauer, der seinen fruchtbaren Acker mit einer hohen Schätzungssumme in seine Vermögensrechnung einstellt, entdeckt, dass er nach ein oder zwei Missjahren trotz dieser Vermögensziffer faktisch von allen Gütern entblösst und vielleicht dem Hungertode preisgegeben ist; und inmitten einer Handelskrisis wird der Kaufmann, dessen Schuldner zwar aktiv, aber nicht momentan solvent ist, und der durch die Stockung der eigenen Hilfsmittel mit in den allgemeinen Zusammenbruch verwickelt wird, nur zu sehr inne, dass er trotz der aufrechten Forderung an seinen Schuldner derzeit keine reellen Güter, sondern nur eine Fiktion von solchen besitzt, dass sein Vermögensinventar ein fiktives war.

Die Fiktion, die in der Antizipation der Zukunft immer liegt, wird in einer doppelten Form ausgeübt: entweder, indem man einem Gute, das in der That schon in

der Gegenwart verfügbar vorliegt, auch den Werth eines solchen Nutzens zuschlägt, welchen es erst in der Zukunft bringen kann und wird; also mittelst antizipativer Einstellung eines erst auf künftigen Bedingungen ruhenden Werthes für ein gegenwärtiges Gut. Dies geschieht z. B., wenn man einem Walde, dessen Holz erst in Jahrzehnten schlagbar werden wird, schon heute einen Werth beimisst. Oder man antizipirt das Dasein von Gütern selbst, die im Augenblicke noch gar nicht vorhanden, oder mindestens für den Inhaber des Vermögens noch nicht vorhanden sind; diese letztere Antizipationsform, welcher namentlich die Einstellung künftig fälliger Forderungen in den gegenwärtigen Vermögensbelauf angehört, kann nach Umständen zu der seltsamen Erscheinung von Vermögen ohne Güter führen. Gesetzt z. B., von zwei vermögenslosen, aber arbeitskräftigen Kolonisten, die abseits von der übrigen Gesellschaft leben, verspreche der Eine dem Andern um eines geleisteten Dienstes willen eine Summe Geldes, zalbar wenn er zu Vermögen gekommen wäre. Dieses Zalungsversprechen, das in der wirthschaftlichen Tüchtigkeit des Schuldners einen verlässlichen Boden hat, wird sich der Bedachte mit ebenso viel Recht in sein Vermögen komputiren, als ein europäischer Rentier das Schuldversprechen eines zalungsfähigen Staates oder Privaten, und es wird so in jenem kleinen Kreise ein „Vermögen" zur Entstehung gelangt sein, während es an einem faktischen Gütervorrath noch gänzlich gebricht. So gelangen mittelst der Antizipation der Zukunft Güter und Werthe in unsere Vermögensberechnung, ehe sie nur zu existiren angefangen haben.

In manchem Betracht noch freier legen wir uns die

Thatsachen mittelst der zweiten der oben genannten Modifikationen zurecht: mittelst der *Einstellung hypothetischer Werthe und Güter*.

Auch diese Freiheit entbehrt keineswegs ihres guten Grundes. Zunächst fordert nämlich das Wesen und der Zweck unseres Vermögens, dass alle Güter, die Stücke desselben sein sollen, uns *wirthschaftlich verfügbar* seien; u. zw. muss diese unsere Verfügungsmacht selbstverständlich eine so intensive sein, dass sie die thatsächliche Heranziehung der Güter zu unserer Bedürfnissbefriedigung ermöglicht; dazu muss sie aber dieselben, soweit nöthig, offenbar auch physisch direkt in unsere Gewalt stellen.

Es versteht sich indess weiter von selbst, dass wir an *künftigen* Gütern und Nutzleistungen derzeit noch gar keine physische Herrschaft besitzen *können*, und dass wir uns daher, wofern wir überhaupt künftige Nutzmittel in unsere Vermögenskomputation einbeziehen wollen, es uns rücksichtlich derselben schon an einem minderen Machtgrade genügen lassen müssen. Dieser mindere Machtgrad wird darin bestehen, dass uns ihre volle Verfügbarkeit einstweilen nur *für die Zukunft gesichert* oder ihr künftiger reeller Eintritt in unseren Vermögenskreis durch eine schon gegenwärtig geknüpfte Beziehung gewährleistet ist. Dass wir von der Forderung einer vorläufigen Sicherung des Zukunftsnutzens im Prinzipe nichts noch weiter ablassen können, ist klar; denn sähe man auch davon ab, so könnte jeder alle beliebigen künftigen Schätze der Erde *sich* in's Vermögen rechnen, was absurd wäre. Dessenungeachtet muss sich dieses Prinzip in seiner praktischen Handhabung noch eine eigenthümliche Modifikation gefallen lassen. Nichts künftiges ist für uns

nämlich absolut gewiss. Es lässt sich darum auch nie mit apodiktischer Gewissheit sagen, dass durch eine gegenwärtig gegebene ökonomische Beziehung, z. B. durch den Bestand einer Schuldforderung, den Besitz eines Ackers, oder eines Hauses, der erwartete künftige Nutzen, also die Zalung der Schuldsumme, die nächstjährige Ernte, die Gebäudenutzung des nächsten Jahres, im strengen Sinne des Wortes gesichert sei. Wir haben es vielmehr stets mit blossen Wahrscheinlichkeiten zu thun, die nach zallosen Graden abgestuft sind, und bald praktisch an die volle Gewissheit heranreichen, wie z. B. die Erwartung, dass der Grund, auf dem mein Haus steht, dasselbe auch im nächstfolgenden Jahre tragen werde, oder dass eine durch das Indossament eines Dutzends der hervorragendsten Bankfirmen verbürgte Wechselforderung an das Welthaus Rothschild werde befriedigt werden; — bald nur eine zweifelhafte; bald endlich — wie der Besitz eines einzigen unter 100.000 ausgegebenen Losen — nur eine verschwindend kleine Aussicht auf einen bestimmten künftigen Nutzerfolg eröffnen. Hieraus erwächst für unsere Vermögenskomputation eine gewisse Verlegenheit. Auf der einen Seite geht es offenbar nicht an, die Antizipation des künftigen Nutzens, wofern sie überhaupt beliebt wird, auf jene Fälle zu beschränken, in welchen sein Eintreffen so wahrscheinlich ist, dass es praktisch als gewiss gelten kann, und alle minderen Grade der Wahrscheinlichkeit einfach zu vernachlässigen. Denn wir empfinden deutlich, dass der Besitz von 500 oder 900 aus 1000 ausgegebenen Losen, wenn er uns auch keine Gewissheit des Gewinnes, sondern nur eine bedeutende Wahrscheinlichkeit desselben sichert, für uns dennoch nichts völlig gleichgiltiges ist.

und dass wir überhaupt übel fahren würden, wenn wir allen denjenigen Dingen, die uns nicht mit voller Gewissheit einen Nutzen versprechen, jede Werthschätzung versagen, und sie achtlos aus unserem Vermögen entlassen würden. Wir müssen uns also praktisch für die Komputation eines erwarteten künftigen Nutzens an einer blossen Wahrscheinlichkeit seines Eintreffens genügen lassen. Auf der anderen Seite empfinden wir aber nicht minder deutlich, dass ein bloss wahrscheinlicher Zukunftsnutzen einem sichern, dass ein einzelnes Los, welches mit 999 anderen Losen an einer Gewinnsthoffnung auf 1000 fl. partizipirt, der letzteren Summe selbst, oder einem wohlverbürgten Schuldschein auf dieselbe in der Vermögensberechnung unmöglich gleichgehalten werden kann.

Aus dem Dilemma, das sich hiedurch ergibt, führt nur ein Ausweg; der Ausweg nämlich, dass wir zwar schon einen blos möglichen Zukunftsnutzen überhaupt komputiren, allein das Unzuverlässige seines Eintreffens, je nach seiner Abstufung, hiebei zum Ausdruck bringen. Dies aber lässt sich, da man doch nicht „sichere", „wahrscheinliche" und „mögliche Gulden" in besonderen Klassen auseinander halten kann, die man zum Schlusse ebenso wenig in eine einheitliche Schätzungssumme zusammenfassen könnte, als man Aepfel, Birnen und Röcke addiren kann — füglich nicht anders thun, als indem man das Graduelle von dort, wo es ist, aber sich nicht ausdrücken lässt, d. i. vom Grade der Wahrscheinlichkeit, dorthin verlegt, wo es nicht ist, aber wo allein es sich in der Vermögenskomputation ausdrücken lässt, nämlich in die Grösse des erwarteten Nutzens oder in die Grösse des ihm beigelegten Werthes; und dass man so

einen grösseren aber minder wahrscheinlichen Nutzen einem kleineren aber wahrscheinlicheren Nutzen, und diesen wieder einem noch kleineren aber völlig sicheren Nutzen gleichstellt. Wir reduziren mit einem Worte alle Nutzens-Möglichkeiten auf Gewissheit, und stellen die Kompensation dadurch her, dass wir dasjenige, was wir an der Wahrscheinlichkeit des erwarteten Nutzens hinzufügen mussten, um sie zur Gewissheit zu erhöhen, von seiner Grösse oder seinem Werthe in Abzug bringen. Wir berechnen so eine Forderung an das Welthaus Rothschild mit dem vollen Nennwerth (abgesehen vom Diskonto, der einem ganz anderen Erscheinungsgebiet angehört und in völlig verschiedenen Verhältnissen seinen Ursprung hat), während wir eines von 10 ausgegebenen Losen mit einer Gewinnsthoffnung von 1000 fl. etwa mit 100 fl., eines von 100 fl. eben solchen Losen etwa mit 10 fl., eines von 1000 ausgegebenen Losen etwa mit 1 fl. in unser Vermögen einstellen[2]). Objektiv betrachtet ist diese Art der Vermögensberechnung — den Fall der praktisch vollkommenen Sicherheit des erwarteten Nutzeffektes ausgenommen — immer falsch; denn, um bei unserem Beispiel zu bleiben, das Los wird entweder den Treffer, oder eine Niete ziehen. Im ersten Falle wird es, wie sich nachträglich herausstellt, 1000 fl., im zweiten gar nichts, in keinem Falle aber 100 fl., 10 fl. oder 1 fl. werth gewesen sein. Es ist also nicht allein eine blosse Hypothese wenn wir das Los mit diesen Beträgen in die Vermögens-

---

[2]) Im Leben fällt eine solche Bewerthung, wie Adam Smith bemerkt hat, meist etwas höher aus, was von einer gewöhnlichen Ueberschätzung unserer günstigen Chançen oder von einer Art (mathematisch nicht gerechtfertigten) Uebervertrauens auf unser gutes Glück herrührt.

bilanz einstellen, sondern sogar eine sehr freie Hypothese, von der wir im Voraus überzeugt sind, dass sie die genaue Wahrheit nicht treffen wird, und bei der wir nur, genöthigt durch das Undurchdringende unserer Voraussicht, als praktischem Nothbehelf stehen bleiben, um wenigstens eine Art durchschnittlicher Treue für unsere Vermögenskomputation zu retten — die sich allerdings im einzelnen Fall weit genug von der Wahrheit entfernen kann: das mit 1 fl. bewerthete Los macht vielleicht einen Treffer von 1000 fl. oder 100.000 fl.!

Gehen wir schon durch die Antizipation des künftigen Nutzens überhaupt, und durch die Einstellung hypothetischer Grössen insbesondere mit dem faktischen Güterbestand, der die Grundlage unserer Vermögensberechnung bildet, frei genug um, so tragen wir endlich auch noch nach einer dritten Richtung ein gutes Stück Subjektivität in jenes Geschäft hinein, dadurch dass wir — um einer persönlichen Rücksicht willen, — einem ganzen grossen Gebiete wohlgesicherten Zukunftsnutzens die Aufname in die Vermögensliste versagen. Dieses Gebiet ist das des künftigen persönlichen Erwerbes des Vermögenssubjektes.

Unsere eigene Person ist eines der wirkungsvollsten gegenwärtigen Instrumente für die Beschaffung künftigen Nutzens: unzälige Menschen, die von ihrer Arbeit leben, erwarten Alles, die meisten übrigen wenigstens einen Theil dessen, was sie an wirthschaftlichem Zukunftsnutzen überhaupt erhoffen dürfen, vom Gebrauche dieses Instruments. Es sichert uns diesen Zukunftsnutzen auch in wirksamer und verlässlicher Weise; freilich nicht apodiktisch; aber

doch in eben so hohem oder höherem Grade, als viele zweifellos komputationsfähige Sachgüter; mindestens in demselben Grade z. B., als der Besitz eines Arbeitsthieres, und in viel höherem Grade, als z. B. der Besitz eines Lotterieloses. Dennoch rechnen wir den durch unsere eigenen geistigen und körperlichen Arbeitskräfte gewährleisteten Zukunftsnutzen nicht in unser Vermögen, und bringen vielmehr „persönlichen Erwerb" und „Vermögen" in einen scharfen und bewussten Gegensatz: der erwerbsfähige Arbeiter oder Künstler, der noch keine äusseren Güter angesammelt hat, erscheint uns als vermögenslos, während wir, wenn er die künftigen Früchte seiner Thätigkeit einem dritten zu überlassen verspricht, dieselben bei diesem sofort als „Vermögen" anerkennen würden, ungeachtet sie sich noch in demselben Stadium eines blos erhofften Güterzuwachses befänden.

Diese Erscheinung, die für jemanden, der in einer Vermögensbilanz ein mit den Thatsachen genau übereinstimmendes Güterrepertorium zu finden glaubt, den Anblick einer Inkonsequenz gewähren müsste, lässt sich wohl kaum ausreichend durch den Umstand erklären, dass die Gesammtheit aller Leistungen einer Person heutzutage nie mehr ein einheitliches Verkehrsobjekt bildet, weshalb auch der Anlass fehle, zu einer einheitlichen Schätzung derselben zu schreiten; denn ein beabsichtigter Verkauf ist keineswegs der einzige Zweck einer Vermögensschätzung; oft genug nehmen wir vielmehr eine solche ohne jeden Gedanken an Verkauf, blos mit der Absicht vor, das Unsrige und seinen Werth zu überblicken, und diesen Anlass zur Schätzung kann man auch ganz wohl gegenüber seinem künftigen persönlichen Erwerb haben. In der That

schätzen wir ja unseren künftigen persönlichen Erwerb oft genug, nur nicht in der Form einer Vermögens-, sondern in der einer Einkommensangabe. „Ein Mann von 3000 fl. Einkommen“ sagt man von jemandem, der in gesicherter Weise durch seine persönliche Thätigkeit jährlich diese Summe verdient. — Ebenso wenig kann ferner die Unbestimmtheit, die ein solcher Vermögensanschlag nothwendig haben müsste, ein Hinderniss der Vorname desselben bilden; denn die Unbestimmtheit ist bei vielen Dingen, die dennoch geschätzt werden, noch weit grösser; z. B. bei dubiosen Forderungen. Der wahre Grund, warum die Menschen ihren künftigen persönlichen Erwerb nicht in's Vermögen zälen, dürfte vielmehr in dem psychologischen Momente zu suchen sein, dass der persönliche Erwerb zu seiner Verwirklichung noch persönliche Arbeit erfordert, und diese von den meisten Menschen wegen der damit verbundenen Mühe und Anstrengung als eine Art Uebel angesehen wird, dessen Erdulden auf dem Wege zur Erlangung des erhofften Wirthschaftsnutzens noch inmitten steht. Indem die Menschen daher auf das erhoffte Gut blicken, können sie auch das im Wege stehende Uebel nicht übersehen, und indem das letztere gleichsam eine Kompensation des ersteren bildet, erübrigt einstweilen aus dem ganzen Verhältnisse Nichts, was sie als reinen Nutzen ihrem sonstigen sichergestellten Wirthschaftsnutzen zurechnen könnten oder wollten.

Wie dem auch sei, die Differenz in der Behandlung des von der eigenen Thätigkeit erhofften Zukunftsnutzens besteht, und bildet eine interessante Nuançe unseres Vorganges bei der Vermögenskomputation. Durch diese Nuançe erklärt sich zum Theile auch sehr einfach die viel be-

sprochene Thatsache[3]), dass die Bestandtheile eines Volksvermögens sich nicht mit den Bestandtheilen der in ihm enthaltenen Einzelvermögen decken. Wenn man nämlich von einem Volksvermögen spricht, so erscheint als Subjekt des Vermögens das Volk, d. i. die als Einheit gedachte Summe aller einzelnen Volksglieder. Während nun für ein Individuum die Frucht der künftigen Mühe eines anderen Individuums nach der herrschenden Komputationsmethode ganz wohl als Vermögensobjekt gilt, so fällt bei der Komputation des Volksvermögens das schuldende Individuum mit in das Vermögenssubjekt selbst hinein, die Frucht seiner Mühe erscheint als bedingt durch ein noch aufzuwendendes Opfer des Vermögenssubjektes selbst und wird darum bei der Komputation übergangen. Was von einem Volksgliede dem anderen zu leisten ist, wird darum zwar als Bestandtheil der Einzelvermögen erscheinen, aber bei der Berechnung des Volksvermögens verschwinden. Dass aber überhaupt die Komputation der Einzelvermögen andere Objekte aufweisen kann als jene des Volksvermögens, kann nur daher kommen, dass die von den Menschen beliebte Vermögenskomputation eben kein mit objektiver Treue die Thatsachen wiedergebendes Spiegelbild, sondern ein Werk voll subjektiver Auslegungen und Hineindeutungen ist; denn objektiv muss, wie sich von selbst versteht, eine vollkommene Identität bestehen zwischen jenen Dingen, welche den Volksgliedern, und jenen, welche dem aus eben diesen Gliedern bestehenden Volke zur Bedürfnissbefriedigung und Zweckerfüllung dienen[4]).

---

[3]) Namentlich bei Lauderdale, Inquiry into the nature aud origin of public wealth.

[4]) Vgl. oben Seite 20.

Alle diese Betrachtungen führen wohl übereinstimmend zu der Einsicht, dass unsere übliche Komputationsmethode eine sehr frei mit den Thatsachen umspringende und nach dem praktischen Bedürfniss sie zurechtlegende Methode ist. Wir haben mit Nachdruck Alles hervorgehoben, was uns geeignet schien, diese Einsicht zu bereiten; denn wir bedürfen derselben, um einen Schluss abzuwehren, der eben so natürlich scheint, als er irrig ist, der unter hundert Fällen neunundneunzigmal mit der sichersten Ueberzeugung gezogen wird, und dessen Trug eben nur durch die Einsicht in das Trügerische oder, wenn dieses Wort zu stark scheint, in das Unexakte unserer ganzen Vermögenskomputation aufgedeckt werden kann. Dieser Schluss ist der von der Nomination eines Vermögensobjektes auf das Dasein des nominirten Dinges als selbständigen Gutes. Die sehr plausiblen Prämissen, auf denen dieser gleichwohl voreilige Schluss ruht, sind die folgenden: Ein Vermögen ist seiner Natur nach ein Inbegriff von Gütern. Ein bestimmtes Ding, z. B. ein Forderungsrecht oder ein Kundschaftsverhältniss ist — nach dem tausendstimmigen Urtheil aller vernünftigen Leute — ein Vermögensobjekt: folglich — so sagt man — muss es auch wirklich ein Gut sein. Dies der Schluss: und die sehr gewöhnliche Nutzanwendung, die er dann findet, ist die, dass man so oft, als das zum Gute proklamirte Ding sich in keine der schon bestehenden und anerkannten Güterkategorieen einfügen lassen will, sich berechtigt findet, für dasselbe eine neue Kategorie zu eröffnen. Dies ist ersichtlich der Weg, auf dem man z. B. trotz der deutlichsten Einsicht, dass vom volkswirthschaftlichen Standpunkt Schuldforderungen keine wahren

Güter sind, ihre Güterqualität für den privatwirthschaftlichen Standpunkt doch nicht glaubte verneinen zu dürfen. Eine Schuldforderung — argumentirte man etwa — ist ein Vermögensobjekt, folglich ein Gut überhaupt; sie ist weder ein Sachgut noch eine persönliche Leistung: folglich muss es neben Sachgütern und persönlichen Leistungen mindestens noch eine dritte Güter-Kategorie geben, in der etwa Rechte, Verhältnisse u. dgl. immaterielle Dinge ihren Platz finden. Diese Folgerung würde unanfechtbar sein, wenn das tausendstimmige Urtheil aller vernünftigen Leute, dass Forderungen Vermögensobjekte sind, auch den Sinn und die Tragweite hätte, zu bestätigen, dass sie thatsächlich wahrgenommene, existirende und auf Grund eines solchen Augenscheines in die Vermögensliste aufgenommene Güter seien. Jene Folgerung verliert aber ihre ganze Beweiskraft in dem Augenblicke, als man weiss, dass die komputirenden Gewährsmänner bei ihrem Geschäfte mit ganz anderen Motiven, nach ganz anderen Regeln und nach einer ganz anderen Verfahrungsweise zu Werke gehen, als dass ihre Komputationsurtheile als wohlbedachte und zuverlässige Richtersprüche über objektive Gutsqualitäten angesehen werden könnten. Wenn man im Gegentheile weiss, dass die Vermögenskomputation durch fiktive Antizipation dessen, was noch nicht ist, durch Hypothesen, die wohl im Durchschnitt richtig sein mögen, aber für den einzelnen Fall fast immer von den Thatsachen abweichen, endlich durch eine aus rein subjektiven psychologischen Motiven hervorgehende Vernachlässigung ganzer Gruppen von Gütern und Nutzleistungen im weitesten Masse mit dem objektiven Stande der Dinge kontrastirt; wenn man weiss, dass man auf der

einen Seite Güter und Werthe dort annimmt, wo sie noch nicht sind und vielleicht auch nie sein werden, und auf der anderen Seite Güter und Nutzleistungen nicht zält, die aller Voraussicht nach zur Verfügung kommen werden: dann wird man sich wohl hüten, den Schluss von der Nominirung eines Vermögensobjektes auf die Gutsqualität desselben in derjenigen Gestalt, in der es nominirt wurde, ohne wohlüberlegte Prüfung zu ziehen. Nimmt man aber eine solche Prüfung vor, so wird ihr Ergebniss wohl dies sein, dass man zur Ziehung eines Unterschiedes gelangt, den wir für grundlegend für das ganze Verständniss der Vermögensphänomene halten. Dies ist, mit zwei Worten bezeichnet, der Unterschied zwischen Vermögensstoffen und blossen Vermögensformen.

Jedem Vermögen liegt nämlich eine Reihe wahrer wirklicher Güter zu Grunde, die zu dem Vermögenssubjekte in einer solchen Beziehung stehen, dass es veranlasst wird, sie in irgend einer Form oder Art als sich zugehörig zu betrachten. Jene wirklichen Güter sind die eigentlichen Stoffe des Vermögens. Das Urtheil über jene Zugehörigkeit wird aber, wie wir uns überzeugt haben, keineswegs immer in einer rein objektiven Form gesprochen, die das Ding und die Art des Zusammenhanges mit einem dem objektiven Thatbestande sklavisch treuen Namen bezeichnen würde. Im Gegentheil, der Komputant betrachtet von einem subjektiven Standpunkt, mit gewissen subjektiven Nebenmotiven und unter gewissen mitbeeinflussenden, ja sogar fast ausschliesslich beeinflussenden praktischen Rücksichten. Die Folge davon ist, dass er ein und dasselbe objektive Ding, je nach dem Einfluss seiner subjektiven Betrachtungsweise, bald unter diesem,

bald unter jenem Bilde erblickt: geradeso wie ein Gebäude, je nachdem der Beschauer seinen subjektiven Standpunkt auf einer seiner vier Seiten genommen hat, nach jeder ein verschiedenes Bild aufweist, wiewohl es objektiv immer gleich geblieben ist. So entstehen Vermögensformen als die mannigfaltigen subjektiven Gestalten, unter welchen ein und derselbe Vermögensstoff unserer gern subjektiv färbenden, die Thatsachen oft einseitig auslegenden, ja manchmal verzerrenden Vorstellung erscheint. — Die Vermögensstoffe sind nach dieser Beschreibung offenbar identisch mit den wahren Gütern, die in der That unserem Leben und unserer Wohlfahrt Unterstützung bringen. Die Vermögensformen, als blosse Geschöpfe unserer subjektiven Betrachtung, sind es dagegen ebenso offenbar nicht: die Güterqualität gebürt hier nur dem Kerne, der ihnen zu Grunde liegt, und der nach Wesenheit und Name recht unterschieden von dem in der Vermögenskomputation nominirten Dinge sein kann.

Wenn nun die Vermögen des modernen Wirthschaftslebens eine so grosse Mannigfaltigkeit aufweisen, wenn wir neben massiven Sachgütern wie Haus und Hof, Ackerfrucht und Nutzthieren, Hausrath und Kleidungszeug, woraus das einfache Vermögen unserer Vorfahren bestand, heute noch Dinge von so subtiler Beschaffenheit wie Aktien, Servituten, Erfindungspatente, Warrants, Checks, Firmen, Kundschaftsverhältnisse, Gewerbsgeheimnisse, Autorrechte u. dgl. als Vermögensobjekte nennen hören, so liegt dies nach unserer Ansicht durchaus nicht daran, dass die Gattungen der Vermögensstoffe mannigfaltiger, sondern ausschliesslich daran, dass die Vermögensformen reicher geworden sind. Wir glauben, dass die

Masse der Vermögensstoffe durch die wenigen Kategorieen von Sachgütern, sachlichen und persönlichen Nutzleistungen vollständig erschöpft wird. Alle anderen im Sprachgebrauche lebenden „Vermögensobjekte“ halten wir dagegen für blosse Formen, unter denen wir die Vermögensangehörigkeit von Gütern der genannten Arten uns vorzustellen pflegen, oder für eigenthümliche Komputationsformen, die wir unter gewissen Voraussetzungen auf Güter jener gemeinen Gattungen in Anwendung bringen. Die Voraussetzungen aber, die zur Entstehung besonderer Komputationsformen Anlass geben, sind in der Regel Eigenthümlichkeiten und namentlich Weitläufigkeiten der Verknüpfung, durch welche gewisse Güter oder Gütermengen in unser „Vermögen“ gekettet werden: ist das eigentliche Vermögensobjekt noch weit von der Hand, vielleicht noch gar nicht sicher bestimmt oder wohl gar nicht sicher bestimmbar, und ist einstweilen nur die Beziehung nahe und deutlich, durch welche uns die einstige Verfügung über die wirklichen Güter vermittelt wird, so hält sich unsere Vorstellung leicht an das blos verknüpfende Element und verselbständigt dieses zu einem „Vermögensobjekt“. Nebenher wirken in demselben Sinne wohl auch besondere Eigenthümlichkeiten des wahren Objektes, die uns seine direkte Nominirung als Vermögensstück durch irgend eine Rücksicht missliebig erscheinen lassen.

Wir haben nun dieses Alles auch zu belegen und am Konkreten zu veranschaulichen. Hiebei glauben wir am zweckmässigsten den Weg einschlagen zu sollen, dass wir der Reihe nach die wichtigsten Hauptformen überblicken, in welcher Güter überhaupt in unser Vermögen geknüpft

werden können: wir werden so nicht allein den Vortheil der Gründlichkeit überhaupt, sondern insbesondere auch noch den weiteren Vortheil erlangen, dass wir die Analyse der „Rechte“ und „Verhältnisse“, auf die unser Hauptinteresse fällt, durch eine stufenweise Entwicklung vorbereitet haben werden.

V.

Je vollständiger ein Wirthschaftsmittel und der von demselben erwartete Nutzen der Gegenwart angehört, desto weniger Spielraum existirt für eine Mannigfaltigkeit der Verknüpfung: man hat hier einfach, oder man hat nicht; und so bleibt denn wenig Gelegenheit zur Entstehung abwechslungsreicher Komputationsformen. Der Rock, den ich an meinem Leibe trage, das Brot, das auf meiner Tafel steht, das Buch, das auf meinem Arbeitstische liegt, wird schlicht und einfach als Rock, als Brot, als Buch in meiner Vermögensliste verzeichnet.

Ein Spielraum für Mannigfaltigkeit wird vielmehr vornehmlich bei der Art und Weise zu finden sein, in der uns die Verfügung über künftigen Wirthschaftsnutzen gesichert wird, weshalb wir dieser letzteren Verknüpfungsweise unser vorzügliches Augenmerk zuzuwenden haben. Die Hauptformen nun, in denen uns künftiger Wirthschaftsnutzen in der Gegenwart gesichert wird, — wobei wir das Wort „gesichert" mit allem dem Vorbehalt gebrauchen, der unseren früheren Bemerkungen auf S. 85 u. ff. entspricht — sind folgende:

1. Die Existenz und der Besitz eines Sachgutes von direktem, allein aufgeschobenem

Nutzen: also z. B. von Dingen, welche erst in künftigen Jahreszeiten oder bei künftigen Gelegenheiten zu gebrauchen sind, wie Winterkleider oder Schlittschuhe des Sommers, Reiseutensilien, vorbereitete Brautausstattungen, Reservedoubletten aller möglichen Güter. Die Vermögenskomputation vollzieht sich hier sehr einfach: der künftige Nutzen haftet an dem gegenwärtigen Gute, und wir nennen dieses, indem wir ihm zugleich den Werth des künftigen Nutzens beilegen, als Vermögensobjekt.

2. Der Besitz eines Gutes von direktem, über Gegenwart und Zukunft sich ausdehnendem Nutzen, oder eines ausdauernden Genussmittels, wie z. B. Häuser, Möbel, Gemälde, Musikinstrumente. Güter solcher Art vereinigen mit der präsenten Nutzung, die sie gewähren, noch die Bürgschaft eines über eine mehr oder weniger entlegene Zukunft sich ausspannenden Nutzens. Die Komputation des letzteren erfolgt auch hier auf die einfache Weise, dass der Werth des künftigen Nutzens — im Vereine mit dem der laufenden Nutzung — dem sachlichen Nutzungsträger selbst zugerechnet wird, und in der Vermögenskomputation als eine Erhöhung des Werthes des letzteren erscheint: demselben wird der „kapitalisirte" Werth seiner Nutzung zugeschrieben.

3. Der Besitz eines Gutes von mittelbarer Nutzwirkung, oder, wie wir es unter Anwendung eines von Menger in die Wissenschaft eingeführten äusserst fruchtbaren Begriffes mit nur etwas geänderter Terminologie nennen wollen, eines Gutes entfernterer Ordnung[1]).

[1]) Menger gebraucht hiefür den Ausdruck Güter „höherer Ordnung", welcher leicht eine falsche Vorstellung hervorrufen kann.

Die Art und Weise, auf welche diese für die menschliche Wirthschaft überaus wichtige Güterklasse, der unter Anderen auch das gesammte Kapital einer Volkswirthschaft angehört, Geltung in unserer Vermögenskomputation erlangt, verdient eine etwas nähere Betrachtung.

Zunächst einige Worte über die Unterscheidung selbst, die dem Begriffe von Güterordnungen zu Grunde liegt. Alle Güter müssen nämlich, ihrem Begriffe nach, darin übereinkommen, dass sie fähig sind, mit der Befriedigung eines menschlichen Bedürfnisses in Kausalzusammenhang gebracht zu werden. Dieser Zusammenhang kann aber ein näherer oder entfernterer, ein unmittelbarer oder ein durch mehr oder weniger Zwischenglieder gehender mittelbarer sein. Diese Zwischenglieder sind — nach der Natur der Sache — selbst Güter, und die Weiterleitung des Nutzens erfolgt in der Weise, dass aus Gütern von entlegener Nutzwirkung zunächst Güter von einer um eine Stufe direkterer Nutzwirkung erzeugt, und durch diese dann entweder unmittelbar die Bedürfnissbefriedigung vollzogen, oder ein der letzteren abermals um eine Stufe näher stehendes Gut hervorgebracht wird.

So bietet uns unser gesammtes Gütermateriale den Anblick eines reihenartigen Aufbaues, oder einer Folge von Güterordnungen dar, deren erste und nächste unmittelbar zur Befriedigung von Bedürfnissen dient, während die entfernteren stufenweise zur Hervorbringung von Gütern der jeweils vorhergehenden Reihe dienen[2]). Es

[2]) Allerdings sind diese „Güterordnungen" nicht hermetisch gegen einander abgeschlossen, indem viele Güter vermöge der mehrfachen Verwendungsweise, die sie zulassen, sowohl einer näheren, als auch einer entfernteren Ordnung angehören können. [Vgl. hierüber die folgende Anmerkung[3])].

dienen z. B. Brot, Häuser, Kleider unmittelbar zur Befriedigung unserer Bedürfnisse nach Nahrung, Wohnung und Kleidung; sie stehen in der ersten Ordnung. Mehl, Backöfen, die Arbeitsleistungen des Bäckers dienen dagegen erst zur Erzeugung des Brotes; Tuch, Nadel, Zwirn, Nähmaschinen etc. zur Erzeugung von Kleidern; Ziegel, Balken, Kalk, Nägel, Arbeitsleistungen der Bauhandwerker zur Hervorbringung von Häusern; sie gehören daher einer um eine Stufe entfernteren, der zweiten Güterordnung an. Wiederum eine Reihe von Gütern ist dazu dienlich, die eben genannten Güter zweiter Ordnung hervorzubringen; z. B. Korn, Mühlen, Wolle, Lehmgruben, Baumstämme, Sägemühlen, Kalksteinbrüche etc. Sie erscheinen als Güter dritter Ordnung. Noch weiter zurück dienen zur Erzeugung der Güter dritter Ordnung selbst etwa Getreideäcker, landwirthschaftliche Werkzeuge, Scheunen, Baumaterialien der Mühlen, Waldboden, Schafe, Baumwollplantagen und allerlei Arbeitsleistungen, die demnach in der vierten Güterordnung ihren Platz

---

Insbesondere gibt der heutzutage so ausgebreitete Tauschverkehr die Möglichkeit, die von einem Gute zur Bedürfnissbefriedigung eines Individuums hinführende Kausalkette bald zu verkürzen, bald zu verlängern, und hiedurch auch die Ordnung zu verrücken, in die das Gut vom subjektiven Standpunkt jenes Individuums zu setzen ist. Der merkwürdige „Gebrauch durch Tausch“ zeigt eben hier wie in so vielen anderen Punkten des Güterwesens seine für die Theoretiker so fatale Kraft, ausgeprägte Charakterzüge in's Farblose zu ziehen, eine Kraft, welche die National-Oekonomen so allgemein gezwungen hat, „Robinson's“ die Rolle des „unvermeidlichen Statisten“ in ihren Elementarbetrachtungen spielen zu lassen. Wie sehr werden z. B. die auf S. 15 u. f. für die subjektive Gutsqualität eines Dinges postulirten und in der That unentbehrlichen Erfordernisse eines zum Gute harmonirenden Bedürfnisses und der „Gebrauchskunst“ der besitzenden Person in einer Gesellschaft verwässert, die den „Gebrauch durch Tausch“ ausgebreitet übt!

finden; und sie werden selbst wieder mittelst Güter von noch mittelbarerer Nutzwirkung hervorgebracht, die in der fünften, sechsten und in noch ferneren Ordnungen stehen.

Dieser sukzessive Zusammenhang der Güter unter einander ist ein Gegenstand von grosser theoretischer Wichtigkeit, weil er die Quelle sehr bedeutsamer gesetzmässiger Beziehungen ist, welche die jeweils in einer Sukzessionsreihe stehenden Güter mit einander verbinden. Es ist nämlich klar, dass die ganze Reihe von Gütern verschieden entfernter Ordnung, die sich sukzessive in einander, und schliesslich in ein Gut erster Ordnung umsetzen, also z. B. Kornacker, Korn, Mehl und Brot, ihre wirthschaftliche Bedeutung sämmtlich aus einer und derselben Quelle ableiten, nämlich von demjenigen Bedürfnisse, dem das schliesslich hervorgebrachte Gut erster Ordnung dient. Man denke sich unser Nahrungsbedürfniss verschwunden, oder anderweitig bedeckt, und Brot, Mehl, Korn und Kornäcker, Güter, die heute für unsere Volkswirthschaft von der eminentesten Bedeutung sind, hätten sofort für sie nichts mehr zu bedeuten.

Aus diesem Grundverhältnisse entspringen nun zwei Gesetze, von denen das eine die Gutsqualität, das andere den Werth der in der Sukzessionsreihe zurückstehenden Güter betrifft.

Das erstere Gesetz lautet: Die Gutsqualität jedes Gutes entfernterer Ordnung ist bedingt durch die Gutsqualität sämmtlicher sukzessiver Güter näherer Ordnungen, zu deren Hervorbringung es mitwirkt.

Die Wahrheit dieses Satzes ist durchsichtig. Denn da

die Gutsqualität auf einem kausalen Zusammenhang eines Dinges mit menschlicher Wohlfahrt beruht, und dieser Zusammenhang für Güter entfernterer Ordnung jederzeit durch Zwischenglieder vermittelt wird, so darf derselbe offenbar für keines der näheren Glieder unterbrochen sein, wenn er bis zu dem entfernteren Gliede reichen soll. Ein Webstuhl könnte offenbar kein Gut sein, wenn nicht das Gewebe, zu dessen Hervorbringung er dient, gleichfalls ein Gut wäre[3]).

Das zweite, den Werth betreffende Gesetz besagt, dass der Werth der Güter entfernterer Ordnung in seinem Dasein und Ausmass bedingt ist durch den Werth der Güter näherer Ordnung, zu deren Hervorbringung jene dienen, so dass kein Gut entfernterer Ordnung einen wirthschaftlichen Werth besitzten kann, wenn nicht die korrespondirenden Güter näherer Ordnung einen solchen Werth besitzen, und dass auch die Grösse seines Werthes abhängt von der Grösse des Werthes der Güter näherer Ordnung[4]).

Die Richtigkeit dieses ebenso einfachen als weittra-

---

[3]) Da indess viele Güter eine mehrfache Verwendungsweise zulassen, kommt es oft vor, dass ein und dasselbe Gut nach der einen Verwendungsart einer näheren, nach einer anderen einer entfernteren Ordnung angehört. Baumateriale z. B. kann, zum Bau eines Wohnhauses gewidmet, ein Gut zweiter Ordnung, zum Bau einer Mühle gewidmet, ein Gut vierter Ordnung sein (Zwischenglieder: Mühle, Mehl und Brot). Hiedurch wird auch die strenge Bedingtheit der Gutsqualität solcher Güter durch jene der Zwischengüter näherer Ordnung oft praktisch verdunkelt, natürlich aber nicht aufgehoben. An die Stelle einer einzigen conditio sine qua non tritt dann nur eine Alternativbedingung: die Gutsqualität bleibt bestehen, wenn auch nur für eine der mehreren Verwendungen der Kausalzusammenhang mit einer Bedürfnissbefriedigung ununterbrochen ist.

[4]) Dieses sowie das vorhergehende Gesetz zum ersten Male entwickelt von Menger, Grundsätze pag. 11 u. ff., dann 123. u. ff.

genden Satzes sei hier lediglich durch eine lapidarische Deduktion vertheidigt. Unläugbar stammt nämlich der Werth aller Güter schliesslich von der B e d e u t u n g der B e d ü r f n i s s e ab, die ihnen ihre Befriedigung verdanken. Da nun Güter entfernterer Ordnung keine anderen und insbesondere nicht m e h r Bedürfnisse befriedigen können, als durch die von ihnen erzeugten Güter näherer Ordnung befriedigt werden, der Werth der einzelnen Güterstufen aber offenbar ein um so unmittelbarerer ist, je näher dieselben der ursprünglichen Werthquelle, den Bedürfnissen stehen, so folgt daraus, dass der Werth der Güter entfernterer Ordnung sich aus dem Werth der Güter näherer Ordnung ableitet und nach demselben bestimmt, — nicht umgekehrt. Ein Webstuhl könnte unmöglich Werth haben, wenn das Gewebe keinen hat; wohl aber das Gewebe, auch wenn der Webstuhl keinen hätte[5]).

---

[5]) Wir würden uns von unserer engeren Aufgabe zu weit entfernen, wenn wir auf die genauere Nachweisung dieses für die ganze Theorie des Güterwerthes fundamentalen Satzes eingehen wollten, und müssen uns daher beschränken, auf die trefflichen Ausführungen Mengers a. a. O. zu verweisen. Nur wenige Bemerkungen mögen hier noch Platz finden. Gemeinhin pflegt die Ansicht zu gelten, dass der Werth der Güter durch ihre E r z e u g u n g s k o s t e n bestimmt werde. Da nun Kosten nichts anderes als die zur Erzeugung aufgewendeten Güter entfernterer Ordnung sind, so besagt jene Ansicht im geraden Gegensatz zu der im Texte aufgestellten These nichts anderes, als dass der Werth der Güter n ä h e r e r Ordnung durch jenen der Güter e n t f e r n t e r e r Ordnung bedingt und bestimmt wird — eine Ansicht, die als P r i n z i p behauptet, schon deshalb irrig sein muss, weil ja die Güter entfernterer Ordnung auf das sichtbarste ihre ganze wirthschaftliche Bedeutung nur durch Vermittlung der — näher an der Werthquelle stehenden — Güter näherer Ordnung empfangen können. Wenn die „Kostentheorieen" dennoch so sehr Boden gewinnen konnten, so rührt das vornehmlich daher, dass das Menger'sche Werthgesetz zwar für den abstrahirenden Denker, der das Problem in seiner vollen Reinheit sich vor Augen führt, schwer zu verläugnen, sein Wirken aber in der praktischen Erfahrung

Der Werth der Güter entfernterer Ordnung ist solcher Gestalt ein abgeleiteter. Zugleich ist er aber auch — und hiemit kehren wir wieder auf das engere Feld der Vermögenskomputation zurück — ein den Thatsachen vorausgreifender, antizipativer. Denn da die Herbeiführung des schliesslichen Genussnutzens, den wir von

---

keineswegs auffällig, und bei weitem nicht sinndeutlich zu verfolgen ist: theils, weil sehr viele Güter entfernterer Ordnung mehrere Verwendungsarten zulassen, und daher an mehreren verschiedenen Werthquellen partizipiren; theils deshalb, weil an der Erzeugung eines Gutes erster Ordnung meist sehr viele Güter der weiter zurückstehenden Ordnungen Antheil haben, auf welche sich demnach der Werth jenes zersplittert, und weil die Evidenz, dass die Werthsumme aller dieser Theilhaber zusammengenommen genau dem Werthe des Gutes erster Ordnung gleichkommt, — wodurch die Geltung des Menger'schen Gesetzes evident nachgewiesen wäre — aus vielen Gründen sich fast nie herstellen lässt. — Zur Beleuchtung des Ganzen diene noch folgendes Gleichniss: Wenn sechs Ruderer ein Boot rudern, so folgt allerdings die Bewegung der rudernden Personen in einem gewissen Sinne der des Bootes, in dem sie sich ja bewegen; und man kann namentlich die Fortbewegung des einzelnen Ruderers in dem Grade mehr als bedingt und verursacht durch die Fortbewegung des Bootes betrachten, je zalreicher die anderen mitwirkenden Ruderer, und je entbehrlicher daher die Mitwirkung des Einzelnen ist, auf den man eben sein Augenmerk richtet. Gleichwohl wäre es aber offenbar höchst absurd, als allgemeine Behauptung auszusprechen, dass die Bewegung der Ruderer durch die des Bootes, und nicht umgekehrt die des Bootes durch die Ruderer verursacht werde; dass das Boot das bewegende und die Ruderer das bewegte seien. Ebenso steht es mit der Kausalität des Werthes der Güter näherer und entfernterer Ordnung. Wenn ein Gut entfernterer Ordnung, z. B. menschliche Arbeitsleistung vermöge der Vielseitigkeit seiner Verwendung durch viele Kanäle eine Werthschätzung erlangt, so erscheint sein Werth gegenüber einer einzeln betrachteten Verwendung wie etwas gegebenes, festes; und kann dann — da man Güter von bestimmtem Werthe nur dann zu einer Gütererzeugung zu verwenden geneigt ist, wenn die Produkte einen mindestens gleichen oder grösseren Werth zu erlangen im Stande sind — bei einer einseitigen Betrachtung leicht auch als Ursache des Produktenwerthes erscheinen. Gleichwohl bliebe es absurd, grundsätzlich den Werth der Kostengüter als die Ursache, und den Werth der Produkte als Folge zu erklären, statt umgekehrt.

den Gütern entfernterer Ordnung für uns erwarten, erst die Umsetzung derselben in Güter näherer Ordnung, und damit Vorgänge erfordert, die sich jedenfalls erst in der Zeit abspielen, so repräsentiren jene in unserem Vermögen einen Zukunftsnutzen, und der ihnen beigelegte, durch die Mittelglieder der Güter näherer Ordnung vom schliesslichen Nutzerfolg hergeleitete Werth ist nichts anderes als die Form, — in unserer Aufzälung die dritte Form — in welcher ein durch sie vermittelter Zukunftsnutzen komputirt wird.

Eine Folgerung aus diesem Satze ist zu bedeutsam, als dass wir sie übergehen könnten, wiewohl sie über unser engeres Thema hinausgreift, mit dem sie durch innere Fäden allerdings vielfach verknüpft ist. Unter die eben geschilderte und überaus wichtige Form der Sicherung künftigen Nutzens fällt nämlich, wie schon angedeutet, auch unser gesammter Kapitalbesitz. Von den vielen Bedeutungen, die man dem Worte „Kapital" im Laufe der Zeit gegeben hat[6]), scheint uns wegen der überwiegenden Wichtigkeit des durch sie hervorgehobenen Begriffes für die volkswirthschaftliche Theorie diejenige den Vorzug zu verdienen, welche unter Kapital einen Erwerbsmittelkomplex begreift im Gegensatze zu nicht produktiven Genussmittelkomplexen. Ob man nur bewegliche Erwerbsmittel oder auch Grundstücke unter das Kapital zält, ist dann innerhalb jener fundamentalen Abgränzung eine terminologische Frage von untergeordneter Bedeutung, die indess meist zu Gunsten der ersteren Einschränkung beantwortet zu werden pflegt.

---

[6]) Vgl. Knies, „das Geld", Berlin 1873, S. 6. u. f.

Jedes Kapital in diesem Sinne ist nun ein Inbegriff von Gütern entfernterer Ordnung. Als solcher folgt es in Bezug auf Gutsqualität und Werth vollkommen den Gesetzen, die wir eben ganz allgemein für die Güter entfernterer Ordnung ausgesprochen haben. Aller Kapitalswerth ist eine Antizipation des Werthes der erwarteten schliesslichen Genussprodukte; die Produktion, deren Werkzeug und Gegenstand das Kapital ist (z. B. Maschinen und Rohstoffe), ist die Bedingung, Rechtfertigung und Verwirklichung des den Kapitalgütern einstweilen leihweise zugeschriebenen Werthes: sie ist der Prozess, durch welchen der Zukunftswerth des Kapitalgutes in den Gegenwartswerth des genussreifen Endproduktes übergeht, seine Erfüllung und Rechtfertigung findet.

Hieraus folgt aber — und hiemit sei seine sehr ernste Schwierigkeit angedeutet, welche an der Erklärung der Phänomene des Kapitalzinses und der sog. Produktivität des Kapitales haftet, und welche von der Theorie bisher noch fast gar nicht gewürdigt, und darum natürlich auch nicht beseitigt worden ist — dass durch die Produktion oder die Umwandlung von Kapitalgütern in Genussgüter wenigstens auf Seite des Kapitales[7]) kein Werth geschaffen, sondern nur ein bereits lehnweise vorausgenommener Werth bestätigt wird, und es frägt sich, wie hiemit Produktivität des Kapitales, wie sie demselben allgemein zugeschrieben wird, vereinbar ist?

Wenn der erwartete Werth des Produktes schon im Voraus dem erzeugenden Kapital beigelegt war, wie

---

[7]) Anders verhält es sich mit dem Erfolge des Gutes entfernterer Ordnung „Arbeit“, das ja, wie wir oben gesehen haben, noch nicht mit einem antizipirten Werthe in's Vermögen eingestellt wird.

soll das Kapital in der Produktion einen „Mehrwerth“ erfahren? Je grösser der Werth des Produktes ist, desto grösser war ja auch der antizipirte Werth des Produktivmittels — z. B. des Erzes und Bergwerks, wenn Eisen und Stahl hoch im Werthe stehen — und wenn dieser nur die Spiegelung des schliesslichen Produktenwerthes war, wie soll der letztere über sein eigenes Bild, oder vielmehr über sich selbst hinauswachsen? — Leichter einzusehen wäre eine Mehrwertherzeugung noch dann und dort, wenn durch einen überraschend günstigen Produktionserfolg das Produkt einen unerwartet grossen Werth erhält, der eben darum, weil er nicht so gross erwartet wurde, dem Produktivmittel auch nicht in der vollen Höhe voraus beigelegt worden wäre: hier wäre ein eigentlicher Zuwachs natürlich. Allein das ist gar nicht der Fall der eigentlichen „Produktivität des Kapitales“. Ein solcher ausserordentlicher Zuwachs würde vielmehr einer besonderen Geschicklichkeit des Produzenten zugeschrieben und als Produkt der mit dem Kapitale verbundenen Arbeit oder Unternehmerthätigkeit angesehen. Die Produktivität des Kapitales soll sich dagegen ganz allgemein in einem durchschnittlichen und regelmässigen Mehrwerth des durch das Kapital (abgesehen von dem Erfolge der mitwirkenden Arbeit) erzeugten Produktes über den aufgewendeten Kapitalswerth äussern. Woher also dieses Hinauswachsen über sich selbst? — Hier sei dieses höchst bedeutsame Problem, dem nach unserer Ansicht von der Wissenschaft bisher viel zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt worden ist[8])

[8]) Versuche, die Produktivität des Kapitales, statt sie als Erklärung des Zinsphänomens einfach zu nennen, selbst weiter zu erklären — wessen sie nach den Ausführungen im Texte bedürftig genug ist — finden

nur erst angedeutet: die Lösung hoffen wir späterhin in einer selbständigen Arbeit bringen zu können, auf deren Vorbereitung die gegenwärtigen Blätter hinzielen, wie sie auch aus ihrer Vorbereitung entsprungen sind. —

Der Besitz von Gütern entfernterer Ordnung schliesst die Reihe derjenigen Formen ab, in welchen die Erwerbung eines künftigen Wirtschaftsnutzens durch ein Sachgut vermittelt und gesichert wird, welches schon jetzt in der vollen Gewalt des Interessenten steht, rücksichtlich dessen somit nicht allein die Beziehung zu dem erwarteten Zukunftsnutzen, sondern auch die Beziehung zu dem verfügungsmächtigen Interessenten ausser allem Zweifel und deutlich vor Augen steht, und das in weiterer Folge sich nach jeder Richtung vorzüglich dazu eignet, als Nutzungs-

---

sich auch bei ausgezeichneten Schriftstellern selten. Aeltere Versuche bei Turgot und namentlich Lauderdale, neuere bei Rösler, Grundsätze der Volkswirthschaftslehre (Rostock 1864) p. 448 u. ff., Strassburger, Kritik der Lehre vom Arbeitslohn in Hildebrands Jahrbüchern, Jahrgang 1871 pag. 325 u. ff.; und vor Allem auf neuer genialer Bahn bei Menger (Grundsätze der V.-W.-L. pag. 123—136), dessen Name überhaupt bei allen grossen, die Grundvesten der Wissenschaft berührenden Problemen nicht oft und anerkennend genug genannt werden kann. — Die Sozialisten hinwieder erkennen ganz gut, dass die Behandlung der Produktivitätsfrage Seitens der herrschenden Lehre, wie sie etwa durch Roscher vertreten wird, so manche Frage ohne Antwort lässt, aber sie selbst verschütten das Kind mit dem Bade, indem sie die „Mehrwerthserzeugung" des Kapitales, die allerdings durch die herrschende Lehre nicht hinlänglich erklärt und darum natürlich auch nicht hinlänglich gerechtfertigt ist, einfach als ungerecht verwerfen, statt erst ihre Ursachen richtig aufzuklären. Die Wichtigkeit des ganzen Problems geht schon daraus hervor, dass die Frage nach der Gerechtigkeit des Kapitalzinses, um die sich ein gutes Stück der sozialen Frage dreht, unmöglich beantwortet werden kann, wenn man nicht vorher weiss, aus welchen Ursachen die ganze Erscheinung hervorgeht, — eine Frage, über der nach dem heutigen Stande der Theorie noch manches Dunkel schwebt.

träger erkannt und als Vermögensobjekt angesehen zu werden: wie denn in der That in allen drei bisher betrachteten Fällen das den Zukunftsnutzen vermittelnde Sachgut ihn auch in der Vermögenskomputation vertrat.

Es folgt nun eine Reihe von Verknüpfungsformen künftigen Nutzens, welche dieser einfachsten Komputationsform unzugänglich sind: nicht deshalb, weil bei ihnen etwa ein präsenter realer Vermittler des künftigen Nutzens nicht vorhanden wäre, — denn ohne das Vorhandensein eines sichernden Elementes könnte von einem gesicherten Zukunftsnutzen gar nicht die Rede sein, — sondern weil aus irgend einem besonderen Grunde dieser präsente Mittler sich zur Nominirung als Vermögensobjekt nicht eignet.

Hierunter gehören die folgenden Fälle, die wir im Anschluss an den ersten Theil unserer Aufzälung mit den Nummern 4—6 bezeichnen wollen:

4. Eine andere Person ist uns in einer hinlänglich gesicherten Weise zu einer künftigen Arbeitsleistung oder sonstigen persönlichen Nutzleistung verpflichtet. Z. B. eine Schauspielergesellschaft, die das Honorar hiefür schon im Voraus erhalten hat, verspricht dem Eigenthümer eines Theatergebäudes, eine Reihe von Vorstellungen zu geben. Das dem Letzteren gesicherte künftige Nutzobjekt besteht hier in den versprochenen Leistungen der Schauspieler. Die Leistungen selbst sind etwas künftiges, aber sie werden schon jetzt gesichert, u. zw. liegt das sichernde Element in den zur Abgabe der geschuldeten Leistungen befähigten und (vielleicht nicht ohne Einwirkung des drohenden Rechtszwanges) geneigten Personen der Schauspieler

selbst. Existenz, Fähigkeit und Geneigtheit der Schauspieler sichert dem Theaterdirektor seine Vorstellungen, ganz analog, wie die Existenz, Qualität und Verfügbarkeit eines Birnbaumes dem Eigenthümer die Gewinnung von Birnen sichert. Aber während dieser den präsenten realen Bürgen des künftigen Nutzens, den Birnbaum, sich in's Vermögen komputirt, kann unser Theaterdirektor nicht dasselbe mit seinen realen Nutzensvermittlern, mit den Personen der Schauspieler thun. Allerdings besitzt er über dieselben eine gewisse Verfügungsgewalt, die unter Zuhilfename der legalen Zwangs- und Vollstreckungsmittel sich sogar zu einer physischen Verfügungsgewalt steigern kann. Allein diese Verfügungsgewalt kann im modernen Staate doch nur eine sehr partielle, auf das genaueste durch den Zweck der Verpflichtung begränzte sein[9]), und es ist weder mit der Unvollkommenheit jener Verfügungsgewalt, noch überhaupt mit unserer Auffassung von der Würde der Person vereinbar, die schuldende Person, die thatsächlich der wirthschaftliche Träger der künftigen Nutzleistung ist, als ein Vermögensobjekt zu bezeichnen. Es muss daher auf eine andere Form der Komputation des künftigen Nutzens gegriffen werden. — Ganz Aehnliches gilt auch von den folgenden beiden Fällen.

5. Einzelne künftige Nutzleistungen einer Sache, welche im Uebrigen in fremdem Eigenthume steht, werden kraft eines besonderen darauf gerichteten Rechtes einem vom Eigenthümer verschiedenen Interessenten zuge-

[9]) Im antiken Recht konnte die Schuld zur Schuldknechtschaft und gänzlichen Sklaverei des Schuldners führen. Der Sklave war dann Vermögensobjekt.

wiesen. Es wird z. B. die zeitweilige Fruchtniessung eines Hauses oder Ackers legirt. Hier ist das fremde Eigenthumsrecht das Hinderniss, um dessen willen der Partial-Interessent nicht den vorhandenen präsenten Nutzungsträger selbst, das Haus oder den Acker, als sein Vermögensstück nominiren kann.

6. Es wird der künftige Empfang von Sachgütern oder sachlichen Nutzleistungen aus der Vermittlung durch die Leistung einer Person erwartet; z. B. wir erwarten von einer bestimmten verpflichteten Person die künftige Zalung einer Summe Geldes. Dieser Fall ist von sehr ausgebreiteter Bedeutung: alle Forderungen und Kreditverhältnisse gehören hieher. Der präsente Mittler des künftigen Nutzens ist hier, ähnlich wie im vierten Falle, die zur Zalung der geschuldeten Güter befähigte und geneigte Person[10]): dieselbe eignet sich jedoch aus ganz denselben Gründen, die wir schon bei jenem Falle dargestellt haben, nicht zur

[10]) Dass der Sachgüternutzen aus Forderungen uns durch persönliche Leistungen als deutliches Zwischenglied vermittelt wird, war im antiken Recht viel ausgeprägter als heute. Im ältesten römischen Rechte liess sich in Schuldverhältnissen die Person des Schuldners auf keine Weise aus dem Spiele bringen, weder zum Vortheil des Schuldners, noch auch zum Vortheil des Gläubigers. Letzterer konnte, wenn etwa der Schuldner zalungsfähig, aber nicht zalungswillig war, nicht unter Umgehung seiner Person auf sein Vermögen greifen, sondern musste, die Exekution, der allerdings sehr wirksame Zwangsmittel zur Seite standen (manus iniectio), auf die Person des Schuldners richten, um ihn zur unentbehrlichen Leistung des Geschuldeten zu bestimmen. In umgekehrter Lage kam der Gedanke, dass eine persönliche Leistung geschuldet und die Person verbunden sei, darin zum Ausdruck, dass auch der Schuldner den Gläubiger nicht unmittelbar auf sein Vermögen verweisen, und seine Person salviren konnte. Die cessio bonorum ist erst späteren Ursprungs. — Das moderne Rechtsleben lässt dem gegenüber leicht Surrogate der persönlichen Leistung des Schuldners zu, und ersetzt dieselben z. B. durch die Leistung der Gerichtsvollstrecker.

Nominirung als Vermögensobjekt. Es muss daher auch hier, wie in den beiden zuletzt betrachteten Fällen, der erwartete künftige Nutzen in irgend einer anderen, selbständigen Form komputirt werden. Welches soll diese Form nun sein?

Es wäre möglich und käme sogar dem wahren Wesen der Sache am nächsten, wenn man in allen Fällen, in denen man den präsenten realen Träger des künftigen Nutzens aus guten Gründen als Vermögensobjekt nicht nennen kann oder will, einfach die erwarteten künftigen Güter und Nutzleistungen selbst beim Namen nennen und etwa mit der zusätzlichen Bezeichnung als „künftig" neben den gegenwärtigen Gütern komputiren würde. Jemand z. B., der 20.000 fl. bar, und eine in einem Jahre fällige Forderung auf 10.000 fl. hätte, würde sein Vermögen aufzälen als bestehend aus 20.000 gegenwärtigen und 10.000 künftigen Gulden; oder der Fruchtniesser eines Zinshauses würde als Vermögensobjekt nennen die in seine Berechtigung eingeschlossenen, z. B. zehn zukünftigen Zinsraten. Dieser direktesten Art der Bezeichnung bedienen wir uns indess nicht. Aus mancherlei Gründen. Für's erste lässt sich die künftige Frucht eines gegenwärtig geknüpften Verhältnisses schon der Quantität nach nicht immer bestimmen. Wenn ich z. B. ein Los besitze, das Treffer von 100.000 fl., oder von 20.000 fl., oder von 10.000 fl., oder von 1000, von 100, von 20, von 10 fl. machen kann, welche von diesen möglichen künftigen Gütersummen sollte ich denn in meiner Vermögensberechnung nennen? — Sodann ist es schwer, wenn überhaupt möglich, in einer solchen Bezeichnungsweise die

graduellen Unterschiede der Wahrscheinlichkeit des Zukunftsnutzens zum gebührenden Ausdruck zu bringen. Endlich liegt eine nicht unbedeutende Vorstellungsschwierigkeit, und ein Zwang zu unbequemer, wenn auch korrekter Abstraktion darin, wenn wir uns schon durch die Ausdrucksweise immer gegenwärtig halten sollen, dass die Dinge, denen wir einen Werth beilegen, gleich gegenwärtigen Gütern, die wir vertauschen, verkaufen, erwerben, geradeso wie wir präsente reelle Sachen zu erwerben und weiterzugeben pflegen, eigentlich noch gar nicht da sind und einstweilen nur in unserer Vorstellung leben. Zumal die durch unseren entwickelten Tauschverkehr gebotene Möglichkeit, erwartete zukünftige Güter und Nutzleistungen in jedem Augenblick gegen gegenwärtige umzusetzen[11]), pflegt uns das Bewusstsein, es seien nur erst künftige Güter, ganz zu verwischen, und so liegt es denn für unsere Vorstellungsweise, die überhaupt einfache Versinnlichungen auch auf Kosten der Exaktheit liebt, nach jeder Seite viel näher, die in unserer Vermögenskomputation einmal beliebte Antizipation der Zukunft so vollständig durchzuführen, dass wir den künftigen Nutzen in unserem Vermögensinventar auch mit dem Namen eines gegenwärtigen Etwas nennen. Können wir nun aus allerlei Gründen den wirklich vorhandenen reellen Mittler des Zukunftsnutzens nicht nennen, so greifen wir zum Mittel

[11]) Der Verkehr mit „Zukunftsware“ ist heutzutage ein enormer. Ihm gehören an alle Darlehen (die um den Zins vermehrte Kapitalrückzalung ist das in Zukunftsgütern bestimmte Aequivalent der präsenten Darlehenssumme), Käufe von Forderungen und Rechten aller Art, von Staatsobligationen, Wechseln und vielen anderen Werthpapieren, in gewissem Sinne auch von Häusern und Grundstücken, indem man hier auf die noch der Zukunft angehörenden Nutzungen abzielt.

der sprachlichen Umschreibung, und nennen statt der Sache selbst irgend einen Umstand, der an der Sache hervortritt, irgend eine Beziehung, in der die Sache steht; und zwar am besten eine Beziehung, welche den Nutzen, den die Sache uns bringt, recht nahe angeht. Ein solcher kräftig hervortretender Umstand ist es, dass wir ein Recht auf die künftige persönliche Leistung eines Anderen, auf die Nutzungen von Haus und Acker, auf diesen oder jenen geschuldeten Gegenstand oder Güterkomplex haben, und so pflegen wir denn in allen drei zuletzt betrachteten Verknüpfungsformen künftigen Nutzens das Recht auf denselben als unser Vermögensobjekt zu nennen[12]).

Gerade die Rechte sind zu einer solchen stellvertretenden Rolle auch vorzüglich geeignet, weil die Bedürfnisse des Rechtsverkehres seit jeher dazu geführt hatten, Rechte zu verselbständigen. Indem die Jurisprudenz die Rechte scharf von den materiellen Sachen sonderte, auf die sie sich bezogen, indem sie dieselben selbst für „unkörperliche Sachen" erklärte, indem sie von Entstehung, Uebertragung, Belastung, Untergang der Rechte fast in einem Tone sprach, als ob ein Recht eine Art von Wesen wäre, musste sich allmälig wenigstens für die Vorstellung

[12]) Eine verwandte Erscheinung ist es, dass viele Schriftsteller, welche sich nicht damit begnügen, die einzelnen nützlichen Leistungen von Personen als Güter zu nennen, sondern auch noch einen zusammenfassenden Ausdruck für den gesammten von den Personen herstammenden wirthschaftlichen Nutzen gewinnen, die Personen selbst aber nicht als Güter nennen wollen, zur Nominirung von persönlichen Eigenschaften als Gütern kommen. Z. B. Geschicklichkeit eines Arbeiters, Stimmbegabung einer Sängerin gilt ihnen als „persönliches Gut." Ganz offenbar eine als Verlegenheitsbehelf dienende sprachliche Umschreibung, nicht anders, als wenn man statt eines Federmessers selbst seine „Schärfe" als das in unserem Vermögen stehende Gut erklären wollte.

der Praxis verbergen, dass die Rechte gar nicht der Kategorie der Dinge, sondern nur jener der Beziehungen angehören, und so konnte und kann man denn auch in der Vermögenskomputation die Rechte ziemlich unauffällig die Rolle der Dinge vertreten lassen, auf die sie sich beziehen. Aber — und hierauf müssen wir mit dem grössten Nachdruck bestehen — es ist doch immer nur eine sprachliche Vertretung der Sachen selbst, wenn man ein Recht für ein „Vermögensobjekt" oder ein „Gut" erklärt, nie exakte Wahrheit; immer nur eine Variante der Komputationsform, nie der Name eines neuen selbständigen Vermögensstoffes.

Vielleicht kann dies schliesslich durch ein Beispiel darüber, wie wir, je nach den begleitenden Nebenumständen, überhaupt die Komputationsform für einen und denselben Vermögensstoff variiren, noch schärfer in's Klare gesetzt werden.

Der eine wirthschaftliche Thatbestand, dass mir in drei Monaten ein Zentner Heu zur Verfügung stehen wird, kann in folgenden fünf Nuançen dargestellt werden:

1. Ich besitze schon heute Eigenthum und volle physische Gewalt über einen Zentner Heu.

2. Ich besitze heute das Eigenthum über einen Zentner Heu, den mir mein Gutsverwalter binnen drei Monaten zusenden wird.

3. Ich besitze einen Wiesenfleck, der mir binnen drei Monaten einen Zentner Heu zu gewinnen gestattet.

4. Ich besitze eine Servitut an einem fremden Wiesenfleck, der mir die gleiche Ernte gestattet; endlich

5. Ich besitze ein Forderungsrecht auf Rückgabe eines geliehenen Zentners Heu binnen drei Monaten.

In allen fünf Fällen ist dasjenige Gut, auf das ich bei Aufstellung der heutigen Vermögensbilanz hinsehe und hinsehen muss, wenn ich die Einstellung eines Vermögenswerthes überhaupt rechtfertigen will [13]), in identischer Weise der in drei Monaten zur Verfügung gelangende Zentner Heu.

Sehen wir nun, in welcher Weise unsere Komputation sich diesen einen Thatbestand zurechtlegt. Im ersten Fall wird jedermann sagen, er habe einen Zentner Heu im Vermögen. Ganz ebenso im zweiten Fall. Im dritten Fall wird er sagen, er habe eine Wiese im Vermögen; im vierten wird er ein Servitutsrecht, und im fünften endlich ein Forderungsrecht als sein Vermögensobjekt nennen. Also vier verschiedene Komputationsformen für ein und dasselbe künftige Gut!

Vergleichen wir noch kurz den dritten mit dem vierten, und den zweiten mit dem fünften Fall. Im dritten Fall übernimmt die Vertretung des künftigen Zentners Heu die Wiese, ein unläugbares Gut und ein selbständiger Vermögensstoff: der nur seinen Werth — unter Antizipation der Zukunft — von seinem künftigen Erträgniss erborgen muss. Die Wiese ist aber ganz offenbar auch im vierten Fall dasjenige Gut, welches schon jetzt vorhanden ist und mir den künftigen Zentner Heu sichert. Wird daher im vierten Falle nicht die Wiese, sondern ein Recht als gegenwärtiges Vermögensobjekt genannt, so kann der Grund nicht darin liegen, dass im vierten Falle

[13]) In den Fällen 3 und 4 kommen ausser der in drei Monaten erzielbaren Ernte auch noch die ferneren künftigen Ernten in Betracht.

ein anderes gegenwärtiges Gut die Erlangung des Zentners Heu vermittelt, sondern nur darin, dass man aus irgend einem Grunde das die Mittlerrolle ganz ebenso wie im dritten Falle spielende Gut „Wiese" nicht nennt, sondern sich eines sprachlichen Remplaçanten bedient. Daraus aber geht auf das unzweideutigste hervor, dass das Recht hier den Charakter einer blossen Komputationsform hat. Wäre das Recht wirklich ein selbständiger Vermögensstoff, so müsste ja ebenso im dritten Falle, wo gleichfalls ein Recht an der Wiese, das Eigenthumsrecht daran, in's Spiel kam, dieses ein selbständiger Vermögensstoff gewesen sein und hätte in der Vermögenskomputation unmöglich ganz unterdrückt und stillgeschwiegen werden können! — Und ganz ebenso im zweiten und fünften Falle. Beide kommen darin überein, dass das Vermögenssubjekt den Zentner Heu einstweilen entbehrt und nur ein Recht daran hat, das ihn binnen drei Monaten in seine physische Gewalt liefern wird. Ist nun ein solches Recht überhaupt ein Gut und Vermögensstoff für sich, so müsste es in beiden verglichenen Fällen ein solcher sein; und dass es dies im ersten Falle gewiss nicht ist, ist wohl Beweis genug, dass es auch im anderen Falle unmöglich es sein konnte.

So führt denn die genauere Einsicht in das Wesen und die Verfahrungsweise unserer Vermögenskomputation auch rücksichtlich der dritten Gruppe von Rechten, die wir unterschieden haben, rücksichtlich der auf einen künftigen Gütererwerb gehenden Rechte, zu derselben Evidenz, die wir für die Eigenthumsrechte und für die partiellen Nutzungsrechte schon zuvor erbracht zu haben hoffen; zu

der Evidenz nämlich, dass Rechte, so sehr sie immer in Sprache, Verkehr und praktischem Leben den Anschein von selbständigen Dingen gewinnen mögen, ihren Platz in Wahrheit doch nie in der Reihe der selbständigen Güter, sondern immer nur unter den Bedingungen der Gutsqualität, und bestenfalls unter den Komputationsformen wahrer Güter finden können.

Wir hätten diesem gewiss nicht komplizirten, noch auch gesuchten Gedanken keine so lange und für viele Leser ermüdende Ausführung gewidmet, wenn wir uns nicht bewusst gewesen wären, in diesem Punkte der vereinigten Gegnerschaft der Jurisprudenz und volkswirthschaftlichen Doktrin zu begegnen, von denen jene mit der koordinirenden Gegenüberstellung von Rechten und Sachen und der Erhebung der ersteren zu selbständigen „res incorporales" vorangegangen, und letztere mit der Einreihung der Rechte unter die immateriellen Güter nachgefolgt ist. Wir glauben, dass diese Gegnerschaft, so einstimmig sie auch ist, doch nur in einem seltsamen, vorlängst unterlaufenen und später nicht wieder beseitigten Missverständniss ihren Grund hat. Man hat eben, als man Realgüter und Rechte, res corporales und res incorporales, als zwei von einander zu unterscheidende Kategorieen von Vermögensobjekten einander gegenüberstellte, übersehen, dass man hier einen Gegensatz schuf, der in Wahrheit gar nicht existirte: Man übersah, wie dort, wo man Rechte sah, es auch Güter geben musste, die durch das Recht in's Vermögen gebunden werden, und dass dort, wo man nur Sachen sah und als Vermögensstücke nannte, es auch

Rechte, und noch dazu Rechte der vollkommensten und wirksamsten Art gab, die jene in's Vermögen banden. Hielt man dabei ernsthaft, d. i. ohne das Bewusstsein einer figürlichen Redeweise Rechte für Güter, so liess man sich gleichsam durch Schatten täuschen. Die Rechte sind ja gewissermassen die juristischen Schatten, welche die Realgüter in unser Vermögensbild werfen: kein Recht ohne reales Rechtsobjekt. Je dichter und deutlicher nun diese Schatten sind, weil der Körper, der sie wirft, ganz deutlich und dicht in der Nähe steht, desto unzweifelhafter erkennt man sie auch als blosse Schatten. Je entfernter, undeutlicher und unbekannter dagegen der Körper ist, der seinen Schatten wirft, und je schwächer und verschwommener in Folge dessen der Schatten selbst ist, desto eher ist es möglich, seine Schattennatur zu verkennen, und ihn, indem man den schattenden Körper nicht sieht, für ein selbständiges Wesen zu halten. So kommt es, dass es noch niemandem eingefallen ist, dem Gute, das man besitzt und vor Augen hat, im Eigenthumsrechte daran einen mit selbständiger Gutsnatur begabten Doppelgänger an die Seite zu stellen; dass die Meisten zum Mindesten für den volkswirthschaftlichen Standpunkt erkennen, dass Forderungsrechte ihren Kern und Inhalt in den Realgütern haben, auf welche sie lauten, und ihr güterhaftes Aussehen ein von diesen erborgtes ist. So kommt es aber auch, dass, je komplizirter gewisse Rechtsverhältnisse, je unbestimmter, je mittelbarer zu erlangen und je schwieriger zu übersehen die wahren Güter sind, die ein „Recht" uns zuzubringen verheisst, desto allgemeiner und vorwaltender die Neigung der volkswirthschaftlichen Theoretiker ist, die Rechte für selbständige Güter zu erklären, und

dass endlich dort, wo alle diese Umstände im höchsten Grade zutreffen, wie z. B. bei Patent- und Autorrechten, jene Anerkennung eine ausnamslose ist[14]).

Gleichwohl sollte sie es natürlich nicht sein: denn das wirthschaftliche Wesen des Vermögensrechtes ist immer ein und dasselbe durch alle Stufen der Innigkeit und Unmittelbarkeit hindurch, mit welcher es Güter in unseren Vermögenskreis kettet: vom Eigenthumsrechte angefangen über die schwächeren oder partielleren Rechte der Forderungen, Dienstbarkeiten u. s. w. bis zu den mittelbarsten und im Gegenstand mindest scharf abgegränzten Rechten, wie Autorrechten, Monopolsrechten, Rechten aus einem Hoffnungskauf, Rechten auf Rechte, wie z. B. Erbrechte auf Forderungen oder auf Patentrechte es sind: und nach diesem gleichbleibenden Wesen sind die Rechte nie Güter für sich, sondern jederzeit blosse Bedingungen der subjektiven Gutsqualität ihrer Objekte; konkreter gesprochen, die Form, welche die allgemeine Bedingung jeder Gutsqualität: „Verfügungsmacht über das Ding“ in der rechtlich organisirten Gesellschaft anzunehmen oder doch mit zu erfordern pflegt.

Bei dieser Natur der Rechte, die wir sattsam erwiesen zu haben glauben, dürfen wir uns überzeugt halten, dass, wo immer uns „Rechte“ als Vermögensobjekte begegnen, sie nie eine Bereicherung der Vermögensstoffe oder der wahren Güter, sondern jederzeit nur eine Form

---

[14]) Selbst Menger, der die grösste Neigung zeigt, das gesammte wirthschaftliche Gütermateriale auf die zwei Kategorieen von Sachgütern und „nützlichen persönlichen Handlungen und Unterlassungen“ zu reduziren, glaubt (pag. 5) den Firmen, Monopolen, Verlagsrechten, Kundenkreisen u. dgl. die Güternatur nicht recht absprechen zu können.

bedeuten, unter welcher man anderweitige Güter, Sachen oder Leistungen, namentlich zum Zwecke der Vermögenskomputation vorzustellen und zu begreifen liebt[15]).

---

[15]) Dieses Prinzip pflegt von solchen Schriftstellern der älteren Schule richtig erkannt zu werden, welche — allzuweitgehend — von immateriellen Dingen, auch persönlichen Leistungen, als Vermögensobjekten noch gar nichts wissen wollen, aber von den Neueren hierin überstimmt worden sind. Z. B. Rau, Volkswirthschaftslehre 8. Aufl. § 49 Anm. a): „Insofern begreift allerdings das Vermögen auch unkörperliche Gegenstände in sich, aber nur wegen der verschiedenen Formen der Verfügungsgewalt, während doch immer allein die sachlichen Güter den Gegenstand bilden, auf den die Verfügung gerichtet ist." Die nüchterne Lehre der Alten trifft hier, wie auch manchmal sonst, das Richtige wohl besser als der „Fortschritt" der Neueren, der seinen Flug gern allzu „frei" nimmt!

VI.

Mit den „Rechten“ ist eine ebenso umfangreiche als bedenkliche Gruppe von immateriellen Gütern eliminirt. Gestalten von verwandter Natur, aber von noch vageren Umrissen sind die mancherlei „Verhältnisse“, denen man gleichfalls ziemlich allgemein einen Platz unter den immateriellen Gütern einräumen zu müssen glaubte. Auch den Verhältnissen von was immer für einer Art sprechen wir entschieden die Möglichkeit ab, jemals wahre selbständige Güter zu sein: auch wo sie als Güter genannt werden, sind sie in Wahrheit nichts anderes, als metaphorisch personifizirende oder zusammenfassende Namen für darunter verborgene wahre Güter: Sachgüter oder persönliche und sachliche Nutzleistungen.

Um den Beweis hiefür zu erbringen, wollen wir zunächst einige Bemerkungen allgemeinerer Natur für die jenigen Leser vorausschicken, die überhaupt auch auf Deduktionen einigen Werth legen, welche jenes fatate Gebiet streifen, über das wir mehr nur Namen und Worte als Einsichten besitzen, und dem die Begriffe von Substanz, Wesen, Kraft, Eigenschaft, Verhältniss u. dgl. angehören; sodann wollen wir stichprobenweise einige der wichtigsten und vielgenanntesten „Verhältnisse“

herausgreifen, welche am allgemeinsten als immaterielle Güter anerkannt werden, und durch ihre Auflösung in Güter der von uns anerkannten Kategorieen von Sachgütern und Nutzleistungen den Beweis der Entbehrlichkeit — was bei Disjunktionen soviel bedeutet als des Pleonasmus — der Kategorie der „Verhältnissgüter" führen.

Zunächst steht fest, dass wir nichts als ein Gut im volkswirthschaftlichen Sinne anerkennen können, was nicht im Stande ist, uns zur Befriedigung unserer Bedürfnisse zu nützen, d. i. eine nützende Wirkung auszuüben. Wir fragen nun; kann ein Verhältniss überhaupt eine Wirkung ausüben? — Man wird vielleicht antworten: warum nicht? warum soll ein „nützliches Verhältniss" nicht gerade so gut nützen können, als irgend ein anderes nützliches Ding? — Auf eine solche Entgegnung möchten wir nun mit der zweiten Frage antworten: Lässt man sich nicht durch eine Freiheit der Sprache täuschen, wenn man an eine nützende Wirkung von Verhältnissen glaubt, und sind es, wenn je ein Verhältniss zu nützen scheint, nicht vielmehr die in dem Verhältnisse stehenden Dinge, die den Nutzen wirken? — Zu einem Wirken gehören Kräfte, seien es materielle, seien es geistige. Aber ein „Verhältniss" hat weder die einen, noch die anderen, und kann demnach unmöglich irgend ein Wirken, also auch kein Güterwirken entfalten. Mit den Verhältnissen ist es unseres Erachtens nicht anders bestellt als mit den Eigenschaften der Dinge: sie sind selbst nichts, sondern sie werden nur von uns den Dingen zugeschrieben. Der Beweis, dass eine Eigenschaft unmöglich ein Gut sein kann, lässt sich leicht genug erbringen. Denn es ist evident, dass, wo immer bei der Erzielung einer Wirkung nützliche

Eigenschaften eines Gegenstandes in's Spiel kommen, in Wahrheit der mit der nützlichen Eigenschaft behaftete *Gegenstand* nützend wirkt, dass z. B. bei einem kühlen Trunke Wassers nicht das Abstraktum „die Kühle", sondern das „kühle Wasser" in Wahrheit erquickt: steht das aber fest, so kann *neben* oder vollends *statt* des kühlen Wassers seine Eigenschaft der Kühle nur durch einen Pleonasmus oder eine im wissenschaftlichen Ernste ganz unstatthafte Metapher als Gut genannt werden.

So die Eigenschaften. Verhältnisse sind aber wohl nichts anderes, als eine Art Eigenschaften von Dingen, die man überhaupt nicht, oder im Augenblicke *nicht als Einheit* oder als Ein Ding vorstellt; und sie gehen oft genug in Vorstellung und Sprache in eine Eigenschaft über, wofern man die früher in der Vorstellung gesonderten Dinge vom geänderten Standpunkt als Einheit ansieht. Das „Verhältniss" z. B., dass die einzelnen Bestandtheile eines Hauses oder einer Möbelgarnitur in gleichen oder proportionirten Distanzen räumlich angeordnet sind, wird, sowie man vom Haus oder der Garnitur als Ganzem spricht, zur *Eigenschaft der Symmetrie*. Die Unebenheit einer Fläche, Schärfe eines Messers, Rundung einer Kugel sind ebenso nichts anderes als vom Ganzen ausgesagte „Verhältnisse" seiner Theile. Wie dem übrigens auch sei, so wird man sich kaum der Einsicht entziehen können, dass Eigenschaften wie Verhältnissen, bei der gänzlichen Wesenlosigkeit dieser Kategorieen, nur durch *Entlehnung* ein Wirken zugeschrieben werden kann, das in Wahrheit jederzeit von den *Dingen* ausgeht, welche die Eigenschaft tragen oder im Verhältnisse stehen. Mit der Möglichkeit eines Wirkens fällt aber die Möglichkeit, ein

wahres Wohlfahrtswerkzeug oder ein Gut zu sein, für die ganze Klasse der Verhältnisse von selbst hinweg.

Um es aber in Nichts an jener Sorgfalt fehlen zu lassen, welche dieser für die Jurisprudenz wie für die volkswirthschaftliche Theorie so irrsalreiche Gegenstand beanspruchen kann, wollen wir noch an die Auflösung einiger einzelner Verhältnissgüter schreiten, die als Typen für ganze Gruppen derselben gelten können. Zu diesen Versuchsobjekten wollen wir erwählen die Verhältnissgüter „Kundschaften"[1]), „Staat"[2]) und „Freundschaft und Liebe"[3]).

Das wichtigste und schwierigste dieser Versuchsobjekte, und wohl auch aller Verhältnissgüter überhaupt, ist das „Gut" Kundschaft. Die nach mehr als einer Richtung seltsame und bemerkenswerthe Gestalt, mit der es in unserem Güterkreise auftritt, hat ihm schon längst die Aufmerksamkeit der Theoretiker zugewendet, und seine Natur ist vor einiger Zeit in einer speziell diesem Zwecke gewidmeten Monographie eines hervorragenden Schriftstellers[4]) eingehend untersucht worden, wobei ihm wahre Gutsqualität nicht abgesprochen wurde.

Sehen wir, wie es damit steht.

Das Phänomen der Kundschaft ist so bekannt, dass es einer ausführlichen Beschreibung kaum bedarf. Es besteht darin, dass viele Personen ihren Bedarf an Sachgütern oder Leistungen gewisser Sorte regelmässig an

---

[1]) Schäffle.

[2]) Roscher.

[3]) Hermann.

[4]) Schäffle, „Theorie der ausschliessenden Absatzverhältnisse."

einer bestimmten Quelle tauschweise zu erwerben pflegen. Diese Gewohnheit kann sich auf allerlei verschiedene Umstände gründen: vielleicht darauf, dass die begehrten Güter bei dem einzigen Verkäufer zu haben sind, indem es zufällig, oder vermöge eines demselben zustehenden ausschliessenden Rechtes, z. B. Patentrechtes, an Konkurrenten mangelt; oder, weil der Laden des einen Verkäufers besonders bequem und günstig gelegen ist; oder, weil das Publikum durch lange Erfahrung ein besonderes Vertrauen erworben hat, gerade bei diesem Verkäufer gute Ware preiswürdig zu erlangen. Gleichviel indess, durch welchen dieser Umstände solche Gewohnheiten hervorgerufen worden sind, so pflegen dieselben, wofern sie einmal begründet sind, zu Quellen eines Gewinnes für den begünstigten Verkäufer zu werden, indem derselbe aus jedem der vervielfältigten Tauschgeschäfte einen bald grossen bald kleinen Nutzen zieht. Sind dann die faktischen oder rechtlichen Verhältnisse, welche die Zuspruchsgewohnheit begründet haben, auch derart, dass sie eine mehr oder minder gesicherte Fortdauer derselben für die Zukunft verheissen, so erscheint dem Verkäufer nicht allein ein laufender Nutzen, sondern auch eine Reihe von künftigen Tauschgewinnen gesichert, und es tritt dann nach den früher entwickelten Gesetzen der Vermögenskomputation der Fall ein, dass der für die Zukunft erwartete Nutzen schon in der Berechnung des gegenwärtigen Vermögensstandes seinen Ausdruck finden muss. Ein praktischer Anlass zu einer solchen Berechnung ergibt sich namentlich dann, wenn es sich um den „Verkauf der Kundschaft“ an eine andere Person handelt, welche das „Geschäft“ des Verkäufers unter den die Kundschaft

sichernden Verhältnissen, also z. B. mit dem ausschliessenden Absatzrechte, oder mit dem vortheilhaften Verkaufslokale, oder mit dem Befugniss übernimmt, sich des Vertrauen geniessenden Namens des bisherigen Verkäufers, seiner „Firma“, zu bedienen. Wir erleben es alle Tage, dass in solchen Fällen, abgesehen von dem mitverkauften Warenlager, Geschäftsforderungen etc., auch noch der Werth der „Kundschaft“ besonders angeschlagen wird, wobei der Anschlag den kapitalisirten Werth der durch das Kundschaftsverhältniss gesicherten künftigen Geschäftsgewinne — unter gebührender Rücksicht auf den Grad ihrer Sicherheit — repräsentirt. — Diess die äussere Erscheinung der „Kundschaft“, und die Art und Weise, in der dieselbe als „Vermögensobjekt“ in unserem Wirthschaftsleben aufzutreten pflegt.

Versuchen wir nun diese Erscheinung etwas genauer zu analysiren.

Vorerst kann kein Zweifel darüber bestehen, dass der präsente Vermögenswerth, den man der „Kundschaft“ zuschreiben mag, auf einer Antizipation eines künftigen Nutzens beruht: es sind offenbar die auf Grund des Kundschaftsverhältnisses erhofften künftigen Tauschgewinne oder Preisüberschüsse, welche beide Kontrahenten in Wahrheit hinzugeben, beziehungsweise zu erwerben sich bewusst sind, wenn der bisherige Geschäftsinhaber seine „Kundschaft“ oder seine „Firma“ dem Nachfolger verkauft.

Ferner fällt sofort auf, dass die Form, in welcher hier der antizipirte Zukunftsnutzen gesichert wird, sich wesentlich von den bisher betrachteten Sicherungsformen unterscheidet. In den drei ersten Hauptfällen der Ver-

mögenskomputation war es ein in der vollen Gewalt, im fünften Falle ein nur theilweise in der Gewalt des Interessenten stehendes Sachgut, das den Zukunftsnutzen schon in der Gegenwart gesichert hatte; in den Fällen 4 und 6 war dieser Mittler eine rechtlich gebundene Person. Im jetzigen Falle dagegen sind sichernde Elemente zwar auch jedenfalls schon gegenwärtig vorhanden — sonst könnte ja der künftige Nutzen nicht einmal annähernd gesichert sein —, aber die Sicherungsform ist offenbar eine viel weniger stramme, die sichernden Elemente viel weniger kompakt, viel komplizirter und viel zerstreuter.

Versuchen wir einmal diese zerstreuten Elemente zu sammeln.

Festzuhalten ist, dass der Zukunftsnutzen, um dessen Sicherung es sich handelt, in künftigen Tauschgewinnen besteht, welche sich wieder, genau betrachtet, als diejenigen Sachgüter darstellen, welche in der Abwicklung der Tauschgeschäfte als Preisgüter eingeflossen, und nach Hinwegname des zur Deckung der Geschäftskosten erforderten Theiles derselben als Gewinn erübrigt sein werden. Forschen wir nun zunächst nach den Elementen, welche den Erwerb jener Preisgüter vermitteln und ihnen gegenüber als Güter entfernterer Ordnung erscheinen, so finden wir bei exemplifikativer Aufzälung etwa die folgenden auf:

1. Die Warengüter, die zur Erlangung der Preisgüter hingegeben werden müssen;

2. das Geschäftslokale sammt Einrichtung;

3. die Arbeitsleistungen des Verkäufers und seiner Bediensteten;

4. die fördernde Thätigkeit der mit dem Absatz betrauten Geschäftsfreunde, Kommissionäre etc.;

5. Annoncen, Reklamen u. dgl., und endlich

6. als dasjenige Element, welches alle bisher genannten erst befruchtet, den „Zuspruch des Publikums".

Alle genannten Elemente — nebst manchen anderen, an deren vollzäliger Nennung wir kein Interesse haben — konkurriren zunächst gemeinsam zur Erzielung der Bruttoeinnamen. Schreitet man zur Ausmittlung des individuellen Antheiles, welchen die einzelnen konkurrirenden Elemente an der Erzielung des Ertrages genommen, so wird hier wie überall, wo durch Konkurrenz mehrerer Faktoren ein Ertrag bewirkt wird, von letzterem zuvörderst der Antheil derjenigen Elemente abgerechnet, deren Werth von anderen Beziehungen her, z. B. durch ihren regelmässigen Marktpreis, fest bestimmt ist. Was zum Schlusse erübrigt, wird dann demjenigen Faktor zugeschrieben, dessen Werth der unbestimmteste und erst durch die konkrete Verwendung zu erproben ist. Dieser Faktor ist in unserem Falle der „Zuspruch des Publikums". Geradeso, wie in analoger Situation als Ertrag des Bodens der Ueberschuss des landwirthschaftlichen Erträgnisses über die Produktionskosten, oder, richtiger bezeichnet, jene Ertragsquote gilt, welche nach vorgängiger Abrechnung der Ertragsantheile der konkurrirenden Produktionsfaktoren von anderweitig feststehendem Werthe erübrigt, wird hienach in unserem Falle der „Zuspruch des Publikums" als Quelle des nach Bestreitung aller „Kosten" — einschliesslich eines angemessenen Unternehmerlohnes — allenfalls erübrigenden Reinerträgnisses angesehen.

Dies erklärt, warum unter allen konkurrirenden Elementen der Zuspruch des Publikums gerade als Quelle der aus den Preisgütern resultirenden Tauschgewinne gilt, an deren Zustandekommen die andern Elemente doch keinen kleineren Antheil genommen.

Der „Zuspruch des Publikums", den wir sonach als spezielle Quelle der künftigen Tauschgewinne anzusehen haben, ist aber offenbar ein zusammenfassender Ausdruck. Forscht man genauer, was an Einzelelementen sich unter demselben verbirgt, so stösst man zuvörderst auf die Kaufakte der Kunden, welche, insoferne sie dem Verkäufer die gewinnbringende Erlangung von Preisgütern vermitteln, für ihn den Charakter nützlicher Leistungen besitzen.

Diese Charakterisirung mag manchem Leser seltsam erscheinen, der sich erinnert, dass es uns im gewöhnlichen Leben gar nicht einfällt, die Handlung des Verkäufers, der uns die verkaufte Sache übergibt, als einen besonderen uns geleisteten nützlichen Dienst anzusehen, und dass vice versa die Handlung des Kunden, der das Preisgut dem Verkäufer übergibt, auch kein grösseres Anrecht auf solche Würdigung haben kann. Die Theorie muss indess hier genauer zusehen als die zwar für ihre Absichten zweckmässig, aber gröber verfahrende Praxis. Vom Standpunkte der Theorie ist nämlich, wenn sie ihren Begriffen treu bleiben will, jedes Ding und jede Leistung, welche als Ursache auf dem Wege zur Befriedigung eines Bedürfnisses, und daher auch zur Erlangung einer Zwischenursache für eine solche, oder eines Gutes steht, auch selbst als Gut oder als Nutzleistung anzusehen. Für den Kunden z. B., der des Bäckers Brot bedarf, erscheint neben dem

Acker, der Arbeitsleistung des Landmanns, der Feldfrucht, der Arbeit des Müllers, dem Mehle, der Arbeit des Bäckers, dem Brot, der Arbeit des Frächters, welcher Mehl oder Brot zur Stadt führt, und vielen ähnlichen Dingen und Leistungen, die alle Welt als Nutzleistungen anerkennt, als ebenso wichtige und unentbehrliche Zwischenursache für die Erlangung des Brotes auch die Thätigkeit des Bäckers, welcher ihm das Brot im Laden übergibt, oder des Bäckerjungen, welcher ihm das Brot in's Haus bringt. Die Praxis bringt sich solche minutiöse Nutzleistungen, denen die Kaufhandlungen der Kunden zu Gunsten der Verkäufer vollkommen analog sind, gar nicht als Nutzleistungen in's Bewusstsein; theils weil sie zu minutiös, zu flüchtig und zu wenig inhaltsreich erscheinen; theils und namentlich deshalb, weil wir solche Leistungen, über die hinweg wir schon auf das Sachgut blicken, das sie uns bringen, als zu selbstverständlich ansehen, als dass wir ihnen eine separate Würdigung widerfahren lassen sollten. Die Theorie aber, die auch nicht das kleinste, deshalb weil es klein ist, als nicht existirend erklären darf, muss auch hier genau sein, und für Uebergabsleistungen gerade so wie für umfangreichere und mühevollere Dienste den Charakter von Nutzleistungen in Anspruch nehmen; zumal dann, wenn solche Leistungen, wie in unserem Falle, durch ihre Masse auch praktisch fühlbar in's Gewicht fallen. Es macht sich ja der Nutzleistungscharakter von Uebergabshandlungen, wiewohl er von der Praxis in der Regel übersehen wird, auch in der Praxis selbst bisweilen bemerkbar, wenn zufällig günstige Umstände die Uebergabshandlung in ein helles Licht setzen. Wenn ich z. B. irgend einen Gegenstand gekauft und den Kaufpreis

bezalt habe, der Verkäufer sich aber aus irgend einem nichtigen Grunde weigert, das verkaufte Stück zu übergeben, so kann es wohl kommen, dass ich, um einen lästigen Prozess zu ersparen oder schneller zum Ziele zu kommen, die Uebergabshandlung dem renitenten Verkäufer direkt honorire — ein Akt, in dem sich das Bewusstsein, dass die Uebergabshandlung eine nützliche und unentbehrliche Leistung sei, deutlich genug ausspricht. — Ganz deutlich pflegt aber die Gutsqualität der Uebergabshandlungen und sonstiger minutiöser Nutzleistungen dann zu werden, wenn man sie in grösserer Summe betrachtet: man zalt z. B. dem Ladendiener, dessen Thätigkeit ganz oder zum grössten Theile aus Uebergabs- und Uebernamshandlungen besteht, für die Summe dieser Thätigkeit regelmässig ein Salaire.

Es ist also vielleicht befremdlich, aber gewiss theoretisch richtig, wenn wir in den Kaufhandlungen der Kunden eine Summe von Nutzleistungen erblicken. Diese Nutzleistungen sind aber noch lange nicht das letzte Glied von Nutzursachen, auf das wir in der Analyse der „Kundschaften" stossen. Denn sie liegen selbst noch in der Zukunft, und müssen, wenn sie als sicherndes Element für Tauschgewinne auftreten sollen, selbst gesichert sein und daher in einem schon gegenwärtig existirenden Elemente ihre Wurzel haben. Forscht man auch nach diesen Elementen, so findet man: die zum Einkauf an der bestimmten Quelle disponirten Personen; ferner jene Personen, welche eine solche Disposition bei anderen Personen verbreiten und bestärken, wie z. B. befriedigte und lobende Kunden; desgleichen solche Sachgüter, deren Bestand den Kundenzuspruch

begünstigt oder befördert, z. B. berühmte architektonische Werke oder Gemäldegallerieen, welche den Fremdenzufluss nach einer Stadt lenken, Eisenbahnen, die den Verkehr dahin erleichtern, und *allerlei andere sekundäre Momente mehr.*

Nützliche Leistungen, auf die man mehr oder minder sicher rechnen kann, sind in dem Grade, als man auf sie rechnen kann, auch *wirthschaftlich verfügbar.* In diesem Sinn darf man wohl sagen, dass dem Verkäufer alle die Personen und Sachen, die den Kundenzuspruch vermitteln, in einem gewissen Grade wirthschaftlich zur Disposition stehen, und hiemit würde an sich eine Berechtigung entstehen, sie oder ihre nützlichen Leistungen als faktisch verfügbare Güter sich in's Vermögen zu zälen.

Freilich ist diese Verfügungsmacht bei weitem keine volle oder despotische, aber sie besteht immerhin. Sie gründet sich auf gewisse thatsächlich vorhandene, oft in ihrem Vorkommen sogar an statistische Gesetze gebundene Zustände, welche die Benützung von Personen und Sachen zum Vortheil eines Geschäftsmannes gestatten. So werden die Menschen durch Krankheiten dem Arzte, durch Aberglauben dem Quacksalber, durch Spielwuth dem Inhaber eines Börsenkomptoires, durch Vorliebe für ausländische Ware den Modefirmen der fremden Weltstädte tributär. Bedürfnisse, Launen, Thorheiten sind so die schwachen Seiten, durch welche auch die freiesten Menschen dem Vortheile eines Anderen dienstbar werden, und dass auf diese schwachen Seiten und auf andere Umstände eine *wirkliche Verfügungsmacht* sich aufbauen kann, beweisen am besten die „Zessionen von Kundschaften", welche bei Aerzten, Advokaten, Agenten u. dgl. erfolgen.

— Dass ferner die so geartete Verfügungsmacht auf so zarter Grundlage ruht und so wenig despotisch ist, könnte für sich allein der Komputation ihrer Gegenstände als Vermögensobjekte nicht im Wege stehen; denn man sieht z. B. auch Bienen als Güter und Vermögensbestandtheile an, wiewohl die Verfügungsmacht über sie gleichfalls nur auf ihrer faktischen Gepflogenheit, den Honig dem Bienenstocke zuzutragen, beruht, und man ihr Ausbleiben nicht hindern könnte.

Gleichwohl rechnet man jene faktischen Vermittler des Kundschaftsnutzens sich nicht in's Vermögen, u. zw. deshalb, weil sie einzeln zu unbestimmt, zu unübersehbar und namentlich, weil sie allzu leise und partiell von der Beziehung auf den Nutzen des Verkäufers berührt werden[5]). Minima non curat praetor: das ist eine Maxime, die wir auch in unseren wirthschaftlichen Erwägungen und Berechnungen stündlich anwenden. Wo die Menschen in Gesellschaft zusammenleben, ist es unvermeidlich, dass oft eine und dieselbe Sache, eine und dieselbe nützliche Handlung vielen Interessenten zugleich nützt. Den Hauptstock des Nutzens pflegen wir, soweit er einer solchen Versicherung überhaupt fähig ist, durch eine darauf gerichtete physische und rechtliche Absonderung in unsere ausschliessliche wirthschaftliche Gewalt zu bringen, und dieser Theil des Nutzens kommt in unserer Vermögensberechnung auch allemal zu direktem Ausdruck. Wir rechnen uns die Sache, deren Hauptnutzen uns durch physischen Besitz und Eigenthum, die persönliche Leistung,

---

[5]) Die nützenden Personen schon aus demselben Grunde nicht, aus welchem bei Schuldforderungen nicht die schuldende Person, sondern das Recht komputirt wird. Vgl. pag. 112.

die uns durch ein Forderungsrecht gewährleistet wird, als unsere Vermögensstücke zu.

Aber neben jenem Hauptstock des Nutzens quellen noch allerlei nebensächliche Nutzleistungen und Nutzwirkungen gleichsam über, rücksichtlich derer eine physische und rechtliche Aussonderung zu individuellem Vortheil entweder nicht möglich oder nicht üblich ist. Der Holz- und Weidenutzen eines Waldes ist meist Gegenstand des Privateigenthums, seine Benützung zum Lustwandeln dagegen meist, und seine Benützung als Objekt der Augenlust, als Kontour eines schönen landschaftlichen Bildes, aus natürlichen Gründen immer für Jedermann frei. Solche ganz partielle und nebensächliche Nutzleistungen von Dingen, die der Hauptsache nach in fremdem Nutzdienste stehen, pflegen wir nun praktisch ganz zu vernachlässigen. Es fällt keinem Menschen ein, sich einen Rosenstrauch, oder die Nutzleistungen eines Rosenstrauches, von dem er täglich im Vorübergehen die Düfte einsaugt, in's Vermögen zu zälen; ebenso wenig den Wald und Hügel, dessen Ansicht er von seinem Fenster geniesst[6]). Und ebenso wenig wird sich der Kaufmann die Nutzleistung des Eisenbahnzuges, der ihm Kunden zuführt, oder die Leistung eines befriedigten Kunden, der ihm durch Anempfehlung neue Kunden wirbt, als einen Bestandtheil seines Vermögens in's Bewusstsein führen.

Aber nur den einzelnen derartigen Nutzsplitter vernachlässigt man: wo dagegen sehr viele, oder unzälige

---

[6]) Dass übrigens solche Dinge und Nutzungen ihrer Natur nach Vermögensgegenstände sein können, geht daraus hervor, dass sie bisweilen, unter besonderen Umständen, zu Gegenständen besonderer darauf gerichteter Rechte gemacht werden. Es gibt z. B. Dienstbarkeiten, die auf die Aussicht über andere Grundstücke gerichtet sind.

Nutzsplitter zusammenkommen, beginnt man mit ihnen zu rechnen, ihren Werth und das Dasein eines wichtigen Vermögensstückes zu empfinden. Diese Anerkennung richtet man dann aber nicht auf die einzelnen individuellen Nutzpartikel, die man ja meist gar nicht übersehen kann, sondern in Pausch und Bogen auf die gesammte Masse, die man man dann auch unter einer einheitlichen Gesammtvorstellung zusammenzufassen liebt. Der Titel einer solchen Gesammtvorstellung ist es denn auch, wenn man in unserem Falle, wie üblich, die „Kundschaft" oder das „Kundschaftsverhältniss" als Vermögensobjekt nennt.

Ein Titel, sagen wir. Dass sie nicht mehr ist als ein blosser Titel, wird nach der genauen Analyse dessen, was an der Kundschaft eigentlich nützt und auf welchem Wege es nützt, wohl nicht mehr zweifelhaft sein: sie ist ein abstrakter Sammelname für eine Reihe sehr konkreter Nutzelemente, die alle den Kategorieen von Sachgütern, persönlichen und sachlichen Nutzleistungen angehören, die auf das deutlichste den Kundenzuspruch und seine erwünschte materielle Folge, die Tauschgewinne, vorbereiten und ausmachen, und die nur deshalb nicht unter eigener Flagge in der Vermögenskomputation auftreten, weil sie zu zerstreut und einzeln allzu partiell in die Machtsphäre des Vermögenssubjektes einbezogen sind. Sie sind die wahren Vermögensstücke, sie werden nur aus Gründen, die mehr in unserer Auffassung, als in ihnen selbst liegen, nicht als Vermögensstücke genannt. Ist aber das „Kundschaftsverhältniss" nur ein Titel für andere Vermögensstoffe und nicht ein für sich bestehender eigenartiger Vermögensstoff selbst, so darf man dasselbe auch getrost aus

der Liste der wahren Güter streichen, die es nicht bereichern, sondern nur pleonastisch verlängern könnte. Seinen richtigen Platz mag es unter den blossen *Formen* der Vermögenskomputation finden.

Unsere letzten Ausführungen haben vorzugsweise solche Kundschaftsverhältnisse im Auge gehabt, die auf blos *faktischen* Umständen beruhen. Der Vollständigkeit halber sei auch jener *rechtlich erzwungenen Kundschaften* mit ein paar Worten gedacht, die auf einem ausschliesslichen Absatzrechte des Verkäufers beruhen. Hieher gehören u. A. die *Patentrechte* und *Autorrechte*, von denen namentlich die letzteren den Juristen, die sie weder unter die dinglichen, noch unter die persönlichen Rechte zur Zufriedenheit [7]) einzuordnen vermochten, viel Verlegenheit bereitet haben.

Vom wirthschaftlichen Gesichtspunkte lösen sich die erzwungenen Kundschaften, oder die ausschliessenden Absatzrechte, oder mit welchem Namen man sonst die Sache bezeichnen will, auf ganz ähnliche Weise wie die blos faktischen Kundschaftsverhältnisse in eine Reihe sukzessiver Güterelemente auf, die alle den Kategorieen von Sachgütern, persönlichen und sachlichen Nutzleistungen angehören; nur dass sich diese Reihe hier noch durch jene Sachen und Leistungen vermehrt, auf welchen der *Rechtsschutz* des Staates beruht. Eine kurze Analyse z. B. der Autorrechte ergibt folgendes Bild:

---

[7]) Die Auffassung der Autorrechte als *geistiges Eigenthum* — letzteres Wort im streng juristischen Sinn als Bezeichnung eines dinglichen Rechtes genommen — trug viel zu deutlich das Gepräge einer die Erklärung umgehenden Fiktion an sich, um befriedigen zu können.

Der Rechtsschutz, der sich augenscheinlich auf Thätigkeiten und Leistungen der rechtsprechenden und vollziehenden Organe des Staates zurückführt, verhindert abträgliche Konkurrenz. Dieser Schutz vor Störungen gestattet der auf Vervielfältigung und Vertrieb von Geisteswerken gerichteten Unternehmerthätigkeit des Autors oder seines bevollmächtigten Verlegers, sich — selbstverständlich unter Beihilfe des zum Geschäftsbetriebe erforderlichen Sachgütermateriales — ungehindert und in ergiebiger Weise nutzbar zu machen. Der Nutzen wird zunächst durch den aus einer Summe einzelner Leistungen sich zusammensetzenden Kundenzuspruch vermittelt, und besteht schliesslich aus der Summe der durch diese Kaufakte herzugebrachten Tauschpreise, beziehungsweise Tauschgewinne. Was also hier nützt, sind in aufgerollter Reihe: Sachgüter, vermittelt durch Kundenleistungen, diese angezogen durch eine Unternehmerleistung; diese endlich befördert durch die zuletzt im Hintergrund stehenden und die Konkurrenz abwehrenden Leistungen der Organe des Rechtsschutzes: alles reell, alles Sachgüter oder Leistungen, nirgends ein Raum für ein selbständiges mystisches „Verhältnissgut“.

Wir können die Erörterung der Kunschaftsverhältnisse nicht schliessen, ohne noch kurz einer theoretisch nicht unwichtigen Frage zu gedenken, die von einem ausgezeichneten Forscher bei gleicher Gelegenheit in Diskussion gezogen worden ist. Unseres Wissens ist nämlich der von uns vertretene Gedanke, dass Verhältnisse überhaupt und die Kundschaftsverhältnisse insbesondere trotz ihres güterhaften Ansehens dennoch nicht Güter sui generis, sondern

nur ein Komplex von Sachgütern und persönlichen Leistungen seien, zuerst von Menger (Grundsätze S. 5—7) angeregt, wenn auch noch nicht in apodiktischer Form ausgesprochen worden[8]). Bei dem Versuche nun, den echten Gutskern der Verhältnisse herauszuschälen, berührt der ausgezeichnete Denker auch die gewiss nicht uninteressante Frage, ob nicht blos positive nützliche Handlungen, sondern auch nützliche Unterlassungen von Personen für uns zu wirthschaftlichen Gütern werden können, und spricht sich hiebei zu Gunsten letzterer Auffassung aus. Hiefür scheint namentlich die Beobachtung entscheidend gewesen zu sein, dass wir oft Unterlassungen, gleich Gütern und positiven Leistungen, um einen Preis erkaufen. Ein Arzt z. B., der sich in einem kleinen Ort sesshaft macht, erkauft von seinem Vorgänger, der sich nun zur Ruhe setzt, durch eine Abfindung die Einstellung seiner Praxis. Ein Nichtausüben der Praxis, also eine reine Unterlassung, ist hier dem neuen Arzt offenbar sehr nützlich, wurde um eine Geldsumme erkauft, und scheint daher alle Kriterien einer echten güterhaften Leistung an sich zu tragen.

Gleichwohl, glauben wir, sind reine Unterlassungen nie neben den Gütern und positiven Nutzleistungen in das Inventar unserer Wohlfahrtsursachen einzustellen. Denn eine sog. nützliche Unterlassung ist genau genommen keine Nutzensursache, sondern nur eine Abwesenheit einer Schadensursache. Wollte man aber jede Abwesenheit einer Schadensursache schon als Gut rechnen, so würde man wohl viel zu weit geführt. Es ist z. B. klar, dass

---

[8]) Vgl. Anmerkung 14 auf pag. 122.

für unseren jungen Arzt nicht allein die Unterlassung seines Vorgängers A, seine Praxis auszuüben, von wirthschaftlicher Bedeutung ist; sondern von genau oder beiläufig der gleichen Bedeutung ist es für ihn auch, dass der Doktor B aus dem Nachbarort, der Professor C aus der Residenz, und weiter überhaupt alle fähigen und geschickten Aerzte es unterlassen, in seinem Wohnort zu praktiziren. Gewiss geht es aber nicht an, die Unterlassungen von allen den tausenden von Aerzten als ebenso viele „Güter" für den jungen Arzt zu registriren.

Uns scheint die Sache vielmehr so zu liegen: Jeder Nutzen bedarf, um zu Stande zu kommen, auf der einen Seite einer positiven Nutzensursache, und auf der anderen Seite einer Fülle negativer Voraussetzungen, nämlich des Ausbleibens aller Störungen des positiven Nutzganges. Will ich z. B. Weintrauben ziehen, so bedarf ich als positiver Ursachen eines Weinbergs, Reben, Stöcke, Wärme, Feuchtigkeit etc.; zugleich aber auch der negativen Voraussetzungen, dass keine Ueberschwemmung, kein Hagelschlag, kein Spätfrost, kein Insektenfrass, keine Traubenkrankheit oder keiner von weiteren 100 oder 1000 denkbaren Unfällen die Weinernte vernichtet. Oder, damit ein Nutzen zu Stande komme, müssen sich ein oder mehrere Dinge positiv nützend, alle übrigen aber nicht vereitelnd, oder indifferent verhalten. Offenbar bezeichnen wir nun mit dem Worte „Gut" nicht die indifferenten, sondern nur die positivnützenden Dinge und Leistungen. Die zallosen Negativen, die jeder Nutzen zu seinem Zustandekommen erfordert, sind dagegen einfach in ihrer Gesammtheit eine stillschweigend verstandene Voraussetzung der Gutsqualität der positiven

Nutzursachen. Ein Ding, von dem wir wüssten, dass der Nutzen, zu dem es an sich fähig ist, durch eine Störung vereitelt werden wird, z. B. ein Weinberg in einem Klima mit regelmässigen starken Spätfrösten, wäre eben kein Gut. Indem wir daher die positiven Nutzensursachen als Güter und Vermögensstücke komputiren, komputiren wir stillschweigend den Inbegriff aller Negativen schon mit, und dürfen eine einzelne dieser Negativen, auf die aus einem besonderen Anlass unser Blick besonders lebhaft fällt, wie im obigen Beispiel die Berufseinstellung des Vorgängers unseres Arztes, nicht noch besonders komputiren.

Dass man endlich einen Tauschpreis oder Kosten aufwendet, um eine Unterlassung zu erlangen, macht diese keineswegs zum Gute; sondern man macht hier nur ein sonst — für den Interessenten — schädliches Wesen indifferent. Wenn man z. B. einen Obstbaum durch einen Pechring um den Stamm gegen Raupen und Ameisen schützt, so ist zwar der Pechring ein Gut, aber die Raupen und Ameisen, die dem Baum nun nicht mehr schaden können, werden offenbar darum nicht zu Gütern. Eben so steht es mit Schutzdämmen, welche Güter sind, und den unterbleibenden Ueberschwemmungen, welche keine Güter sind; und so ist denn auch zwar die Abfindungssumme, die der junge Arzt seinem Vorgänger für die Unterlassung der Praxis zalt, nicht aber diese Unterlassung selbst ein Gut. Reinen Unterlassungen dürfte also, wie wir meinen, kein Platz unter den Gütern gebühren, welcher Begriff vielmehr ausschliesslich auf die positiven Nutzursachen zu begränzen ist [9].

---

[9]) Diese Ausführungen werden erklären, warum wir (S. 50 Anm. 4) den wahrhaft negativen Servituten weder unter den partiellen

Als zweites in der Reihe der „Verhältnissgüter“, deren spezielle Analyse wir uns vorgesetzt haben, steht der Staat.

Dass die staatliche Verbindung der Menschen eine überaus reichhaltige Quelle der Wohlfahrt für dieselben ist, wird von jedem Denkenden tief empfunden, und diese Thatsache musste es sehr nahe legen, im Staat ein „Gut“, u. zw. ein überaus werthvolles Gut zu erblicken. Sieht man jedoch genauer zu, so findet man, dass aller Nutzen, den man dem Idealwesen „Staat“ zuschreibt, sich auf eine der folgenden beiden Quellen zurückführt:

1. auf Nutzleistungen derjenigen Personen, welche die Staatsaufgaben berufsmässig oder gelegentlich fördern: also auf Nutzleistungen von Richtern, Lehrern, Soldaten, Polizei- und Sanitätsbeamten, Organen der Zentralleitung, Geschwornen u. s. w.; oder

2. auf Nutzleistungen von Sachgütern, die durch den „Staat“ dem Gemeinwohl zur Verfügung ge-

---

Nutzungsrechten, noch unter den Rechten auf künftigen Gütererwerb einen Platz anweisen konnten. Wahrhaft negative Servituten, unter denen wir solche verstehen, die nicht auf die Beibehaltung einer positiv nützenden Vorrichtung der dienenden Sache, sondern nur auf die Abwehr positiv schadender Einflüsse gerichtet sind, haben eben eine reine Unterlassung zum Objekt, die wir weder als ein „Gut“, noch als eine „Nutzleistung“ anerkennen können. Selbstverständlich sind sie auch selbst so wenig „Güter“, als die anderen Rechte, bezüglich deren wir dies bereits ausdrücklich nachgewiesen haben. Die genaue Analyse zeigt hier, ähnlich wie bei den ausschliessenden Absatzrechten, Leistungen der Organe des Rechtsschutzes, die abträgliche Handlungen abwehren, und dadurch den Nutzen positiver Güter des Berechtigten erhöhen: dort den Nutzen der zur Absatzunternehmung gehörigen Güter einschliesslich der Leistung des Unternehmers, hier den Nutzen der herrschenden Sache. Dieser mittelbare positive Nutzen kann aber natürlich nicht als Objekt des Servitutsrechtes gelten.

stellt werden, z. B. Strassen, Häfen, Brücken, Geldmünzen, Punzirungsstätten, Gerichtsgebäude, Schifffahrtskanäle u. s. w.

Ein vom „Staate“ ausgehender Nutzen, der sich weder auf die eine, noch auf die andere dieser beiden Quellen, oder auf ein Zusammenwirken beider zurückführen liesse, dürfte wohl kaum ausgedacht werden können.

Für denjenigen nun, der aus einer dieser Quellen gerade einen positiven Nutzen erfährt, wird auch das Bewusstsein ziemlich nahe liegen, dass ihm eine bestimmte Person oder Sache genützt habe; z. B. ein Schutzmann, der ihn aus den Händen eines Mörders gerettet hat, oder der Telegraph, der ihm eine wichtige Nachricht noch rechtzeitig überbracht hat. Indess theilt sich nur der geringste Theil des Nutzens, den die Einzelnen von den Staatsanstalten empfangen, ihnen in der Form direkter positiver Nutzleistungen derselben mit: weit mehr Nutzen empfangen sie theils indirekt durch eine vielgliedrige Vermittlung, theils in der negativen Form des Schutzes vor Störungen. So partizipirt z. B. an den Rechtsschutzleistungen des Civil- und Strafrichters nicht allein derjenige, der in einem konkreten Falle durch einen Prozess zu seinem Rechte kommt, sondern auch — und vielleicht auf noch wohlthätigere Art — derjenige, der vermöge der Rechtsachtung, die das Walten des Richters im Lande verbreitet, nie einen Prozess zu führen nöthig hat; der Bürger der Hauptstadt nimmt indirekten Theil an den Nutzleistungen aller Sicherheitsdiener im ganzen Lande, an den Leistungen der Sanitätsorgane an den Gränzen, welche die Einschleppung von Seuchen verhindern; an den Leistungen aller Lehrer und Erzieher, die, indem sie die Jugend geistig und sittlich bilden, nützliche

Staatsgenossen heranziehen; an den Leistungen aller Privaten und Beamten, die den Gewerbfleiss fördern, und dem Handel und Verkehr die Wege ebnen: kurz an den Leistungen Aller im Staate, die dem allgemeinen Wohle sich direkt oder indirekt nützlich erweisen.

Trifft nun die allgemeine Einsicht, dass man von einer gewissen Richtung her unzweifelhaft eine mächtige Wohlfahrtsförderung erfährt, zusammen mit der Unbekanntschaft der einzelnen Personen, Sachen, Leistungen, Akte, denen an dieser Förderung ein Antheil gebührt, so ist nichts natürlicher, als dass man alles Nützende, das man im Detail nicht überblicken kann, in eine Gesammtvorstellung zusammenwirft; und dies ist sichtbar der Ursprung, aus welchem auch die Vorstellung des Staates als eines „Gutes" hervorgeht. Der „Staat", als wirthschaftliche Nutzensursache genannt, ist — nicht mehr und nicht weniger als die Kundschaftsverhältnisse — ein zusammenfassender Titel für eine Gesammtheit von konkreten Nutzursachen, die sich durchaus in die Kategorieen von Sachgütern und Nutzleistungen von Personen und Sachen einordnen lassen, und kann daher auf wissenschaftliche Anerkennung als selbständiges Gut neben jenen Kategorieen ebenso wenig Anspruch machen.

Ganz dasselbe gilt endlich auch von den Verhältnissen von Liebe, Freundschaft, Familie und anderen verwandten „Verhältnissgütern", mit denen wir unsere Stichproben beschliessen wollen. Auch hier kann man sich bei einiger Aufmerksamkeit leicht überzeugen, dass aller Wohlfahrtsnutzen, den wir aus diesen Quellen empfangen,

in Wahrheit aus wohlthätigen Nutzleistungen, vorwiegend persönlicher, aber auch sachlicher Art besteht, die hingegeben und empfangen werden, und die zwar oft von der allergeistigsten und zartesten Art, nichtsdestoweniger aber wahre Nutzleistungen im Wirthschaftssinne sind. Freilich empfinden wir ein — gewiss nicht unberechtigtes — Widerstreben, uns die Einflüsse jener zarten Verhältnisse unter der Gestalt von Wirthschaftsakten vorzustellen: wenn man aber unsere Wohlfahrtsquellen theoretisch untersucht, wird man dennoch nicht umhin können, das eigentlich Nützende auch hier in persönlichen und sachlichen Nutzleistungen zu erkennen, und die „Güter" Familie, Kirche, Liebe etc. vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus als sprachliche Verkleidungen einer Gesammtheit reeller Nutzleistungen zu bezeichnen.

Es müsste ermüden, wenn wir einen an sich nicht schwer verständlichen Gedanken an noch mehr Einzelfällen demonstriren wollten; wir dürfen also wohl schliessen.

Wenn wir uns umsehen, welches Ergebniss unsere Untersuchungen gebracht haben, so stellt es sich uns kurz in folgenden Worten dar: wir haben den wirthschaftlichen Gutsbegriff von einer Kategorie von Pseudogütern gereinigt. Es war ein Irrthum, wenn man Rechte und Verhältnisse neben Sachgütern und Leistungen als Güter sui generis ansah oder ansieht: denn die ganze Kategorie, um die es sich handelt, geht nicht die Existenz, sondern nur die Verknüpfung von Gütern mit Individuen, oder die Begründung subjektiver Güterqualitäten an. Nur wo es sich um Verknüpfungs-

formen handelt, wird man daher die Rechte und Verhältnisse, wo es sich dagegen um Güter selbst handelt, nur immer die Substrate der Rechte und Verhältnisse zu nennen haben: Substrate, die sich allezeit vollständig in die Kategorieen von Sachgütern, persönlichen und sachlichen Nutzleistungen werden einordnen lassen, mit denen wir die echten wirthschaftlichen Güterkategorieen auch vollkommen erschöpft glauben.

Welchen Einfluss sollen nun diese Ergebnisse auf Theorie und Praxis nehmen?

Auf die Praxis zunächst und unmittelbar gar keinen. Auch wenn wir noch so deutlich den Nachweis geführt zu haben glauben, dass nicht Forderungsrechte und nicht Kundschaftsverhältnisse wahre Güter sind, und dass demnach, wo immer etwa im Wirthschaftsleben Rechte und Verhältnisse aller Art verkauft werden, in Wahrheit nicht diese immateriellen Dinge, sondern Gesammtheiten von Sachgütern und Nutzleistungen gemeint, geschätzt und veräussert werden, so fällt es uns doch nicht bei, zu prätendiren, dass man in der Praxis sich einer sklavischen Exaktheit befleisse. Man wird und man soll auch in Zukunft davon reden, dass das Vermögen des A in „Forderungen“ bestehe, dass B seine „Kundschaft“ um 50.000 fl. an den C verkauft habe, dass der Staat, dass die Kirche, die Familie werthvolle „Güter“ seien.

Ja auch die Theorie kann und soll fernerhin im Flusse ihrer Ausführungen so sprechen, wie alle Welt spricht und alle Welt sie versteht: denn es wäre absurd, wenn man aus der Sprache der Theorie jede nicht ganz buchstäbliche Ausdrucksweise, jede Redefigur pedantisch verbannen wollte, zumal wir, ohne Bildliches zu Hilfe zu

nehmen, mit unserer Sprache nicht den hundertsten Theil dessen ausdrücken könnten, was wir auszudrücken haben. Nur das Eine ist zu fordern, dass die Theorie die praktische Gepflogenheit nicht mit einer theoretischen Wahrheit verwechsle. Es ist zu fordern, dass sie erstlich dann, wenn sie ex cathedra von Gütern und Güterkategorieen spricht, statt der figürlichen Titel die Wesen, statt der „immateriellen Rechte und Verhältnissgüter" die darunter verborgenen Gesammtheiten von Sachgütern und Nutzleistungen einsetze; und dass sie, wann immer sie jene Dinge figürlich als Güter nennt, sich des Figürlichen einer solchen Redeweise wenigstens stillschweigend bewusst bleibe. Um es kurz zu sagen, die Theorie soll, hier wie in unzäligen Dingen, in denen wir den eingebürgerten Ausdruck eines alten Irrthums beibehalten haben — wir lassen ja heute noch die Sonne auf- und untergehen —, die exakte Wahrheit in der Rüstkammer haben, um sie allemal dann hervorzuziehen, wann und wo Schärfe Noth thut.

Hierin scheint uns die ganze, aber trotzdem nicht unbedeutende Tragweite der Bereinigung der Güterkategorieen zu liegen. Die Hauptsache ist nicht, dass eine durch Doppelzälung eines und desselben Gliedes unter verschiedenem Titel pleonastisch gewordene Eintheilung der Güter korrigirt werde; sondern die Hauptsache ist, dass man ungetäuscht bleibt durch unfreiwillige Fiktionen, die, weil sie lebensunwahr sind, nie eine andere als eine verschwommene Vorstellung ertragen, die aber, weil sie für die Lebenswahrheit gehalten werden, nach der

nicht vermissten vollen Wahrheit zu suchen hindern, und die so für den ganzen Bereich der Vorstellung von Gütern und vom Güterwirken ein Hort der Verschwommenheit, Unexaktheit und der Beruhigung bei Scheinlösungen werden; — und dass man dann, indem die bequem täuschende Vorstellungskrücke zerbrochen ist, gezwungen der Naturwahrheit überall dort bis auf den Grund nachgeht, wo etwas darauf ankommt.

An Gelegenheit hiezu kann es nicht fehlen. Eine der wichtigsten ist die Begegnung mit der Erscheinung des Kredites. Wir dürfen wohl sagen: eine gute Gutstheorie ist berufen, die Grundlage und die Kontrole jeder Kredittheorie zu sein, und alle Missverständnisse über das Wesen des Kredites, wie sie in den Lehren Laws und Mac Leod's zu Tage treten, aber auch alle die Verlegenheiten und gewundenen Auswege, in welche die herrschende Lehre durch die Einsicht gedrängt wurde, die Resultate Mac Leod's läugnen zu müssen, und ihre Grundlagen, mit denen man sich einverstanden erklärt, ja die man selbst geschaffen hatte, nicht läugnen zu können, wären vermieden worden, wenn man von Anfang an sich klar zurecht gelegt hätte, was in der That nützende Dinge oder Güter, und was nur blosse Aushängeschilder und Titulaturen von Gütern oder Gütergruppen sind.

Die Sache ist ja so einfach. Wenn A dem B ein Gut leiht, so wird weder vom volks-, noch vom individualwirthschaftlichen Standpunkt ein neues Gut „Forderung" geschaffen. Sondern das nach wie vor einzig vorhandene Darlehensgut ist heute ein Gut des B, soll und wird aber nach Ablauf der Darlehensfrist — selbst oder vertreten durch ein gleichartiges und gleich-

werthiges Gut — wieder ein Gut des A werden. Dieser Sachverhalt, der offenbar nur mit einem einzigen Gute zu thun hat, wird nun zum Gegenstande der Rechtsbildung auf der einen, der Vermögenskomputation auf der anderen Seite. Indem das Recht das Jetzt schützt, gestaltet es sich zum Eigenthum, das B heute an der geliehenen Sache hat; und indem es für das Einst vorsorgt, wird es zum Forderungsrecht, das A auf die Rückgabe des Geliehenen hat. Das Recht konnte zwei Ansprüche schaffen, die über ein und dasselbe Objekt verschieden verfügen, weil es nicht gezwungen war, seine Gestaltungen ausschliesslich auf einen und denselben Zeitpunkt zu beziehen. So konnte trotz der Einheit des Objektes eine Zweiheit von Rechten entstehen. Anders die Vermögenskomputation. Sie muss die Lage beider Interessenten mit Rücksicht auf einen und denselben Zeitpunkt darstellen. Sie kann daher das Gut nicht dem Einen für jetzt, dem Andern für später attribuiren, sondern sie muss wählen, wem allein sie es definitiv attribuiren will. Sie zieht — aus tiefliegenden Gründen — vor, hiebei auf die Zukunft und das Ende zu sehen. Sie attribuirt seinen Werth daher dem Gläubiger, der das Gut wieder zurückerlangen soll. Sie fingirt hiebei: sie fingirt nämlich, dass die Zukunft schon erfüllt sei. Dass sie fingirt, wird nicht allein daran klar, dass sie den Werth des Gutes dem Gläubiger attribuirt, der es noch nicht hat, sondern namentlich auch daran, dass sie dem Schuldner Nichts attribuirt, der ja das Gut in seiner unzweifelhaftesten und vollsten physischen wie rechtlichen Gewalt, im Faustbesitz und im Eigenthum hat.

Diese Fiktion ist es nun, welche für so Manchen, der über Kredit geschrieben hat, zur Falle geworden ist: er sah, dass dem Gläubiger schon heute ein Werth attribuirt werde, und meinte, es müsse auch schon heute ein Gut bei ihm vorhanden sein, dessen Werth ihm attribuirt wurde. Er übersah, dass die Vermögenskomputation ihm nur darum etwas attribuiren konnte, weil sie sich auf den Standpunkt der Zukunft stellte, und dass er selbst darum durch das Komputationsresultat nur berechtigt gewesen wäre, auf das Dasein künftiger Güter, oder richtiger gesagt, auf das künftige Dasein von Gütern, nicht aber auf das gegenwärtige Dasein von Gütern zu schliessen. Die Einsicht, dass die Vermögenskomputation kein Register von Thatsachen, sondern ein Register von Auslegungen von Thatsachen ist, und die mit Hilfe dieser ersten Einsicht wohl endgiltig in's Reine gebrachte fernere Erkenntniss, dass wir es in Rechten und Verhältnissen überhaupt nicht mit wahren Gütern, sondern nur mit Vorstellungsformen für solche zu thun haben, wird die Wiederkehr solcher Irrungen wohl auch endgiltig unmöglich machen.

Eine zweite Gelegenheit aber, in der etwas darauf ankommt, nicht eine mystisch verschwommene, sondern eine kernige und lebenstreue Vorstellung von dem zu besitzen, was Güter sind und wie sie in ihren „Nutzungen“ wirken und nützen, bietet wohl die Beschäftigung mit den Erscheinungen des Kapitales und des Kapitalzinses: Erscheinungen, die durch ihren Bezug auf den wirthschaftlichen Fortschritt der menschlichen Gesellschaft im Ganzen nicht minder, wie auf die Art der Ver-

theilung der äusseren Glücksgüter innerhalb der Gesellschaft, im Verlaufe der neueren Zeit eine gewaltige und immer steigende Bedeutung gewonnen haben, und in denen ein gut Theil des Stoffes der „sozialen Frage“ liegt. Urtheile über diese Erscheinungen, darüber, ob das „Kapital“ eine Wohlthat oder ein Uebel, der Kapitalbesitz etwas rechtmässiges oder ein Unrecht, der Kapitalzins ein wohlverdienter Lohn des Kapitalisten oder eine schnöde Erpressung sei, schwirren bunt genug in der feindlich in Parteien getheilten Welt umher. In demjenigen aber, was gerechter Weise jedem Urtheile, wenn es nicht ein Vorurtheil sein will, vorangehen müsste, nämlich in Frage und Antwort nach dem „Warum“ jener Erscheinungen, ist wohl bei Weitem noch nicht genug geschehen. Wir zälen sowohl die Lehre von der „Produktivität des Kapitales“, wie sie von den tonangebenden volkswirthschaftlichen Schriftstellern unserer Nation vorgetragen wird, als auch die theoretischen Angriffe, welche von den nationalökonomisch geschulten Häuptern des Sozialismus gegen eben diese Lehre erhoben werden, zu den dunkelsten und unausgereiftesten Partieen der volkswirthschaftlichen Theorie, in denen so manche Frage ohne Antwort, und so manches Räthsel sogar ohne Frage gelassen wird. Dieses Urtheil zu begründen und überhaupt jenen Erscheinungen und Fragen näher zu treten, soll die Aufgabe eines folgenden Versuches werden, als dessen zwar entfernte, aber grundlegende Vorbereitung wir die vorliegenden Blätter betrachtet wissen wollen.

INHALTS-UEBERSICHT.

BERICHTIGUNGEN.

Seite 39 Zeile 11 von oben ist zu lesen: F r a g e n statt Frage.
» 79 » 7 » » » » » d a s » des.



Geschichte der

landständischen Verfassung Tirols

von **Albert Jäger.**

I. Band:

Die Entstehung und Ausbildung der socialen Stände und ihrer Rechtsverhältnisse in Tirol von der Völkerwanderung bis zum 15. Jahrhunderte. 1881. fl. 6.—

Die romanischen Landschaften

des römischen Reiches.

Studien über die inneren Entwicklungen in der Kaiserzeit

von Dr. **Julius Jung.** 1881. fl. 6.—

Unter der Presse:

Volkswirthschaftslehre zum Gebrauche für Handelsschulen

von **H. Schmidberger.**





